

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2024	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2024	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 108. Änderung der Dienstvertragsordnung	95
----------	---	----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 34	7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	96
Nr. 35	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	97
Nr. 36	Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)	99
Nr. 37	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)	107
Nr. 38	Kirchengesetz über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften	107
Nr. 39	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	109
Nr. 40	Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	117
Nr. 41	Änderung der Reisekostenbestimmungen	125
Nr. 42	Ordnung für die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover	125
Nr. 43	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2024)	129
Nr. 44	Rechtsverordnung zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Verwaltungsgeschäfte.....	140

II. Verfügungen

Nr. 45	Änderungen der Satzung des Ev.-luth. Diakonie-Pflegeverbandes Hoya-Vilsen.....	181
Nr. 46	Änderung der Satzung der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina	182
Nr. 47	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen in den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband in Uelzen im Kirchenkreis Uelzen.....	182
Nr. 48	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Dümmer-Region (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).....	182
Nr. 49	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Grafschaft Hoya (Kirchenkreis Syke-Hoya)	186

Nr. 50	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emden (Kirchenkreis Emden-Leer).....	192
Nr. 51	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emmer-Wesertal (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)	194
Nr. 52	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn um die Kirchengemeinde Calberlah.....	198
Nr. 53	Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Hameln	199
Nr. 54	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nienburg-Süd (Kirchenkreis Nienburg).....	199
Nr. 55	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nord im Kirchenkreis Nienburg.....	201
Nr. 56	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln	204
Nr. 57	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südregion im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum.....	207
Nr. 58	Änderung der Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland	209
Nr. 59	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen	214
Nr. 60	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gehrden, Leveste und Benther Berg (Kirchenkreis Ronnenberg)	217
Nr. 61	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aurich (Kirchenkreis Aurich)	221
Nr. 62	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Süd-West (Kirchenkreis Wesermünde)	223
Nr. 63	Ordnung über den Einsatz von Beratenden in der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit	226

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	228
---	------------

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 108. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 5. Dezember 2024

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26.01.2024 über die 108. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n – T r a c k

108. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 26. Januar 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertrags-

ordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 107. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. September 2023 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Anlage 2 (zu § 15a) DienstVO Abschnitt P. Fundraiserinnen wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hannovers“ die Wörter „und in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Januar 2024

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

(Vorsitzender)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 34 7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 12. Dezember 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der nach § 5 berechneten Gesamtzuweisung:
 1. die Besoldung und die Beiträge für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen,
 2. die Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben,
 3. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.(2) ¹Die Verrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. ²Dabei werden Stellen wie folgt berücksichtigt:
 1. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.

2. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Diakonenstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie mit Diakoninnen und Diakonen besetzt sind, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.
3. Darüber hinaus werden Pfarrerinnen und Pfarrer berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen.
³Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle oder eine Diakonenstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Absatz 2 Nummer 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für die Auszahlung an die Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung um den Gesamtbetrag der Verrechnungen nach den Absätzen 2 und 3 gekürzt.“
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 35 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2024

Die 26. Landessynode hat am 27. November 2024 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 27. November 2024

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 2. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „sowie die Mitglieder“ eingefügt.
3. Nach § 16 wird folgender §16a eingefügt:

„§ 16a

- (1) ¹Die Leiterin oder der Leiter der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt nimmt an den Tagungen der Landessynode teil. ²Bei Beratungsgegenständen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt kann sie oder er das Wort ergreifen. ³Im Verhinderungsfall kann sich die Leiterin oder der Leiter durch andere Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt vertreten lassen.
- (2) ¹Die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt berichtet der Landessynode nach eigenem Ermessen und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. ²Mindestens zweimal während einer Amtszeit wird der Tätigkeitsbericht in einer Tagung der Landessynode gegeben.“
4. In § 25 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landessynodalausschuss“ die Wörter „oder gemäß § 35c Absatz 4 von einem gemeinsamen Ausschuss aller kirchenleitender Organe“ eingefügt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 1“ die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Kirchenkreisvorstände“ durch die Wörter „, Kirchenkreisvorstände und Landesjugendkammer“ ersetzt.
6. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „innerhalb von vier Wochen“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Den übrigen Mitgliedern der Landessynode sind die Niederschriften nach deren Genehmigung bereitzustellen.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Bei Beratungsgegenständen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt können Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt auf ihren Antrag an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.“
8. Nach § 35 wird folgender Abschnitt VIIa eingefügt:

„VIIa. Gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitenden Organe

§ 35a

- (1) ¹Vor dem Abschluss ihrer Tagung, in welcher ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe nach Artikel 44 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung gebildet wurde, wählt die Landessynode ihre Ausschussmitglieder. ²Die übrigen kirchenleitenden Organe teilen innerhalb einer Woche nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist die Namen ihrer Ausschussmitglieder der Geschäftsstelle der Landessynode mit.
- (2) ¹Durch einen Beschluss der Landessynode kann ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe zusätzlich um sachkundige Personen insbesondere aus der Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynodenvorsitzenden, dem Fachausschuss der Kirchenämter und der Landesjugendkammer als weitere stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden. ²Auf Einladung der Landessynode können Vertreterinnen und Vertreter anderer Kirchen und Religions-

gemeinschaften als stimmberechtigte Mitglieder an den Beratungen eines gemeinsamen Ausschusses aller kirchenleitender Organe teilzunehmen. ³Die Namen der Ausschussmitglieder nach den Sätzen 1 und 2 sind zeitnah der Geschäftsstelle der Landessynode mitzuteilen. ⁴Die oder der Ausschussvorsitzende und die Mehrheit der Ausschussmitglieder müssen Mitglied eines kirchenleitenden Organs sein.

§ 35b

- (1) Ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe tritt zu seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode zusammen und wählt die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (2) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden und gleichzeitig der Stellvertretung obliegt die Sitzungsleitung dem vom Lebensalter her ältesten anwesenden Mitglied.
- (3) ¹Das Landeskirchenamt stellt Protokollführerinnen und Protokollführer zur Verfügung. ²Die Berichterstattung in der Landessynode regelt der gemeinsame Ausschuss aller kirchenleitender Organe.

§ 35c

- (1) Ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe arbeitet nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Die Niederschriften über die Sitzungen eines gemeinsamen Ausschusses aller kirchenleitender Organe sind den Ausschussmitgliedern, der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes sowie der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zuzuleiten. ²Den übrigen Mitgliedern der Landessynode sind die Niederschriften nach deren Genehmigung bereitzustellen. ³Darüber hinaus kann der Ausschuss in besonderen Fällen weitere Empfänger der Niederschriften bestimmen.
- (4) ¹Ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe kann Be-

ratungsgegenstände jederzeit ganz oder teilweise einem Ausschuss zur Beratung oder als Material überweisen. ²§ 45 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) Ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe berichtet über die Ergebnisse seiner Beratungen der Landessynode.
 - (6) Für seinen Schriftverkehr und seine weiteren Tätigkeiten bedient sich ein gemeinsamer Ausschuss aller kirchenleitender Organe der Geschäftsstelle der Landessynode.“
9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vorlagen sind Entwürfe zu Kirchengesetzen aus der Mitte der Landessynode oder des Landeskirchenamtes und Berichte der Ausschüsse und des Präsidiums der Landessynode, des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und eines gemeinsamen Ausschusses aller kirchenleitender Organe sowie Vorschläge eines kirchlichen Zusammenschlusses, über die die Landessynode zu beschließen hat.“
 10. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den Mitgliedern der Landessynode und den nach §§ 15 und 16 Teilnehmenden werden Entwürfe zu Kirchengesetzen, die
 1. aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, spätestens drei Tage und
 2. durch das Landeskirchenamt eingebracht werden, spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zugeleitet.“
 11. Dem § 39 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Das Einvernehmen des Landessynodalausschusses bei der Überweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ist nicht erforderlich, wenn die Landessynode einen vorbereitenden Beschluss im Sinne von § 45 Absatz 1 gefasst hat.“
 12. Nach § 49 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Entwürfe zu Kirchengesetzen aus der Mitte der Landessynode

§ 49a

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen aus der Mitte der Landessynode müssen von mindestens der in Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung genannten Anzahl von Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.
- (2) ¹Entwürfe zu Kirchengesetzen aus der Mitte der Landessynode müssen mit einer Begründung versehen werden, welche die Erforderlichkeit einer kirchengesetzlichen

Regelung und Auswirkungen in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht sowie die Regelungen im Einzelnen erläutert.²Gesetzentwürfe zur Änderung geltender Kirchengesetze soll eine Synopse beigefügt werden, die die Entwurfsfassung dem geltenden Kirchengesetz gegenüberstellt.

- (3) Die Wortführerin oder der Wortführer des Gesetzentwurfes ist zu bezeichnen.“

13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Die Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. November 2024

Der Präsident der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r . K a n n e n g i e ß e r

Nr. 36 Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Vom 12. Dezember 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 2
Abschnitt 2: Wahl	§§ 3 – 14
Abschnitt 3: Berufung und Entsendung	§§ 15 – 17
Abschnitt 4: Wahlprüfung	§§ 18 – 20
Abschnitt 5: Eröffnung und Arbeit der Landessynode	§§ 21 – 24
Abschnitt 6: Ausscheiden aus der Landessynode	§§ 25 – 28
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen	§§ 29 – 32

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Amtszeit

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei

Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss einberufen.

§ 2 Anordnung der Wahl

- (1) Der Landessynodalausschuss ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor der Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.
(2) Die Wahl findet im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) statt.
(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.

Abschnitt 2 Wahl

§ 3 Wahlkreise

- (1) ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. ²Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
(2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:
1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),
2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),
3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).
(3) ¹Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis. ²Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.
(4) ¹Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindemitgliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle aufgrund der Gemeindemitgliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. ²Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (66) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche ge-

teilt.³Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen.⁴Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landesynodalausschusses zu ziehende Los.

- (5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:

Bei ... insgesamt zu wählenden Synodalen	Ordinierte	Beruflich Mitarbeitende	Ehrenamtliche
3	1	1	1
4	1	1	2
5	1	1	3
6	2	1	3
7	2	1	4
8	2	1	5
9	2	1	6

- (6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) ¹Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
1. nichtordiniertes Mitglied eines Kirchengemeindevorstandes, Gesamtkirchengemeindevorstandes, Ortskirchengemeindevorstandes oder Kapellenvorstandes ist oder
 2. als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder
 3. Mitglied einer Kirchenkreissynode des Wahlkreises ist, ohne bereits nach der Nummer 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.
- ²Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises.³Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Absatz 7 Nummer 1) voraus.
- (2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) ¹Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist.²Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 7 Absatz 5 Satz 1 der Kirchenverfassung ist.³Wählbar ist nicht,
1. wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Kirchenverfassung beschrieben werden,
 2. wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt,
 3. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) ¹Wählbar als Ordinierte (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrerin, Pfarrer, Pfarrverwalterin oder Pfarrverwalter in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben.²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten oder in den Ruhestand versetzt werden.³§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.⁴Nicht wählbar sind die in Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung Genannten.
- (3) ¹Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen.²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand eintreten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet.³§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Als Ehrenamtliche (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind.²Ordinierte im Ruhestand sind auch als Ehrenamtliche nicht wählbar.

§ 6 Wahlkreisausschuss

- (1) ¹In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. ²Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind. ³Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Kirchenkreises Hannover der Kirchenkreisvorstand sechs Mitglieder, die im Kirchenkreis Hannover nach § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.
- (4) ¹Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. ²Sie oder er kann die Aufgaben nach Satz 1 auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten aus dem Wahlkreis übertragen.
- (5) ¹Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. ³Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Auszählung der Stimmen nach der Wahl, nicht öffentlich.
- (6) ¹Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (7) ¹Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
 2. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
 3. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
 4. Vorbereitung und Durchführung von stellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
 5. Ausfertigung der Wahlscheine,
 6. Feststellung des Wahlergebnisses auf der Grundlage der elektronisch abgegebenen Stimmen,
 7. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.
- (8) ¹Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die

erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. ²Zwei Monate vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. ³Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.

§ 7 Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

- (1) ¹Die Kirchenkreissynoden können dem Wahlkreisausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlaufsatz (Wahlvorschläge) unterbreiten. ²Dabei sollen die Kirchenkreissynoden darauf achten, dass die Zusammensetzung der Landessynode die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Landeskirche in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. ³Die Kirchenkreissynoden sollen die Kandidatur junger Menschen für die Landessynode fördern.
- (2) ¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Wahlvorschläge nach Satz 1 sind vorbehaltlich der Prüfung ihrer Gültigkeit verbindlich.
- (3) ¹Der Wahlkreisausschuss prüft die Wahlvorschläge der Kirchenkreissynoden und der Wahlberechtigten auf ihre Gültigkeit. ²Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und das Gelöbnis (§ 21) abzulegen. ³Er holt von den Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsjahr und postalische Anschrift sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein.
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss aus.
- (5) ¹Der Wahlkreisausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge zu einem Wahlaufsatz zusammen. ²Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) getrennt aufzuführen. ³Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis, Geburtsjahr und einem Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.
- (6) ¹Wer vorgeschlagen ist und seine Bereit-

schaftserklärung gemäß Absatz 3 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ²Der Verzicht muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erklärt werden. ³Er kann nicht widerrufen werden.

- (7) ¹Nach der Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine vorgeschlagene Person die Kandidatur zurückzieht, stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. ³Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie die oder der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.

§ 8

Vorstellung der Kandidierenden

- (1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus und übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.
- (2) ¹Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. ²Dies kann insbesondere in einer Sitzung einer Kirchenkreissynode oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. ³Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.

§ 9

Wahlschein

- (1) ¹Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins mit den Zugangsdaten für die Onlinewahl, Familienname, Vorname und Anschrift der wahlberechtigten Person und der Frist für die Stimmabgabe. ²Das Landeskirchenamt beauftragt einen Dienstleister, allen wahlberechtigten Personen einen Wahlschein zuzusenden. ³Zu diesem Zweck werden dem Dienstleister die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt. ⁴Macht die wahlberechtigte Person glaubhaft, keinen Wahlschein erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.
- (2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person und die Zuordnung dieser Person zu einem Wahlkreis und einem Kirchenkreis.

§ 10

Stimmzettel

- (1) ¹Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Absatz 2) ist ein digitaler Stimmzettel zu erstellen. ²Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Wahlkreis und Kirchenkreis sie bestimmt sind.
- (2) ¹Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 7 Absatz 5 aufzuführen. ²Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. ³Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 zu wählen sind.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) ¹Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den digitalen Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. ²Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Absatz 2) Synodale zu wählen sind. ³Sie können die Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilen.
- (2) Die Frist für die Stimmabgabe endet am Wahltag um 24 Uhr.

§ 12

Speicherung und Auswertung der Stimmen

- (1) ¹Eine Zuordnung der individuell abgegebenen Stimmen zu den Wählenden muss ausgeschlossen sein. ²Die abgegebenen Stimmen sind als elektronische Wahlurne beim Dienstleister zu speichern. ³Die elektronische Wahlurne und die Verzeichnisse, auf denen die Daten der wahlberechtigten Personen gespeichert sind, sind technisch voneinander zu trennen.
- (2) Nach dem Ablauf der Frist für die Stimmabgabe übermittelt der Dienstleister Listen mit den Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen an den jeweiligen Wahlkreisausschuss und das Landeskirchenamt.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) ¹Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die

nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren im Wahlkreisausschuss.

- (2) ¹Aufgrund der vom Dienstleister übermittelten Stimmzahlen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis am Tag nach dem Wahltag fest. ²Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.
- (3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

§ 14 Nachholen der Wahl

- (1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) ¹Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. ²Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.

Abschnitt 3 Berufung und Entsendung

§ 15 Berufung durch den Personalausschuss

- (1) ¹Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. ²Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.
- (2) ¹Der Personalausschuss beruft im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 vier Mitglieder der Landessynode auf Vorschlag der Landesjugendkammer, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Dabei überprüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 gegeben sind.

§ 16 Voraussetzung für die Berufung

- (1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.
- (2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 13 Absatz 1 Satz 2) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes.

§ 17 Entsendung

Die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 Absatz 1 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt.

Abschnitt 4 Wahlprüfung

§ 18 Wahlanfechtung

- (1) ¹Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). ²Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.
- (2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
- (3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
- (4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Prüfung der Bildung der Landessynode

¹Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. ²Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. ³Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über
 1. Wahlanfechtungen nach § 18
 2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 19.

- (2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsgemäß war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 47 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.
- (4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

Abschnitt 5

Eröffnung und Arbeit der Landessynode

§ 21 Gelöbnis

- (1) ¹Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. ²In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
- (2) Die Mitglieder der Landessynode legen das Gelöbnis mit den Worten ab: „Ich gelobe es vor Gott.“
- (3) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode entgegen.

§ 22

Rechtsstellung der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der Landessynode sind ehrenamtlich tätig. ²Bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Mitglied der Landessynode sind Mitglieder, die dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder die in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, den anderen Mitgliedern der Landessynode gleichgestellt.

§ 23

Teilnahme an den Sitzungen, Einladung

- (1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.
- (2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.
- (3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.
- (4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.
- (5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

§ 24

Andere Sitzungen

¹§ 23 Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls für den Landessynodalausschuss ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.

Abschnitt 6

Ausscheiden aus der Landessynode

§ 25

Ausscheiden

- (1) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. ²Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

- (2) ¹Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es
1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat,
 2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Absatz 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 17 erfüllt,
 3. eine Aufgabe nach Artikel 46 Absatz 4 der Kirchenverfassung übernommen hat,
 4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist,
 5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat,
 6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist,
 7. als Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand entlassen worden ist oder
 8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) aufgrund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

²Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

§ 26 Entlassung

Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.

§ 27 Verfahren

¹Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 25 und 26 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. ²Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 28 Nachrücken, Nachberufung

- (1) ¹Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. ²Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Personalausschuss auf Vorschlag der Kirchenkreissynoden des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³Für das Vorschlagsrecht gilt eine Frist von drei Monaten; die Frist beginnt mit einer Aufforderung des Landeskirchenamtes an die Kirchenkreise, Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Tagt eine Kirchenkreissynode innerhalb dieser Frist nicht, geht das Vorschlagsrecht auf den jeweiligen Kirchenkreisvorstand über. ⁵Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Personalausschuss unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus. ⁶Sind keine Vorschläge innerhalb der Frist nach Satz 3 und 4 eingegangen, ist der Personalausschuss bei der Berufung ungebunden.
- (2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 29 Rechts- und Amtshilfe

¹Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. ²Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.

§ 30 Kosten

Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.

§ 31 Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen von Kirchenkreisen

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals zur Bildung der 27. Landessynode anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Absatz 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Absatz 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2024

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Kirchenkreis Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg
Kirchenkreis Laatzen-Springe
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf
Kirchenkreis Nienburg
Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Kirchenkreis Hildesheimer Land–Alfeld
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen-Münden
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling

Wahlkreis V

Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven
Kirchenkreis Buxtehude
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Kirchenkreis Stade
Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Kirchenkreis Osnabrück
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden-Leer
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhaderfehn

Nr. 37 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Vom 12. Dezember 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 b Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 111, 112) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„²Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten,
4. die Anpassung der Bezüge sowie
5. die Höhe des frühestens ab dem 1. Januar 2025 zu zahlenden Familienergänzungszuschlags

nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 38 Kirchengesetz über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften

Vom 12. Dezember 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenverfassung**

Dem Artikel 14 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die durch das 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) ¹Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften können aufgrund eines Kirchengesetzes Erprobungsregelungen gemäß Artikel 77 getroffen werden, nach denen eine Kirchengemeinde ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen kann. ²Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden nehmen als Körperschaften des Kirchenrechts abweichend von Absatz 1 Satz 2 ausschließlich am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ³Durch das Kirchengesetz nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass diese Kirchengemeinden an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts Anteil haben.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, wird nach dem X. Teil folgender XI. Teil eingefügt:

**„XI. Teil
Übertragung der Rechtsstellung als
Körperschaft des öffentlichen Rechts auf
den Kirchenkreis**

**§ 92
Erprobungsregelung**

- (1) Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften kann der Landessynodalausschuss für den Bereich eines Kirchenkreises eine Erprobungsregelung nach Artikel 77 der Kirchenverfassung erlassen, nach der Kirchengemeinden des Kirchenkreises ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen können.
- (2) ¹Die Beteiligung eines Kirchenkreises an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode. ²In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist festzuhalten, welche Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligt sind.

- (3) ¹Das Landeskirchenamt regelt die im Rahmen der Erprobung notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten. ²Zweckbindungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind dabei zu erhalten. ³Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁴Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ⁵Sie wird mit Inkrafttreten der Regelung des Landeskirchenamtes vollzogen. ⁶Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁷Die betroffenen Grundstücke und Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (4) Erprobungsregelungen nach Absatz 1 sind auf längstens sechs Jahre zu befristen; sie können auf Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde verlängert werden.

§ 93 Rechtsstellung der beteiligten Kirchengemeinden

- (1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden bleiben abweichend von § 1a ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen und nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ²Sie haben zugleich Anteil an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können insoweit am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.
- (2) ¹Im außerkirchlichen Rechtsverkehr handeln die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden in Vertretung des Kirchenkreises. ²Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 handeln und die Kosten durch das Budget nach § 94 gedeckt sind.
- (3) ¹Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen, ist eine Einzelvollmacht des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. ²Bei Beschlüssen, die nach dem Recht der Landeskirche einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, muss die Einzelvollmacht des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.

§ 94 Haushaltsplan, Budgetierung

- (1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer an der Erprobung beteiligten Kirchen-

gemeinde ist im Haushaltsplan des Kirchenkreises darzustellen. ²Die für die Zwecke der Kirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel werden zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden, das von der Kirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. ³Für die Zuordnung der Haushaltsmittel zum Budget gelten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über Grund- und Ergänzungszuweisungen entsprechend.

- (2) ¹Spenden und letztwillige Verfügungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind deren Budget zuzuordnen. ²Dasselbe gilt für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Kirchengemeinde gewidmet ist, soweit die Erträge oder Erlöse nicht nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzsatzung des Kirchenkreises an den Kirchenkreis abzuführen sind.

§ 95 Beendigung der Erprobung

- (1) ¹Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden können verlangen, dass ihre Beteiligung beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in einem Kalenderjahr abgegeben werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam.
- (2) ¹Wenn die Beteiligung an einer Erprobung beendet wird, gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Erprobung auf den Kirchenkreis übertragen wurden, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände des Kirchenkreises und dessen Kapitalvermögen gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung über. ³Im Übrigen gilt für die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen § 92 Absatz 3 entsprechend.

§ 96 Beschlüsse von Kirchenvorständen

Beschlüssen eines Kirchenvorstandes über die Beteiligung an einer Erprobung, deren Verlängerung und deren Beendigung muss jeweils die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

§ 97 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreis und den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der Erprobung entscheidet das Landeskirchenamt.“

Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3)¹Die Satzung kann bestimmen, dass die Ortskirchengemeinden ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen und abweichend von Absatz 2 Satz 1 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben. ²Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, führen ihren Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des Kirchenrechts“. ³Sie nehmen als solche am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. ⁴Zugleich haben sie Anteil an der Rechtsstellung der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts und können im Rahmen von § 20 Absatz 3 am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

(4) ¹Ortskirchengemeinden, die nach Absatz 3 ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, können verlangen, dass ihre Beteiligung an einer Gesamtkirchengemeinde beendet und in ihren Auswirkungen mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht wird. ²Eine Erklärung nach Satz 1 kann jeweils in dem Kalenderjahr abgegeben werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden. ³Die Erklärung wird zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam. ⁴Über die Erklärung entscheidet der

Ortskirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁵Wenn kein Ortskirchenvorstand gebildet wurde, sind für die Abgabe der Erklärung die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes zuständig, die der betroffenen Ortskirchengemeinde angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Ortskirchengemeinden, die ausschließlich als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben, handeln dabei im außerkirchlichen Rechtsverkehr in Vertretung der Gesamtkirchengemeinde. ³Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn die Kosten durch das Budget nach § 24 Absatz 5 gedeckt sind.“
 3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²§ 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“
 4. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Die Satzung kann bestimmen, dass die für die Zwecke einer Ortskirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden, das von der Ortskirchengemeinde eigenverantwortlich verwaltet wird.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2024

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 39 Bekanntmachung der Beschlüsse über
die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre
2025 und 2026**

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2024

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 29. November 2024 folgenden Beschluss gefasst.

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

D r. K a n n e n g i e ß e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 29. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahres-

betrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

D r. K a n n e n g i e ß e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 29. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers in der Freien und
Hansestadt Hamburg für die
Haushaltsjahre 2025 und 2026**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. S. 410), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen,

soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf ge-

sonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

D r. K a n n e n g i e ß e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 29. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirch-

geld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. K a n n e n g i e ß e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 29. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für

die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

D r. K a n n e n g i e ß e r

Nr. 40 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2024

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren sowie den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Die 26. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 29. November 2024 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Haushaltsbeschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2025 in den ordentlichen Erträgen auf 725.987.200,00 Euro und in den ordent-

lichen Aufwendungen auf 742.191.800,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2026 in den ordentlichen Erträgen auf 727.198.400,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 747.556.810,00 Euro festgestellt.

- (2) Die Finanzerträge 2025 werden auf 20.888.900,00 Euro und 2026 auf 21.877.700,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Nettozuführung) von 3.955.200,00 Euro im Jahr 2025 und 2.239.600,00 Euro im Jahr 2026 festgestellt. Über beide Jahre ergibt sich ein ausgeglichener Haushaltsplan bzw. ein positives Bilanzergebnis.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2025 mit einem Volumen von 4.285.600,00 Euro und 2026 mit 11.892.800,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen und Bauinvestitionen erforderliche Liquidität wird aus Rücklagenentnahmen sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.
- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. für Sondervermögen, die einen eigenen Haushaltsplan haben, nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung.
- (5) Gemäß § 25 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.
- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2 Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung eines vorhandenen bilanziellen Verlustvortrags zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 Euro aus den Rücklagen entnommen werden. Darüber hinaus können bis zu 3% Mindererträge bei den Kirchensteuern gegenüber der Planung pro Jahr der Risikolücke entnommen werden.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 1000 - 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 der HO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die

- Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
 - (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.
 - (6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.
 - (7) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, für notwendigen Erhaltungsaufwand an Gebäuden, Mittel aus der Bauinstandhaltungsrücklage bis zu einer Summe von 1,5 Mio. Euro pro Haushaltsjahr – entnehmen zu können. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Zum Jahresabschluss ist hierzu zu berichten.

§ 4 Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürg-

schaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden keine Ermächtigungen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche ermöglichen, festgestellt, um die notwendige Flexibilität im Hinblick auf den Zukunftsprozess zu gewährleisten. Davon unabhängig gelten vertraglich eingegangene Verpflichtungen fort.

§ 8

Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) Übertragbarkeit
Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauffolgenden Haushaltsjahr benötigt werden. Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden. Eine Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln setzt voraus, dass eine inhaltliche Begründung inklusive Kalkulation vorliegt, in der die Notwendigkeit der Mittel erläutert wird.
- (2) Überschreitung anzeigepflichtig siehe § 3 Absatz 3.
- (3) Verbindliche Erläuterung
Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem o -Zeichen gekennzeichnet.
- (4) Deckungsfähigkeit
Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht. Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei

ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Bauaufwendungen auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen. Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt 5 der HO-Doppik enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude): Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen. Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.
2. Darlehensfonds: Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

§ 10

Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Die Höhe der durch Rücklagen und Übertragungen zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel darf maximal das Budget eines Haushaltsjahres der budgetierten Einrichtung betragen, darüber hinausgehende Mittel dienen dem allgemeinen Haushaltsausgleich. Fehlbeträge sind spä-

testens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Gesamtergebnishaushalt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-21.928.051,44	-5.297.500,00	-10.143.100,00	-10.333.300,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-617.684.665,00	-647.916.900,00	-643.880.400,00	-643.380.400,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-46.067.977,05	-47.739.500,00	-46.002.900,00	-46.498.600,00
04	Kollekten und Spenden	-1.366.792,53	-221.100,00	-110.100,00	-110.100,00
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-176.126,35			
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-222.676,15	-133.200,00	-64.300,00	-52.600,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-23.747.836,71	-28.247.500,00	-25.786.400,00	-26.823.400,00
08	Summe ordentliche Erträge	-711.194.125,23	-729.555.700,00	-725.987.200,00	-727.198.400,00
09	Personalaufwendungen	293.141.839,62	316.224.100,00	348.646.450,00	364.660.360,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	247.835.174,92	257.097.200,00	238.700.200,00	230.108.400,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	60.154.193,15	61.710.600,00	58.680.400,00	57.333.900,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	31.079.437,14	48.290.800,00	45.027.850,00	43.978.450,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.987.831,76	2.637.000,00	2.635.100,00	2.639.700,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.821.639,65	43.529.400,00	48.501.800,00	48.836.000,00
15	Summe ordentliche Aufwendungen	670.020.116,24	729.489.100,00	742.191.800,00	747.556.810,00
16	Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)	-41.174.008,99	-66.600,00	16.204.600,00	20.358.410,00
17	Finanzerträge	-37.631.179,97	-15.186.300,00	-20.888.900,00	-21.877.700,00
19	Finanzergebnis	-37.631.179,97	-15.186.300,00	-20.888.900,00	-21.877.700,00
20	Ordentliches Ergebnis	-78.805.188,96	-15.252.900,00	-4.684.300,00	-1.519.290,00
21	Außerordentliche Erträge	-523.045,62			
22	Außerordentliche Aufwendungen	1.806.149,52			
23	Außerordentliches Ergebnis	1.283.103,90			
24	Jahresergebnis vor Steuern	-77.522.085,06	-15.252.900,00	-4.684.300,00	-1.519.290,00
26	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-77.522.085,06	-15.252.900,00	-4.684.300,00	-1.519.290,00
27	Erträge ILV	-6.088.592,60			
28	Aufwand ILV	6.088.592,60			
29	Internes Ergebnis ILV				
30	Internes Ergebnis	-77.522.085,06	-15.252.900,00	-4.684.300,00	-1.519.290,00
31	Zuführung zu Positionen des Reinvermögens	51.522.009,69	12.372.300,00	4.551.100,00	2.861.900,00
32	Entnahme aus Positionen des Reinvermögens	-31.656.144,97	-1.672.700,00	-595.900,00	-622.300,00
34	Bewirtschaftung des Reinvermögens	19.865.864,72	10.699.600,00	3.955.200,00	2.239.600,00
35	Bilanzergebnis	-57.656.220,34	-4.553.300,00	-729.100,00	720.310,00

Haushaltsquerschnitt 2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Außeror- dentliches Ergebnis	ILV	Bewirtschaf- tung des Reinvermögens	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-44.773.200,00	273.884.500,00				-138.000,00	228.973.300,00
10000	Besondere Dienste	-5.617.000,00	29.367.000,00					23.750.000,00
20000	Einzelplan Diako- nie und kirchliche Sozialarbeit	-283.800,00	41.551.400,00				135.800,00	41.403.400,00
30000	Einzelplan Ge- samtkirchl. Aufg., Ökumene,	-182.300,00	17.209.400,00				1.000.000,00	18.027.100,00
40000	Einzelplan Öffent- lichkeitsarbeit	-46.500,00	7.540.300,00				600.000,00	8.093.800,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wissenschaft u.	-20.555.100,00	27.304.600,00				-10.900,00	6.738.600,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und	-9.766.300,00	56.726.100,00				-322.700,00	46.637.100,00
80000	Einzelplan Ver- waltung des allg.	-356.000,00	5.512.000,00	-20.800.000,00			2.691.000,00	-12.953.000,00
90000	Einzelplan Allgemei- ne Finanzwirtschaft	-644.407.000,00	283.096.500,00	-88.900,00				-361.399.400,00
	Summe	-725.987.200,00	742.191.800,00	-20.888.900,00			3.955.200,00	-729.100,00

Haushaltsquerschnitt 2026

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Außeror- dentliches Ergebnis	ILV	Bewirtschaf- tung des Reinvermögens	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-45.022.900,00	288.790.410,00				-231.400,00	243.536.110,00
10000	Besondere Dienste	-5.264.000,00	26.698.600,00					21.434.600,00
20000	Einzelplan Diako- nie und kirchliche Sozialarbeit	-292.100,00	41.511.900,00				140.200,00	41.360.000,00
30000	Einzelplan Ge- samtkirchl. Aufg., Ökumene,	-182.300,00	16.875.800,00					16.693.500,00
40000	Einzelplan Öffent- lichkeitsarbeit	-46.500,00	7.845.800,00					7.799.300,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wissenschaft u.	-21.415.900,00	27.785.800,00				-10.900,00	6.359.000,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und	-10.706.700,00	57.967.500,00				-258.300,00	47.002.500,00
80000	Einzelplan Ver- waltung des allg.	-361.000,00	4.326.000,00	-21.800.000,00			2.600.000,00	-15.235.000,00
90000	Einzelplan Allgemei- ne Finanzwirtschaft	-643.907.000,00	275.755.000,00	-77.700,00				-368.229.700,00
	Summe	-727.198.400,00	747.556.810,00	-21.877.700,00			2.239.600,00	720.310,00

Investitions- und Finanzierungsplan

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2025	Ansatz 2026
100001420	MK - Gebäudeverwaltung	30.000,00	
1000930068	Errichtung eines Gerätehauses		
	Summe		30.000,00
100004811	Religionspädagogisches Institut Loccum	40.000,00	40.000,00
1000930076	Ersatzbeschaffung Dienstkraftfahrzeug sowie für Anschaffungen diverser Einrichtungsgegenstände		
	Summe	40.000,00	40.000,00
100004812	ARO - Religionspädagogisches Institut	1.000,00	1.000,00
1000930105	Diverse Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	1.000,00	1.000,00
100005821	Pastoralkolleg Niedersachsen	1.500,00	1.500,00
1000930077	Diverse Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	1.500,00	1.500,00
100005840	Ev. Studienhaus Göttingen	22.000,00	
1000930035	Diverse Anschaffungen für Einrichtung und Ausstattung im Zusammenhang mit dem Umzug TSHG.		
	Summe	22.000,00	
100051101	Evangelisches Schulwerk - Waldschule Eichelkamp	96.300,00	59.100,00
1000930082	Ausstattung Klassenräume, Mimio-Boards, diverse Möbel.		
	Summe	96.300,00	59.100,00
100051301	Evangelisches Schulwerk - Paul-Gerhardt-Schule	368.000,00	542.000,00
1000930083	PV-Anlage, Austausch Telefonanlage, Möbel, Geräte für den Unterricht.		
	Summe	368.000,00	542.000,00
100051321	Evangelisches Schulwerk - Andreamum	235.000,00	291.600,00
1000930084	Ausstattung Computerraum SchülerInnen, Möbel, Sanierung technischer Anlagen.		
	Summe	235.000,00	291.600,00
100051341	Evangelisches Schulwerk - Nordhorn	59.500,00	38.000,00
1000930085	IT-Ausstattungen, Möbel, Geräte für den Unterricht.		
	Summe	59.500,00	38.000,00
100051351	Evangelisches Schulwerk - ME Allg. Haushalt	112.400,00	28.900,00
1000930086	Umbau und Vergrößerung Lehrerzimmer, Anhänger, Möbel, Geräte für den Unterricht, Terminal/Server.		
	Summe	112.400,00	28.900,00
100051361	Evangelisches Schulwerk - Wunstorf	115.000,00	35.000,00
1000930087	WLAN-Ausstattung, Geräte für den Unterricht, Möbel, Beschilderung Schulgebäude, Fahrradstellplätze.		
	Summe	115.000,00	35.000,00
100051901	Evangelisches Schulwerk - Allg. Haushalt	12.000,00	3.400,00
1000930088	Ersatzbeschaffung PC'S, Möbel.		
	Summe	12.000,00	3.400,00
100052201	EAL - Allgemeiner Haushalt	5.000,00	1.000,00
1000930089	Diverse Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	5.000,00	1.000,00
100076100	Landeskirchenamt	20.000,00	20.000,00
1000930008	Diverse Ersatzbeschaffungen, insbesondere Mobiliar.		
	Summe	20.000,00	20.000,00
100076140	Küche/Kantine/Sitzungsservice	5.000,00	5.000,00
1000930011	Diverse Ersatzbeschaffungen, insbesondere Küchengeräte.		
	Summe	5.000,00	5.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2025	Ansatz 2026
100076200	Ämter für Bau- und Kunstpflege	206.600,00	110.000,00
1000930012	Ersatzbeschaffung Dienstkraftfahrzeug, Investitionen für Technik für Sitzungsräume, IT und Lizenzen.		
	Summe	206.600,00	110.000,00
100076301	Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum - Verwaltung	74.300,00	14.300,00
1000930090	Beschaffung Multifunktionsstraktor (60.000,- € in 2025) sowie Anschaffung von Ausstattungsgegenstände.		
	Summe	74.300,00	14.300,00
100076302	Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum - Hauswirtschaft	50.000,00	50.000,00
1000930091	Diverse Ersatzbeschaffungen, u.a. Lizenzen, Mobiliar, Ausstattungsgegenstände.		
	Summe	50.000,00	50.000,00
100076304	Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum - Tagungsstätte	42.000,00	2.000,00
1000930092	Anschaffung Hotelabrechnungsprogramm (40.000,- € in 2025) sowie Ausstattungsgegenstände.		
	Summe	42.000,00	2.000,00
100076400	EDV innerhalb der Landeskirche	150.000,00	150.000,00
1000930013	EDV-Kosten der Kirchenkreise und -gemeinden Investition in die zentrale IT-Struktur, insbesondere Lizenzen zur Administration der Umgebung.		
	Summe	150.000,00	150.000,00
100081203	Hanns-Lilje-Haus		5.000.000,00
1000930108	Neukonzeption Hanns-Lilje-Haus (Sperrvermerk - siehe Erläuterungen zur Kostenstelle)		
	Summe		5.000.000,00
100081207	Büro Regionalbischöfin/Regionalbischof Sprengel Stade	500.000,00	800.000,00
1000930107	Neubau Dienstsitz oder Grundsanierung Bestandsbau. Die Investitionskosten reduzieren sich durch eine Teilveräußerung des Grundstücks.		
	Summe	500.000,00	800.000,00
100081216	Michaeliskloster	40.000,00	
1000930047	Michaeliskloster Hildesheim Ersatz Personenfahrstuhl in der Tagungsstätte.		
	Summe	40.000,00	
100081221	Haus kirchlicher Dienste		500.000,00
1000930019	Sanierungsmaßnahme HKD Brandstraße Umbau Bauteil D nach Auszug Familienbildungsstätte, Nutzungsänderung		
	Summe		500.000,00
100081223	Ev. Akademie	2.100.000,00	4.200.000,00
1000930109	Ev. Akademie Sanierung Gästebäder, Umbau Leitungen (Sperrvermerk – siehe Erläuterungen zur Kostenstelle). Die Mittel i.H.v. 2,1 Mio. Euro in 2025 waren der Höhe nach bereits im Haushaltsplan 2023/2024 etatisiert und sind/werden bei den Aufwendungen im Haushalt (Jahresergebnis) eingespart.		
	Summe	2.100.000,00	4.200.000,00
	Gesamtsumme	4.285.600,00	11.892.800,00

Nr. 41 Änderung der Reisekostenbestimmungen

Vom 6. Dezember 2024

Artikel 1

§ 5 Absatz 4 der Reisekostenbestimmungen vom 25. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. September 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 321) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Weiterbildungsveranstaltungen“ wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 42 Ordnung für die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover

H a n n o v e r, den 27. November 2024

Nachstehend machen wir die Ordnung für die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Ordnung für die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 20. August 2024

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung und Aufgaben
- § 3 Direktorin oder Direktor
- § 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors
- § 5 Teams
- § 6 Teamleitungskonferenz

- § 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 8 Geschäftsführender Ausschuss
- § 9 Fachzuständige
- § 10 Kuratorium, Zusammensetzung
- § 11 Aufgaben und Sitzungen des Kuratoriums
- § 12 Personalausschüsse des Kuratoriums
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1**Rechtsstellung**

¹Die Service Agentur ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Aufsicht des Landeskirchenamts. ²Das Landeskirchenamt kann der Service Agentur Projekte und Zuständigkeiten zuordnen, soweit die Sach- und Personalkosten sichergestellt sind.

§ 2**Gliederung und Aufgaben**

- (1) Die Service Agentur gliedert sich in drei Bereiche, die folgende Aufgaben schwerpunktmäßig wahrnehmen:
 1. ¹Bereich 1 unterstützt Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere Formen kirchlichen Lebens durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vernetzung, Supervision, Mitwirkung an der Organisationsentwicklung sowie durch finanzielle Förderung. ²Er greift weiterführende Impulse auf und arbeitet den kirchenleitenden Organen zu.
 2. ¹Bereich 2 sichert gemeinsam mit anderen kirchlichen Akteurinnen und Akteuren die kirchliche Präsenz in gesellschaftlichen Diskursfeldern, indem er theologisch verantwortete Positionen einbringt, als intermediäre Institution für eine faire Gesprächskultur eintritt und bereit ist, zwischen Parteiungen Diskurse zu fördern, zu moderieren oder zu vermitteln. ²Mit diesen Erfahrungen steht er Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen Formen kirchlichen Lebens unterstützend zur Verfügung.
 3. ¹Bereich 3 (Verwaltungsstelle) erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Service Agentur, landeskirchliche Dienststellen und Dritte im kirchlichen Zusammenhang. ²Die Übertragung erfolgt durch das Landeskirchenamt oder durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt. ³Darüber hinaus kann die Service Agentur Rechtsgeschäfte mit Dritten über

- die Erbringung von Dienstleistungen abschließen.
- (2) Über die Errichtung, grundlegende Änderung und Auflösung von Bereichen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) ¹Die Service Agentur passt ihre Arbeit fortlaufend an die sich ändernden Herausforderungen ihrer Adressatinnen und Adressaten an. ²Sie ist offen für weitere Kooperationen.

§ 3

Direktorin oder Direktor

¹Die Service Agentur wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. ²Die Direktorin oder der Direktor muss ordiniert sein und wird durch den Personalausschuss der Landeskirche gewählt und durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof berufen. ³Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel bei der Berufung acht Jahre. ⁴Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 4

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Service Agentur. ²Sie oder er richtet die Arbeit der Service Agentur inhaltlich aus, koordiniert sie und übernimmt folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Service Agentur nach außen und Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der vom Landeskirchenamt erteilten Vollmacht,
 2. Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeitenden der Service Agentur,
 3. Ernennung der stellvertretenden Teamleitungen in den Bereichen 1 und 2 sowie Ernennung der stellvertretenden Teamleitungen des Bereichs 3 im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 4. Ausübung des Hausrechts in den Dienstgebäuden der Service Agentur und in den der Service Agentur zugewiesenen Gebäuden, soweit vom Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt ist,
 5. Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss und in der Teamleitungskonferenz,
 6. Behandlung von Grundsatzfragen für die Arbeit der Service Agentur und Berichterstattung im Kuratorium darüber,
 7. Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann einzelne Befugnisse auf andere leitende Mitarbeitende der Service Agentur übertragen. ²Die Fachaufsicht soll sie oder er den Teamleitungen und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit übertragen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (4) ¹Auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors beruft das Kuratorium für die Dauer von vier Jahren je eine Teamleitung aus den Bereichen 1 und 2 zur Stellvertretung. ²Die Direktorin oder der Direktor bestimmt eine der beiden Personen zur ersten Stellvertretung. ³Die Stellvertretungen vertreten die Direktorin oder den Direktor bei Abwesenheit oder nach Absprache. ⁴Sie sorgen in den Bereichen, denen sie selbst angehören, für eine koordinierte und vernetzte Arbeit der Teams. ⁵Sie sind Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss und geben als Bindeglied zu den Teams Informationen aus dem oder an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 5

Teams

- (1) ¹Die Bereiche 1 und 2 gliedern sich in interprofessionelle Teams zu bestimmten, vom Kuratorium festgelegten Themenfeldern. ²Die Teams entwickeln zu den jeweils aktuellen Fragestellungen, Themen und Problemlagen ihres Themenfeldes vorausschauend Bildungs- und Beratungsformate, Projekte und theologische Positionen. ³Im Dialog mit kirchenleitenden Organen werden aktuelle Themen sondiert, recherchiert und Stellungnahmen abgestimmt. ⁴Den Teams werden Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitende zugeordnet.
- (2) Der Bereich 3 gliedert sich in die Teams Personal, Finanzen und Interne Dienstleistungen.
- (3) ¹Die Teamleitungen der Bereiche 1 und 2 berichten dem Kuratorium, die Teamleitungen des Bereichs 3 berichten der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ²Die Teamleitungen aller Bereiche haben insbesondere die Aufgaben,
1. die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden ihres Bereichs auszuüben, soweit die Direktorin oder der Direktor sie nicht selbst ausübt, und regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitgliedern ihres Teams durchzuführen,
 2. die Budgets ihres jeweiligen Teams zu bewirtschaften,

3. dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Kuratorium zu berichten,
 4. die Angebote ihres jeweiligen Teams zu evaluieren,
 5. Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden ihres Bereichs durchzuführen,
 6. Fortbildungen zu genehmigen,
 7. sich regelmäßig nach den vom Landeskirchenamt gesondert festgelegten Grundsätzen der Regelkommunikation mit der fachlich zuständigen Person im Landeskirchenamt auszutauschen,
 8. dafür zu sorgen, dass die Interessen, Perspektiven und Positionen des Landeskirchenamts und der kirchenleitenden Organe in der Arbeit der Teams Berücksichtigung finden.
- (4) ¹Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams wird vom Kuratorium beschlossen. ²Aus aktuellem Anlass können Ad-hoc-Teams durch das Kuratorium errichtet, geändert und aufgelöst werden.
- (5) ¹Referentinnen und Referenten können auf Vorschlag des Kuratoriums von der Landeskirche beauftragt werden, für die Kirche zu einem bestimmten Thema in der Öffentlichkeit zu sprechen und Stellung zu nehmen. ²Sie tragen die Bezeichnung Beauftragte. ³Ihr herausgehobenes Mandat ist mit der Verpflichtung zu einer inhaltlichen Verständigung mit den kirchenleitenden Stellen verbunden, die ebenfalls mit dem bestimmten Thema befasst sind. ⁴Beauftragungen erfolgen jeweils für die Dauer von 4 Jahren und können verlängert werden.

§ 6

Teamleitungskonferenz

- (1) ¹Die Teamleitungen der Bereiche 1 und 2 kommen in der Regel einmal im Monat auf Einladung und unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors zur Teamleitungskonferenz zusammen. ²Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.
- (2) ¹Die Teamleitungskonferenz dient der Vernetzung und berät teamübergreifende Fragen. ²Sie sorgt dafür, dass relevante Informationen, Themen und Ergebnisse zwischen den Teams ausgetauscht werden und im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Berücksichtigung finden.

§ 7

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Für die Leitung von Bereich 3 beruft das Ku-

ratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer.

- (2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass der Bereich 3 Aufgaben fachgerecht erfüllt. ²Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten erfolgen im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ³Insbesondere hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Aufgabe,
1. die Direktorin oder den Direktor sowie im Vertretungsfall ihre oder seine Stellvertretungen zu unterstützen und zu beraten,
 2. die Direktorin oder den Direktor nach Absprache in Angelegenheiten des Bereichs 3 zu vertreten,
 3. dafür zu sorgen, dass personelle, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Mitarbeitenden der jeweils betroffenen Arbeitsbereiche beraten und entschieden werden,
 4. die Geschäfte des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses zu führen,
 5. die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden ihres oder seines Bereichs auszuüben, soweit die Direktorin oder der Direktor sie nicht selbst ausübt, und regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitgliedern ihres Teams durchzuführen,
 6. den fachlichen Austausch mit den Amtsleitungen sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungsstellen zu pflegen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor, den beiden Stellvertretungen der Direktorin oder des Direktors sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ²Der Geschäftsführende Ausschuss kann Sachkundige als Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. ²Er nimmt die Arbeit der Teams fortlaufend zur Kenntnis und sorgt dafür, dass die Teamleitungen die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen. ³In bereichsübergreifenden Angelegenheiten

und zu Arbeitsabläufen trifft er verbindliche Absprachen. ⁴Er beschließt Richtlinien für die Arbeit der Service Agentur und legt sie dem Kuratorium zur Genehmigung vor. ⁵Der Geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die gesamte Service Agentur,
 2. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans für die Service Agentur,
 3. Empfehlungen an das Kuratorium zur Bildung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams,
 4. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in landeskirchliche Arbeitsgruppen,
 5. Durchführung von bereichsübergreifenden Konferenzen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor leitet den Geschäftsführenden Ausschuss und lädt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung ein.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Bereichs, der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, des Landeskirchenamts, des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Sitzung anzuberäumen.
- (5) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Fachzuständige

¹Für jedes Team wird durch das Landeskirchenamt eine fachzuständige Person im Landeskirchenamt bestimmt. ²Die fachzuständigen Personen vermitteln den Mitarbeitenden der ihnen fachlich zugeordneten Teams die Perspektive und die Positionen des Landeskirchenamts, so dass sich die Arbeit der Service Agentur daran ausrichten oder nach Absprache auch gezielt davon abweichen kann. ³Sie sorgen für die Kommunikation der Arbeit der Service Agentur in die landeskirchlichen Gremien und kirchenleitenden Organe. ⁴Insbesondere können sie vorschlagen, Expertinnen und Experten der Service Agentur in die landeskirchlichen Gremien oder Organe einzuladen und Berichte, Recherchen und Stellungnahmen zu Fachthemen für die kirchenleitenden Organe einfordern. ⁵Sie tauschen sich nach den vom Landeskirchenamt gesondert festgelegten Grundsätzen der Regelkommunikation mit den jeweiligen Teams aus. ⁶Sie wirken in den Personalausschüssen der Service Agentur

bei der Auswahl von Teamleitungen, Referentinnen und Referenten ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs sowie bei der Einführung und Entpflichtung dieser Personen mit. ⁷Soweit thematisch geboten, nehmen sie an Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10

Kuratorium, Zusammensetzung

- (1) ¹Dem Kuratorium gehören an:
1. eine ordinierte Vertreterin oder ein ordniertes Vertreter des Landeskirchenamts als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Landeskirchenamts als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. ein Mitglied des Bischofsrats,
 4. eine Superintendentin oder ein Superintendent,
 5. zwei Mitglieder der Landessynode,
 6. bis zu zwei weitere Mitglieder aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.
- ²Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2 und 4 werden vom Landeskirchenamt benannt. ³Das Mitglied nach Nummer 3 wird durch den Bischofsrat für die Dauer von vier Jahren entsandt; für das entsandte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ⁴Die Mitglieder nach Nummer 5 werden von der Landessynode für die Dauer der Amtszeit der Landessynode entsandt. ⁵Für jedes Mitglied nach Nummer 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitglieds an dessen Stelle tritt. ⁶Die Mitglieder nach Nummer 5 bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die von der neuen Landessynode gewählten Synodenmitglieder eintreten. ⁷Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) ¹Aus der Service Agentur nehmen die Direktorin oder der Direktor, die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Im Falle der Verhinderung der Direktorin oder des Direktors nimmt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter teil. ³Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nimmt deren oder dessen Stellvertretung teil.
- (3) Das Kuratorium kann fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 11**Aufgaben und Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) ¹Das Kuratorium führt stellvertretend für das Landeskirchenamt die Aufsicht über die Service Agentur. ²Es gibt der Service Agentur Anregungen, Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und überwacht die Erfüllung der Aufgaben. ³Die Mitglieder des Kuratoriums sind Botschafterinnen und Botschafter der Arbeit der Service Agentur in der Landeskirche und fördern deren Entwicklung.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Service Agentur,
 2. Beschluss über die Eckwerte nach Budgetierungsvorschriften sowie die jährlichen Zielvereinbarungen mit den Teams,
 3. Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an den Geschäftsführenden Ausschuss, die Direktorin oder den Direktor und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
 4. Beschlussfassung über die Stellen- und Haushaltspläne der Service Agentur vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt,
 5. Erteilung der Zustimmung zu der Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von privatrechtlich angestellten Teamleitungen,
 6. Vorschlagsrecht gegenüber dem Landeskirchenamt für die Beauftragung von Referentinnen und Referenten nach § 5 Absatz 5,
 7. Berufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 8. Entgegennahme und Beratung von Berichten, insbesondere der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 9. regelmäßige Überprüfung der inhaltlichen Ausrichtung der Teams und Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Themenfeldern und ihren Teams.
- (3) ¹Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr statt. ²Zu jeder Sitzung ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof einzuladen. ³Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁴Für Abstimmungen ist § 44 der Kirchengemeindeordnung entsprechend an-

zuwenden. ⁵Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zuzusenden ist.

§ 12**Personalausschüsse des Kuratoriums**

- (1) ¹Das Kuratorium setzt Personalausschüsse für die Besetzung der Stellen der Teamleitungen ein. ²Der Personalausschuss trifft unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors eine Personalauswahl und unterbreitet den zuständigen Stellen einen Besetzungsvorschlag oder beauftragt beim Landeskirchenamt die Berufung einer Pastorin oder eines Pastors.
- (2) Den Personalausschüssen gehören an:
1. die fachzuständige Person im Landeskirchenamt,
 2. eine vom Bischofsrat benannte Vertreterin oder ein Vertreter,
 3. ein Mitglied des Kuratoriums,
 4. die Direktorin oder der Direktor,
 5. die jeweilige Teamleitung oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 6. bis zu zwei weitere vom Kuratorium benannte Mitglieder,
 7. ein Mitglied des Bereichs 3.
- (3) Das Kuratorium kann aus besonderen Gründen weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht in einen Personalausschuss berufen.

§ 13**Schlussbestimmung**

¹Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. S.232), die durch Verfügung vom 1. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 27. November 2024

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 43 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2024)

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183),

das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, sowie des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) geändert worden ist, erlassen wir die folgenden Richtlinien:

Inhaltsübersicht

1. Neue Rechtsgrundlagen
2. Gesamtzuweisung
3. Einzelzuweisungen für diakonische und sonstige Einrichtungen, Dienste, Aufgaben und Maßnahmen
4. Sonderzuweisungen
5. Erträge des Pfarrvermögens
6. Verfahrenshinweise, Sonstiges
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

1. Neue Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2023 hat ein neuer Planungszeitraum nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsrechts begonnen. Die Landessynode hat den Planungszeitraum auf sechs Jahre, also bis zum 31. Dezember 2028 festgesetzt.

Das Finanzausgleichsrecht bildet die (Rechts-) Grundlage für finanzielle Ansprüche der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche, aber auch der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis. Es ist insbesondere auch Rechtsgrundlage für die Gewährung von Gesamt-, Einzel-, Sonder-, Grund- und Ergänzungszuweisungen. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die Finanzausgleichsverordnung (FAVO) finden sich als Download in unseren Internet-Arbeitshilfen unter www.finanplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

2. Gesamtzuweisung

2.1 Rechtsgrundlagen

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen erhalten die Kirchenkreise von Seiten der Landeskirche eine Gesamtzuweisung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 FAG). Sie setzt sich zusammen aus dem Allgemeinen Zuweisungswert, d. h. dem Anteil eines Kirchenkreises am Allgemeinen Zuweisungsvolumen, bemessen nach Allgemeinen Schlüsseln (70 % nach der Zahl der Kirchenmitglieder, 20% nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden und 10% unter Berücksichtigung

besonderer regionaler Lebensverhältnisse) und der Zuweisung nach Besonderen Schlüsseln für Sakralgebäude und zweckgebunden für Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen.

2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Die 26. Landessynode hat am 27. November 2020 für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum folgende Allgemeine Planungsvolumina beschlossen:

- 2023: 261,75 Mio. €,
- 2024: 256,51 Mio. €,
- 2025: 251,38 Mio. €,
- 2026: 246,35 Mio. €,
- 2027: 241,43 Mio. €,
- 2028: 236,60 Mio. €.

Wir verweisen hierzu auch auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7/2020, Seite 200.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheiden vom 24. August 2021 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Absatz 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2023 bis 2028 mitgeteilt und festgesetzt.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums tatsächlich für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das Haushaltsjahr 2024 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 264.584.000,00 Euro vor. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 256.510.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in der Anlage 2 des Aktenstücks Nr. 34 der 26. Landessynode findet (www.finanplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode).

Zum 1. Januar 2024 hat die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) ihren Beitragssatz von 47 v.H. auf 49 v.H. erhöht. Die höheren Versorgungsbeiträge wurden bereits im Abschlag für den Monat August 2024 berücksichtigt.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung

und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Absatz 2 FAG) im Planungszeitraum 2023 bis 2028 unverändert (Nummer 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 39.149.800,00 Euro für den nach den Besonderen Schlüsseln (12.474.300,00 Euro für Sakralgebäude und 26.675.500,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzweisungsanteil vorgesehen.

2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die vom Monat Februar bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausgezahlt werden. Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz, der finanziellen Unterstützung der Flüchtlingshilfe und für Mehraufwendungen wegen der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes für Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehen.

Weitere Anpassungen der Abschläge erfolgen dann mit den Berechnungen für die Monate August und Dezember.

Wegen der Übernahme der Diakoninnen und Diakone in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche musste bereits im Haushaltsjahr 2024 bei der Landeskirche (Verwaltungsstelle der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers) zusätzliches Personal für die Personalverwaltung der Diakoninnen und Diakone eingestellt werden. Diese zusätzlichen Personalausgaben der Landeskirche in Höhe von ca. 90.000,00 Euro werden entsprechend den Berechnungen im Aktenstück Nr. 77 A der 26. Landessynode ab dem Haushaltsjahr 2024 vom Allgemeinen Planungsvolumen abgezogen, denn der Personalaufwand in den Kirchenämtern wird sich künftig um diese Ausgaben verringern.

Für das Haushaltsjahr 2025 weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die entstehenden Kosten für die Übernahme der Personalverwaltung der Diakoninnen und Diakone endgültig ermittelt werden. Dann wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen entsprechend reduziert.

Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Alle Beträge sind bis zur endgültigen Festsetzung der Gesamtzweisung nur vorläufig. Sollte es im Laufe des Haushaltsjahres zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, so besteht seitens des Landeskirchenamtes die Möglichkeit, diese Beträge im Rahmen der Rechtsvorschriften zu verändern.

Jeweils nach Ablauf des Jahres wird für das zurückliegende Haushaltsjahr in Abstimmung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle die Festsetzung der Gesamtzweisung vom Landeskirchenamt vorgenommen und dem jeweiligen Empfänger elektronisch bekannt gegeben, es sei denn, der Empfänger verlangt einen Bescheid in Schriftform.

2.4 Ausgangsdaten

Die vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom August 2021 festgestellten Ausgangsdaten bleiben als Berechnungsgröße für die Gesamtzweisung im jeweiligen Planungszeitraum unverändert (§ 4 Absatz 1 FAVO).

Eine jährliche Fortschreibung der Anzahl der Kirchenmitglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden und der Einwohner in Mittel- und Oberzentren entfällt damit.

2.5 Verwaltungsstelle

Die Finanzierung der Verwaltungsstellen ist in erster Linie aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch Verwaltungskostenumlagen sicherzustellen, im Übrigen aus Zuweisungsmitteln. Besteht eine gemeinsame Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zu treffen.

2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

Im Allgemeinen Planungsvolumen sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und Versorgungsbei-

träge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen und für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

Für den gesamten Planungszeitraum 2023 bis 2028 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 130.700,00 Euro und je voller Pfarrstelle 105.000,00 Euro.

Mehrkosten durch Besoldungserhöhungen und Erhöhungen der Beiträge zur NKVK werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

Die Verrechnungsbeträge werden auf der Grundlage des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises berücksichtigt; zusätzlich werden Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile verrechnet, die im Stellenrahmenplan zwar nicht vorgesehen, aber tatsächlich besetzt sind (§ 10 Absatz 2 FAG).

Ändert sich im Laufe eines Haushaltsjahres der Umfang einer zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags, so erfolgt eine monatsweise Berücksichtigung. Soweit sich der Bestand während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Pfarrstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Durch das auf der 25. Landessynode beschlossene 4. Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen verzichtet.

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Dezember 2020“ vom 22. Dezember 2021 in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchenämter).

Im Gegenzug sind dann aber auch landeskirchliche Zusatzaufträge, die zur Abdeckung von Vakanz nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden können, mit der Gesamtzuweisung zu verrechnen. Ein Anspruch der Kirchenkreise auf derartige Zusatzaufträge besteht dabei aber nicht. Einzelheiten bitten wir vorab mit der Personalabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen.

2.7 Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erfolgt in Höhe der tatsächlich vom Landeskirchenamt an die NKVK zu zahlenden Beträgen, auch wenn eine Stelle eigen- oder fremdfinanziert wird. Der Beitragssatz für die Verrechnung der Versorgungskassenbeiträge erhöht sich ab dem 1. Januar 2024 von 47 v.H. auf 49 v.H. Dadurch erhöht sich auch der Verrechnungsbetrag für die Stellen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten um diesen Betrag. Für Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erfolgt eine Verrechnung im Umfang von 60% des Versorgungsbeitrages. Die Verrechnung der Versorgungsbeiträge wird bei dem Kirchenkreis, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte angestellt ist, vorgenommen.

Besteht eine Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, so ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Verrechnungsbeträge zu treffen.

2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörigen Glockentürme wird zum Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt; der nicht gottesdienstlich oder gemeindlich genutzte Teil eines Gebäudes bleibt unberücksichtigt (§ 2 Absatz 1 FAVO).

Die Berücksichtigung zum 1. Januar gilt auch, wenn während des Haushaltsjahres Veränderungen am Bestand (Verkauf oder Erwerb, Kubaturänderungen), an der Nutzung (Entwidmungen, Umnutzungen, z.B. als Kolumbarium) oder am Umfang der Bauunterhaltungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 FAVO eintreten.

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gemäß § 2 Absatz 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,58 €/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,48 €/m ³	2.580,00 €
2.501 bis 4.500 m ³	2,35 €/m ³	6.200,00 €
4.501 bis 7.500 m ³	2,09 €/m ³	10.575,00 €
7.501 bis 12.000 m ³	1,81 €/m ³	15.675,00 €
über 12.000 m ³	1,56 €/m ³	21.720,00 €

Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden. Die Anzahl der Kubikmeter ist auf eine volle Zahl zu runden.

Ausnahmsweise kann für gottesdienstliche Räume in Gemeindezentren dann ein Betrag wie für Kirchen- und Kapellengebäude berechnet werden, wenn

- der Raum im Hinblick auf die Nutzung als Gottesdienstraum eine besondere Gestaltung und Ausstattung hat und
- der Raum weit überwiegend für gottesdienstliche Zwecke genutzt wird und
- der gottesdienstliche Raum und die eigentlichen Gemeinderäume räumlich so getrennt sind, dass es sich praktisch um zwei selbständige Gebäudeteile handelt.

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2023 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben und betragen im Jahr 2024

für Halbtagsgruppen	10.780,00 €,
für Ganztagsgruppen	21.570,00 €,
für Hortgruppen	21.570,00 €.

Die Leitungspauschale nach § 3 Absatz 2 Satz 2 FAVO beträgt 2.840,00 Euro.

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2024 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.035,00 Euro gewährt.

Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G7/2023 vom 3. Juli 2023 geregelt. Es sind mit dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck jährlich gesonderte Anträge zu stellen.

3. Einzelzuweisungen für diakonische und sonstige Einrichtungen, Dienste, Aufgaben und Maßnahmen

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Die Mittel werden von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. beachtet bei der Vergabe dieser Mittel die Zuwendungsbestimmungen der Landeskirche.

Die Personal- und Sachkostenanteile der Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2024 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 2 % zu mindern. Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben im Jahr 2024 ist eine Anhebung um 2 % auf den geminderten Betrag zu berücksichtigen.

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen. Diese Antragsverfahren werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. geregelt.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres

beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Ambulante pflegerische Dienste

Die Mittel zur Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Die Träger der Diakonie- und Sozialstationen werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Fördermöglichkeiten in diesem Bereich informiert.

Näheres ist in der Rundverfügung G4/2020 vom 8. Oktober 2020 dargelegt.

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Mitfinanzierung besonderer diakonischer Projekte können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verwaltet und an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (z. B. Rundverfügung G 9/2021 vom 15. September 2021).

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen.

Das Fristerfordernis entfällt für die Sachkostenzuweisung in der Krankenhauseelsorge und in der Altenseelsorge. Die Personalkostenerstattung in diesen genannten Arbeitsfeldern unterliegt weiterhin der Antragspflicht.

Abdeckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

10. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres

beim Landeskirchenamt zu stellen.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Sachausgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

3.2.2 Bemessung

3.2.2.1 Krankenhauseelsorge

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

- a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakoninnen und Diakone,
- b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln) für Diakoninnen und Diakone nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang,
- c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit der mit der Krankenhauseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastorinnen und Pastoren entstehen (aus dem Stellenplan, der Re-

finanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln), nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang.

3.2.2.2 Telefonseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen entsprechend dem neuen Finanzierungs-konzept Telefonseelsorge.

3.2.2.3 Gefängnisseelsorge

Die Landeskirche gewährt Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachausgaben, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen getragen werden. Die Zuweisungsbeträge werden vom Landeskirchenamt entsprechend der Vereinbarung von 2018 pauschal dem Stellenanteil entsprechend zugewiesen. Für Einrichtungen, die ehrenamtlich betreut werden, wird eine Pauschale in Höhe von 500,00 Euro angewiesen.

3.2.2.4 Altenseelsorge

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

- a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakoninnen und Diakone,
- b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln) für Diakoninnen und Diakone nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang,
- c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit der mit der Altenseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastorinnen und Pastoren entstehen (aus dem Stellenplan, der Refinanzierung, der Bonifizierung und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln), nach dem Vergabeschlüssel 500,00 Euro pro 0,25 Seelsorgestellenumfang.

3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.1 Archivpflege

Da die Bewilligung von Einzelzuweisungen zu den Honoraren der ehrenamtlichen Kirchenkreisarchivpflegerinnen und -pfleger mit dem Haushaltsjahr 2011 entfallen ist, sind Zahlungen dieser Art aus Mitteln der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise zu finanzieren.

Für die Restaurierung von Kirchenbüchern und anderer historisch wertvoller Archivalien können auf Antrag Einzelzuweisungen bewilligt werden, wenn die Kosten die örtlich vor-handenen Mittel deutlich übersteigen.

3.3.2 Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Harzer Land, Cuxhaven-Hadeln, Emden-Leer, Harlingerland, Norden und Wesermünde erhalten zur Finanzierung ihres erhöhten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Rahmen der Urlauberseelsorge (zusätzlicher Gemeinderaumbedarf für die Urlauberarbeit und Wohnungen zur Unterbringung von Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorgern) Einzelzuweisungen nach § 7 Nummer 6 FAVO. Diese werden ohne besonderen Antrag im Rahmen der dafür im Haushalt der Landeskirche vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt.

Von diesen Mitteln werden zunächst die angefallenen Reisekosten für die Urlaubseelsorgerinnen und -seelsorger an die Kirchenkreise erstattet.

Für die Verteilung der dann noch verbleibenden Mittel wird die Anzahl der Wochen zugrunde gelegt, für die eine Beauftragung zur Urlauberseelsorge erteilt wurde.

3.3.3 Schulpastorinnen und -pastoren sowie Berufsschuldiakoninnen und -diakone

Für die an öffentlichen Schulen tätigen Schulpastorinnen und -pastoren sowie für Berufsschuldiakoninnen und -diakone, die im Dienstauftrag des Kirchenkreises evangelische Religion unterrichten, können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300,00 Euro bewilligt werden. Andere katechetische Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Einzelzuweisung. Die Einzelzuweisungen werden ausschließlich personenbezogen entsprechend dem jeweiligen Umfang der schulischen Beauftragung festgesetzt.

Die Einzelzuweisung ist zweckgebunden für die Sachausgaben der Schulpastorinnen und -pastoren und Berufsschuldiakoninnen und -diakone und dienen der Stärkung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Bereich Kirche und Schule. Technische Ausstattungsgegenstände, Kommunikationsmittel sowie Mobiliar stellen keine Sachausgaben im Sinne dieser Einzelzuweisung dar.

Die Einzelzuweisung ist im und für das laufende Haushaltsjahr zu beantragen. Die Höhe der Restmittel aus dem Vorjahr ist mitzuteilen. Die Einzelzuweisung erfolgt in Höhe der verbrauchten Mittel.

Auf einen Verwendungsnachweis wird verzichtet.

Erstattungen von Aufwendungen durch die Schulträger oder die Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern die Zuweisungsmittel ganz oder teilweise für Projekte mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden sollen und die Gesamtausgaben aufgrund der Projektkosten absehbar den Zuweisungsanspruch übersteigen, können die Projektkosten vor Projektbeginn gesondert beantragt werden. Wir verweisen insoweit auf unsere „Handreichung für Schulpastorinnen und Schulpastoren, die im Dienstauftrag evangelischen Religionsunterricht an öffentlich-rechtlichen Schulen des Landes Niedersachsen erteilen“.

3.3.4 Familienbildungsstätten

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuwendungen des Landes, der Kommunen, Teilnehmerbeiträge u. a.) ausgeschöpft werden. Die Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des Haushaltes der Landeskirche, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, nach folgendem Schlüssel berechnet:

- a) Für die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte, ausgenommen geringfügig Beschäftigte, werden 60 % der tatsächlichen Personalkosten berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 72.000,00 Euro. Fachkräfte sind ausschließlich Leitungen der Familienbildungsstätten, stellvertretende Leitungen sowie pädagogische Mitarbeitende.
- b) Für Verwaltungskräfte werden 60 % der Entgeltgruppe 5 (Stufe 4) TV-L berücksichtigt. Dabei werden für bis zu 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden höchstens eine halbe Stelle, von 5.000 bis 10.000 Unterrichtsstunden eine Stelle, ab 10.000 Unterrichtsstunden 1,5 Stellen berücksichtigt.
- c) Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 12.500,00 Euro.

Außerdem werden bei der Berechnung der Einzelzuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung sind die nach Abzug der Beträge nach den Buchstaben a bis c verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden über durchschnittlich 10.000 Stunden werden landeskirchlich nicht bezuschusst.

3.3.5 Mehrkosten bei Altersteilzeit

Die Ausgaben für die bisher nach Bedarf berücksichtigten Personalausgaben für Altersteilzeit sind ab 2009 von den Kirchenkreisen allein zu tragen. Zur Erleichterung des Übergangs sind hierfür bei der Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 entsprechende Mittel berücksichtigt worden. Durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit für Mitarbeitende bedingte Mehrkosten, die bisher im Rahmen der Gesamtzuweisung berücksichtigt worden sind (sog. Altfälle), sind von den betreffenden Kirchenkreisen vom Haushaltsjahr 2009 an gesondert anzufordern.

3.3.6 Personalausgaben für nicht voll einsetzbare Mitarbeitende

Vom Haushaltsjahr 2009 an werden für diese Mitarbeitenden die anteiligen Personalausgaben als Einzelzuweisungen nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.3.7 Praktikantenentgelt für die Personen im Berufsamerkennungsjaar für die Berufe der Diakonin und des Diakons/ sowie der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters

Die Personen im Berufsamerkennungsjaar sind zwar Mitarbeitende im Sinne des Mitarbeitendengesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt.

3.3.8 Fachaufsicht für Kirchenmusik durch Kirchenmusikdirektorinnen und -direktoren

Vom Haushaltsjahr 2009 an wird die Finanzierung des Anteils in Höhe von 40 % der Personalausgaben der Kirchenmusikdirektorinnen und -direktoren als Einzelzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt.

3.3.9 Zulagen für die Küsterfachberatung und für die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln

Soweit Küsterinnen und Küster die Küsterfachberatung für ihre Berufsgruppe wahrnehmen oder Kreisjugendwartinnen und -warte die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in den Sprengeln übertragen worden ist, wird der mit der Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben verbundene Aufwand durch die Zahlung einer persönlichen

Zulage entschädigt. Als Einzelzuweisungen werden die Zulagen den Anstellungsträgern erstattet.

3.3.10 Nachwuchsförderung für Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Entfällt.

3.3.11 Angemietete Diensträume

Entfällt.

3.3.12 Zusammenlegung von Verwaltungsstellen

Zur Mitfinanzierung der Umzugskosten von Verwaltungsstellen der Kirchenkreise und der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen für Büroausstattung und Verkabelung stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen auf Antrag pauschal 3.000,00 Euro pro zu verlegenden Arbeitsplatz (inkl. Auszubildenden-Plätze, jedoch ohne Reservearbeitsplätze, die nicht ständig genutzt werden) zur Verfügung. Abzustellen ist auf die Anzahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der räumlichen Zusammenführung.

Bei der Zusammenlegung von Ämtern, die das doppelte Rechnungswesen bereits eingeführt haben, gewährt die Landeskirche je Kirchenamt einmalig einen Betrag von 7.500,00 Euro zur Finanzierung des Imports des Altdatenbestandes und der notwendigen Strukturanpassungen.

3.3.13 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und bei Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Beratungskosten im Zusammenhang von Zusammenlegungen oder Kooperationen von Kirchenkreisen und Organisationsuntersuchungen in kirchlichen Verwaltungsstellen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

Die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht zur Begleitung von Kirchenamtsfusionen zur Verfügung.

Für Beratungskosten im Zuge von Fusionen kirchlicher Verwaltungsstellen wird die Einzelzuweisung nur gewährt, soweit die Beratung nicht durch die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung übernommen werden kann.

3.3.14 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau, Rechtssammlung Nr. 62-1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau, Rechtssammlung Nr. 62-2) hingewiesen.

4. Sonderzuweisungen

4.1 Voraussetzungen

In der Regel können Sonderzuweisungen nur in den anschließend genannten Fällen für unabwiesbare, nicht vorhersehbare Ausgaben kirchlicher Körperschaften bereitgestellt werden. Zusagen für Sonderzuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ablauf des auf die Zusage folgenden Haushaltsjahres befristet.

4.2 Anwendungsfälle

Sonderzuweisungen kommen aus folgenden Anlässen in Betracht:

4.2.1 Katastrophen- oder sonstige Fälle

In den Fällen, in denen eine kirchliche Körperschaft unverschuldet zu einer Ausgabe verpflichtet wird, zu deren Finanzierung keine ausreichenden Mittel aufgebracht werden können und Dritte nicht zahlungsverpflichtet sind, können Sonderzuweisungen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Ausgabe den Betrag von 2.500,00 Euro (Eigenbeteiligung von Kirchengemeinde und/oder Kirchenkreis) übersteigt (z. B. Überschwemmungen, Steinerschlag, Ölschäden, Wasserschäden).

4.2.2 Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten

Sonderzuweisungen werden für Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten bereitgestellt, wenn dem Verfahren ein anerkanntes allgemeinkirchliches Interesse zugrunde liegt und soweit das Landeskirchenamt vorab eine Klage oder eine Erledigung eines Rechtsstreites durch vorherigen Vergleich genehmigt sowie eine Finanzierungsusage gegeben hat.

4.2.3 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten

4.2.3.1 Sonderzuweisungen werden zur Verfügung gestellt für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung und für damit ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen auf dem beitragspflichtigen Grundstück, soweit sie nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages entstehen für Grundstücke

1. die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, die für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich sind (Kirchen, Kapellen mit Ausnahme von Friedhofskapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) sowie für Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann für die diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche (Aufteilung nach Kubatur);
2. die mit sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, für die diesen Gebäuden und Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesen werden können:
 - a. die laufenden Einnahmen und die für die Baupflege des Gebäudes gebildete Rücklage reichen zur Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nicht aus;
 - b. eine darlehensweise Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten ist nicht möglich, da die Mieteinnahmen nicht ausreichen und auch nicht erhöht werden können, um einen Schuldendienst zu finanzieren;
 - c. das Gebäude ist zurzeit unveräußerlich oder in dem Gebäude sind Räume enthalten, die bei der Gesamtzuweisung berücksichtigt werden;
 - d. das Gebäude oder der Gebäudeteil wird voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren für kirchliche Zwecke benötigt werden;
3. die nicht bebaubar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) sowie für unbebaute bebaubare Grundstücke und selbstständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die für kirchliche Zwecke benötigt werden;

4. die unbebaut, aber bebaubar sind und für selbstständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Veräußerung nicht möglich ist.

Die Sonderzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden. Sie kann auch befristet für nicht anspruchsberechtigte Grundstücke und Grundstücksteilflächen bewilligt werden, um dem Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde die nötige Zeit für eine Vermarktung der Grundstücke und Grundstücksteilflächen zur Refinanzierung der Sonderzuweisung zu geben (Zwischenfinanzierung).

4.2.3.2 Für Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren bei Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten können Sonderzuweisungen bewilligt werden, wenn die Zustimmung des Landeskirchenamtes vorliegt.

4.2.3.3 Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für:

1. Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen und für die Erneuerung abgängiger Grundstücksleitungen;
2. mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen in Gebäuden;
3. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten für Grundstücke
 - a. von Einrichtungen, die sich selbst tragen müssen (z.B. Friedhöfe),
 - b. der Pfarrdotation, die dazu bestimmt sind, mit ihren Erträgen der Besoldung und der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren zu dienen (Abzug vom Stellenaufkommen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 FAVO);
 - c. soweit sie den Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) dienen.

4.2.4 Änderung von Energieversorgungsanschlüssen (z.B. Verkabelung von Freileitungen)

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.5 Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch

Nummer 4.2.3 gilt entsprechend.

4.2.6 Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen

Instandsetzungsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen können im eingeschränkten Umfang gefördert werden. Im Übrigen gilt nach wie vor der Grundsatz, dass kirchliche Friedhöfe sich selbst tragen müssen. Kirchliche Friedhöfe sind in die Gesamtzuweisung nicht einbezogen.

5. Erträge des Pfarrvermögens

5.1. Stellenaufkommen nach § 15 FAG

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung für das Stellenaufkommen verweisen wir auf die Ausführungen in Nummer 1.1. der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV, Rechtssammlung Nr. 610-4). Zum Stellenaufkommen gehören auch Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken (sog. Renditeobjekte der Dotation Pfarre), die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beiträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben. Regelungen zur Angemessenheit der Rücklagen kann der Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung treffen.

5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds

Jeweils nach Ablauf des Haushaltsjahres werden die Zinsen, welche nicht zur Werterhaltung der Fondseinlagen benötigt werden und die gemäß § 16 Absatz 3 FAG an die Kirchenkreise auszuschütten sind, in einer Summe je Kirchenkreis auf das Konto des zugehörigen Kirchenamtes überwiesen. Gleichzeitig übersendet die Evangelische Bank den Kirchenämtern per E-Mail Aufstellungen der Zinsen der einzelnen Kirchengemeinden je Kirchenkreis in Form einer Pdf-Datei als Buchungsunterlage und zusätzlich als Excel-Tabelle.

Wir weisen dazu auf Folgendes hin:

- Da die ausgeschütteten Zinsen sich anhand der Höhe und Dauer der jährlichen Einlage der einzelnen Kirchengemeinden errechnen, sind die Zinsen im Haushalt der Kirchengemeinden als Zinseinnahmen (Ertrag) und Ausgaben (Aufwand – -Abführung an den Kirchenkreis) zu buchen.
- Bei der erstmaligen Abführung von Pfarrkapital für eine Kirchengemeinde errichtet

die Evangelische Bank ein neues Unterkonto. Hierbei ist der Evangelischen Bank neben der Anschrift auch die Gemeindeganziffer (GKZ) mitzuteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung können elektronische Vordrucke zur Kontenerrichtung beim Landeskirchenamt (Herr Klaus Höner; E-Mail: Klaus.Hoener@evlka.de) angefordert werden.

- Die Kontoauszüge (Vermögensnachweise) für die Unterkonten der am Pfarrbesoldungsfonds beteiligten Kirchengemeinden versendet die Evangelische Bank nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Verwaltungsstellen (Rundverfügung G 2/1987).

Für den Zeitraum 2023 bis 2024 wird zur Planungssicherheit der Kirchenkreise festgelegt, dass eine Ausschüttung in Höhe von 2 % erfolgen wird.

6. Verfahrenshinweise, Sonstiges

6.1 Nutzungsentschädigungen

Entfällt.

6.2 Zuweisungen der Kirchenkreise

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis einen Bescheid über die Berechnung und Festsetzung der Grundzuweisung. Diese Bescheide sollen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Wir empfehlen folgende Formulierung: „Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kirchenkreisvorstand in einzulegen. Die Frist ist auch bei rechtzeitigem Eingang beim Kirchenamt gewahrt.“ Für die Rückforderung von Zuweisungen gelten die Regelungen der §§ 27 FAG und 16 FAVO.

6.3 Internet Arbeitshilfen

Die vollständigen Finanzausgleichrichtlinien zum aktuellen Stand befinden sich in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

6.4 Verwaltungskostenumlage

Für vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) im Rücklagen- und Darlehnsfonds des Kirchenkreises angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre soll die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung

dieser Verkaufserlöse so bemessen werden, dass sie die Kosten des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes deckt, jedoch nicht übersteigt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2024 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Nr. 44 Rechtsverordnung zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Verwaltungsgeschäfte

Vom 26. November 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 54 Absatz 5 und des § 55 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28, 29) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 64 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenämter
- § 2 Leistungs- und Abnahmepflicht von Pflichtaufgaben sowie Wahlpflichtaufgaben
- § 3 Wahrnehmung von Wahlaufgaben
- § 4 Verwaltungsgeschäfte für Dritte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenämter

- (1) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Tätigkeiten, die zur Planung, Steuerung und Dokumentation von Maßnahmen und zur fachlichen und organisatorischen Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen einer kirchlichen Körperschaft ausgeführt werden.
- (2) ¹Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen

Körperschaften werden gemäß § 55 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit § 64 der Kirchengemeindeordnung (KGO) nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung durch die zuständigen Kirchenämter, die in den Hauptsatzungen der Kirchenkreise benannt sind, oder durch die kirchlichen Körperschaften selbst ausgeführt. ²Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben.

- (3) ¹Kirchliche Körperschaften können nach Maßgabe des § 50a KGO und des § 35 Absatz 2 KKO das für sie zuständige Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen. ²§ 35 Absatz 1 KKO bleibt unberührt.

§ 2

Leistungs- und Abnahmepflicht von Pflichtaufgaben und Wahlpflichtaufgaben

- (1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und die entsprechenden Aufgaben im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter (Anlage) der Kategorie Pflicht- oder Wahlpflichtaufgaben zugeordnet werden.
- (2) ¹Die Kirchenämter nehmen übertragene Aufgaben in den Aufgabenbereichen
 - A. Personalverwaltung,
 - B. Liegenschaften,
 - C. Hausverwaltung,
 - D. Bauverwaltung und Klimaschutzmanagement,
 - E. Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder sowie weiterer unselbstständiger Einrichtungen der Körperschaften,
 - F. Friedhofswesen,
 - G. Ortskirchensteuer,
 - H. Spenden- und Kollektenverwaltung,
 - I. Haushalts- und Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Kassenführung,
 - J. Versicherungen,
 - K. Meldewesen,
 - L. IT und Systemadministration sowie
 - M. Führungs- und Leitungsaufgaben
 wahr. ²Im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter werden die den vorgenannten Aufgabenbereichen zugeordneten Aufgaben mit

den Kategorien Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlaufgaben aufgeführt. ³Die Anlage soll spätestens ein Jahr vor Beginn eines neuen Planungszeitraums nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom Landeskirchenamt gemeinsam mit Vertretungen der Kirchenkreise und der Kirchenämter inhaltlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

- (3) ¹Als Pflichtaufgaben werden die im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter als „P“ gekennzeichneten Aufgaben festgelegt. ²Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie die kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich sind verpflichtet, die in der Anlage festgelegten Pflichtaufgaben bei den Kirchenämtern abzunehmen. ³Das gleiche gilt für die Klöster Loccum und Amelungsborn, soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 55 KKO besteht.
- (4) ¹Die Kirchenkreissynode kann durch Hauptsatzung festlegen, dass bestimmte Wahlaufgaben gemäß § 3 dieser Rechtsverordnung verpflichtend für alle Kirchengemeinden einheitlich durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen werden (Wahlpflichtaufgaben). ²Als Wahlpflichtaufgaben werden die im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter als „WP“ gekennzeichneten Aufgaben festgelegt. ³Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie die kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich sind verpflichtet, die in der Anlage festgelegten Wahlpflichtaufgaben bei den Kirchenämtern abzunehmen. ⁴Das gleiche gilt für die Klöster Loccum und Amelungsborn, soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 55 Absatz 5 KKO besteht. ⁵Im Rahmen der Übertragung von Wahlpflichtaufgaben sind die dafür benötigten Ressourcen zu ermitteln und über auskömmliche Verwaltungskostenumlagen durch die Auftraggeber zu finanzieren.
- (5) Festlegungen gemäß § 2 Absatz 4 sollen für den Zuständigkeitsbereich eines Kirchenamtes einheitlich vorgenommen werden.

§ 3

Wahrnehmung von Wahlaufgaben

- (1) ¹Über die im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter festgelegten Pflichtaufgaben und Wahlpflichtaufgaben hinaus können die Kirchenämter auf Antrag einer kirchlichen Körperschaft in allen Verwaltungsbereichen weitere Leistungen (Wahlaufgaben) für kirchliche Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich erbringen. ²Der schriftliche oder elektronische Antrag muss eine Beschreibung der geplanten Leistungen enthalten. ³Wahlaufgaben sind im Aufgabenverzeichnis als „W“ gekennzeichnet. ⁴Die Auflistung im Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter ist nicht abschließend.
- (2) Der Träger des Kirchenamtes entscheidet über die Übernahme von Wahlaufgaben nach Absatz 1 nach Anhörung der Amtsleitung.
- (3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Beschluss über die Auftragsverwaltung zwischen dem Träger des Kirchenamtes und dem Auftraggeber festzulegen.

§ 4

Verwaltungsgeschäfte für Dritte

- (1) ¹Dritte können die Kirchenämter auf Antrag mit der Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften beauftragen. ²Der schriftliche oder elektronische Antrag muss eine Beschreibung der geplanten Leistungen enthalten.
- (2) Der Träger des Kirchenamtes entscheidet über die Übernahme von Aufgaben für Dritte nach Anhörung der Amtsleitung.
- (3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem Träger des Kirchenamtes und dem beauftragenden Dritten festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
TeilbereichI.		I. Stellenpläne				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	I. Stellenpläne					
I. 1.	Aufstellung und Fortschreibung des Stellenplanes und des Stellenbesetzungsplanes	x				
I. 2.	Ggf. Vorbereitung der Stellenerrichtungsbeschlüsse bzw. -veränderungen Ggf. Anbringung von Stellenvermerken	x			Beschlussvorschlag	
I. 3.	Bei Bedarf die Finanzierung der Stellen klären	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
TeilbereichI.		II. Finanzierung Personal				
Aufgabenfelder		1. Personalkostenplanung 2. Fremdfinanzierte Stellen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	I. Personalkostenplanung					
II. 1. 1.	Jährliche und mittelfristige Personalkostenplanungen, Abgleich Gesamtzuweisung mit Stellenplanung	x			Beschlussvorschlag	
II. 1. 2.	Personalkostenhochrechnungen	x				
II. 1. 3.	Jahresabschlussarbeiten, Rückstellungen	x				
	2. Fremdfinanzierte Stellen					
II. 2. 1.	Mitwirkung bei der Verhandlung mit den Trägern und den Mittel gewährenden Stellen über Voraussetzungen, Möglichkeiten und Förderbedingungen	x				
III. 2. 2.	Mitwirkung bei Kosten- und Finanzierungsplänen	x				
II. 2. 3.	Anträge an Mittel gewährende Stellen vorbereiten	x				
II. 2. 4.	Nach Anstellungen Personalkosten und Förderbeträge feststellen, Mittel anfordern	x				
II. 2. 5.	Nach Ende der Maßnahmen abrechnen und finanziellen Teil der Verwendungsnachweise erstellen	x				Zuständigkeit für inhaltlichen Teil liegt beim Anstellungsträger
II. 2. 6.	Beratung bei Fragen zur Einhaltung der Förderbedingungen	x				
II. 2. 7.	Bei Bedarf Vornahme von Personalkostenhochrechnungen	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
TeilbereichI.		III. Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines 2. Beginn 3. Änderung 4. Beendigung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	I. Allgemeines					
III. 1. 1.	Grundsatzangelegenheiten Arbeits- und Tarifrecht	x				
III. 1. 2.	Beratung der Leitungsorgane und Mitarbeitenden in arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen	x				
III. 1. 3.	Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren (Mitarbeitervertretung, Gleichstellung, Schwerbehinderten nach SGB IX u.a.)	x				
III. 1. 4.	Mitwirkung bei Verfahren vor dem Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Anstellungsträger veranlassen	

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereich I.		III. Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines 2. Beginn 3. Änderung 4. Beendigung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1. 5.	Mitwirkung bei Verfahren vor Arbeitsgerichten	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Anstellungsträger veranlassen	
III. 1. 6.	Anfertigung von Pflichtstatistiken	x				
III. 1. 7.	Anlage und Führung der Personal(hilfs)akte/ Gehaltsakte	x				
III. 1. 8.	Beratung bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. Betriebliches Eingliederungsmanagement -BEM-)	x				
III. 1. 8.a	Vorbereitung BEM-Gespräche	x				
III. 1. 8.b	Mitwirkung und Beratung bei Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und anderen gesetzlichen Auflagen			x		
III. 1. 9.	Teilnahme an BEM-Gesprächen, Gefährdungsbeurteil. etc.			x		
III. 1. 10.	Weiterleitung von Unfallanzeigen bei Arbeitsunfällen	x				
III. 1. 11.	Arbeitnehmerüberlassung (Genehmigungsantrag vorbereiten, Befristung überwachen)	x				
III. 1. 12.	Vorbereitung Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung	x			Bereitstellung Entwurf, Muster	
	2. Beginn					
III. 2. 1.1.	Prüfung der stellenrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen	x			Qualifikation und Bekenntniszugehörigkeit sind auf den Bewerber bezogen, nicht abstrakt auf die Stelle	
neu III. 2. 1.2	Prüfen der Anstellungsveroraussetzungen nach landeskirchl. und staatlichen Recht und ggf. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung	x				
III. 2. 2.	Feststellung der Eingruppierung, tariflichen Stufenzuordnung, wöchentlichen Arbeitszeit, sozialrechtliche Beurteilung etc.	x				
III. 2. 3.	Beratung bei abweichender Stufenzuordnung, Möglichkeiten abstimmen und ggf. Beschlüsse einholen (Vorweggewährung von sogenannten Entwicklungsstufen als Mittel der Personalgewinnung / Prüfung Anerkennung von Vordienstzeiten)	x				
III. 2. 4.	Beratung beim Erstellen von Stellenausschreibungen und deren Überprüfung	x				
III. 2. 5.	Entwurf einer Stellenausschreibung gemäß Anforderungsprofil Veröffentlichung von Stellenausschreibungen Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen Einstellungs/ Absageschreiben fertigen			x x x x		
III. 2. 6.	Personalunterlagen auf Vollständigkeit prüfen	x				
III. 2. 7.	Dienstverträge, Niederschriften zu Gelöbnis, Datenschutzerklärung, Nachweisgesetz, Gesundheitsbescheinigung vorbereiten	x			Entwurf Dienstvertrag	
III. 2. 8.	Anforderung/ Überwachung Führungszeugnisse	x				Nicht für nur ehrenamtlich tätige Mitarbeitende
III. 2.9.	Veranlassung Einstellungsuntersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren und der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß ArbMedVV, Führen der Vorsorgekartei			x		
III. 2.10.	Beschäftigungszeiten berechnen und überwachen; Anstellungsträger über Jubiläen unterrichten	x				
III. 2.11.	Grundsätzliche Urlaubsansprüche berechnen	x				Beinhaltet nicht das Führen einer Urlaubskartei
III. 2.12.	Landeskirchliche Muster für Dienstanweisungen bereitstellen	x				
III. 2.13.	Dienstanweisungen vorbereiten			x		
	3. Änderungen und laufende Betreuung					
III. 3.1.	Zeitpunkte des Stufenaufstiegs überwachen	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereich I.		III. Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines 2. Beginn 3. Änderung 4. Beendigung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 3.2.	Unterstützung bei der Erstellung von Arbeitsplatz- beschreibungen und Stellenbewertungen	x				
III. 3.3.	Tarifliche, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen sowie Überleitungen in andere Tarifverträge umsetzen	x				
III. 3.4.	Nachträge zum Dienstvertrag bzw. Änderungskündigungen vorbereiten	x				
III 3.5.	Meldung von Statusänderungen (z.B. Altersteilzeit, Beurlaubung, Elternzeit) an zuständige Stellen	x				
III. 3.6.	Auskünfte und ggf. Umsetzung von Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Elternzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit	x				
III. 3.7.	Bearbeitung von Mutterschutz und Elternzeitfällen, Beschäftigungsverbot	x				
III. 3.8.	Beratung bei Fortbildungsvereinbarungen (insbesondere Rückzahlungsvereinbarungen)	x				
III. 3.9.	Zuschusswesen, Verwendungsnachweise (z.B. Eingliederungszuschüsse, Integrationsfachdienst)	x				
III. 3.10.	Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit auf Anordnung des Anstellungsträgers	x				
III. 3.11.	Beratung bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung)	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftrag. eines Rechtsanwalts durch Anstellungstr. veranlassen	
	4. Beendigung					
III. 4.1.	Befristungen von Dienstverträgen überwachen	x				
III. 4.2.	Verfahren nach Sicherungsordnung durchführen	x				
III. 4.3.	Genehmigungen sonstiger Stellen, z.B. Integrationsamt, einholen	x				
III. 4.4.	Beschlussvorschlag und Kündigungsschreiben für den Anstellungsträger vorbereiten	x			Beschlussvorschlag, Entwurf Kündigung	
III. 4.5.	Bei einvernehmlichen Beendigungen: Auflösungsverträge vorbereiten	x			Entwurf Auflösungsvertrag	
III. 4.6.	Beratung bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen	x				
III. 4.7.	Personalfälle abschließen ggf. Arbeitgeberbescheinigung erstellen (SGB III, § 312) u.a. Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereich I.		IV. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines 2. Laufende Betreuung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	I. Allgemeines					
IV. 1. 1.	Grundsatzangelegenheiten Dienstrecht	x				
IV. 1. 2.	Beratung der Leitungsorgane und Mitarbeitenden in dienstrechtlichen Fragen	x				
IV. 1. 3.	Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren (Mitarbeitervertretung, Gleichstellung, Schwerbehinderten nach SGB IX u.a.)	x				
IV. 1. 4.	Anlage und Führung der Personal(hilfs)akte/ Gehaltsakte	x				
IV. 1. 5.	Anschreiben an Amtsarzt bei Einstellung	x				
IV. 1. 6.a	Vorbereitung BEM-Gespräche	x				
IV. 1. 6.b	Mitwirkung und Beratung bei Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und anderen gesetzlichen Auflagen			x		
IV. 1. 6.c	Teilnahme an BEM-Gesprächen, Gefährdungsbeurteilung etc.			x		

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereichl.		IV. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines 2. Laufende Betreuung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1. 7.	Weiterleitung von Unfallanzeigen bei Dienstunfällen	x				
	2. Laufende Betreuung					
IV. 2. 1.	Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen vorbereiten	x				
IV. 2. 2.	Stellenerichtungen oder -veränderungen vorbereiten	x				
IV. 2. 3.	Stelleneinweisungen, Urkunden für Ernennungen, Dienstjubiläen, Versetzungen, Zuruhesetzungen, Entlassungen fertigen	x				
IV. 2. 4.	Erfahrungszeiten und Jubiläumsdienstzeiten berechnen und überwachen. Anstellungsträger über Jubiläum unterrichten	x				
IV. 2. 5.	Probezeiten, Beförderungszeitpunkt überwachen	x				
IV. 2. 6.	Festsetzung und Überwachung Familienzuschlag	x				
IV. 2. 7.	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen und Bewilligung von Elternzeit vorbereiten	x				
IV. 2. 8.	Meldungen von Statusänderungen (z.B. Altersteilzeit, Beurlaubung, Elternzeit) an zuständige Stellen, z. B. Gewerbeaufsichtsamt, abgeben	x				
IV. 2. 9.	Bearbeitung von Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Elternzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit	x				
IV. 2. 10.	Bearbeitung von Mutterschutz und Elternzeitfällen, Beschäftigungsverboten	x				
IV. 2. 11.	Bearbeitung von Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere Rückzahlungsvereinbarungen)	x				
IV. 2. 12.	Zuschusswesen, Verwendungsnacheise (z. B. Integrationsfachdienst)	x				
IV. 2. 13.	Mitwirkung bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwalts durch Anstellungstr. veranlassen	
IV. 2. 14.	Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereichl.		V. Bezügerechung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Allgemeines					
V. 1.	Anforderung / Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung	x			einschl. Überwachung der Grunddaten, z.B. Betriebsnummer	
V. 2.	Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte und familienbezogenen Entgeltbestandteile / Besitzstände	x				
V. 3.	Zahlbarmachung der Bezüge/ Familienzuschläge (Beamte) und Besitzstand	x				
V. 4.	Personalkostenabrechnungen mit Dritten (bei Gestellungen, Abordnungen etc.)	x				
V. 5.	Gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Abzüge ermitteln, einbehalten, melden, abführen und dokumentieren; Umlage zur Zusatzversorgungskasse abführen, Sanierungsgeld aufteilen	x				
V. 6.	Lohnpfändungen, Abtretungen und Privatinsolvenzen bearbeiten	x				
V. 7.	Durchführung des Bescheinigungswesens	x				
V. 8.	Meldungen an Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Zusatzversorgungskasse und Agentur für Arbeit (Anzeige Schwerbehinderte nach SGB IX)	x				
V. 9.	Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, Abrechnung der Sanierungsgelder	x				

Aufgabengebiet		A. PERSONALWESEN				
Teilbereich I.		V. Bezügerechung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 10.	Berechnung von Lohnfortzahlungsansprüchen im Krankheitsfall (u. a. Meldungen an Krankenversicherung, Fristenüberwachungen)	x				
V. 11.	Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft	x				
V. 12.	Personalkostenberechnung bei Regressansprüche bei Arbeitsunfällen	x				
V. 13.	Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen	x				
V. 14.	Vorschusskonten / Verwahrgeldkonto sowie Gehaltskonto, Krankenkassenkonto, Zusatzversorgungskassenkonto, Finanzamtskonto monatlich abstimmen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		I. Allgemeine Aufgaben Grundstücksverwaltung				
Aufgabenfelder		1. Allgemeine Beratung, Führung Grundeigentumsnachweis, Begehungen, Statistik 2. Sonstige Beratung und Begleitung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	I. Führung Grundeigentumsnachweis, Begehungen, Statistik					
I. 1.1.	Allgemeine Beratung der Rechtsträger in allen anfallenden Grundstücksangelegenheiten zur Erhaltung, Sicherung und Pflege des kirchl. Grundvermögens	x				
I. 1.2.	Führung und Kontrolle der Grundbesitznachweise, insbesondere Grundbuch, Kataster sowie Grundlagen zur steuerlichen Bewertung; ggf. Veranlassung Fehlerberichterung	x				
I. 1.3.	Erfassen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, Denkmaleigenschaft, Naturschutz etc.	x				
I. 1.4.	Datenerfassung für sämtliche Liegenschaften	x				
I. 1.5.	Vorbereitung / Fortschreibung der Bewertung des Grundvermögens	x				
I. 1.6.	Beschaffen und Kontrolle der Kataster-, Vermessungs- und Fortführungsunterlagen sowie Bearbeitung der damit zusammenhängenden Widersprüche	x				
I. 1.7.	Vorbereitung der Unterlagen für Begehung des kirchlichen Grundbesitzes	x			Begehungsunterlagen	
I. 1.8.	Sonstige Teilnahme an der Begehung des kirchlichen Grundbesitz auf Anforderung			x	Begehungsprotokoll	
I. 1.9.	Nachbereitung der Begehung Ggf. Mitwirkung bei der Erledigung von festgestellten Mängeln	x			Auswertung der Begehung	
I. 1.10.	Unterstützung des Kirchenvorstandes bei Erhebungen des Grundeigentums durch öffentliche Stellen (insbesondere Statistiken)	x				
	2. Sonstige allgemeine Beratung und Begleitung					
I. 2.1.	Spezialberatung in Sonderfällen, z. B. Baumkataster			x	nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwalts durch Anstellungsträger veranlassen	
I. 2.2.	Prüfung und Beratung zu Rechten an fremden Grundstücken Ablösung von Rechten, z.B. Nießbrauch, Gefälle etc.	x				
I. 2.3.	Prüfung und Beratung zu Angelegenheiten von Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölwartegeldern	x				
I. 2.4.	Abstimmung mit Behörden, Verbänden, Forstverwaltungen und Jagdgenossenschaften, Landwirtschaftskammern	x				
I. 2.5.	Teilnahme an Mitgliederversammlung von Verbänden, Forstverwaltungen und Jagdgenossenschaften etc.			x		

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
TeilbereichI.		II. Grundstücksverkehr				
Aufgabenfelder		1. Erwerb, Veräußerung, Tausch 2. Einzelangelegenheiten begleiten				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 1.1.	Zusammenstellung der Unterlagen für Bewertung des Kauf-, Verkaufs- oder Tauschgegenstandes	x				
II. 1.2.	Beratung des Kirchenvorstandes bei der Entscheidungsfindung einschließlich Finanzierung	x				
II. 1.3.	Sicherstellung der sachkundigen Ermittlung des Kaufpreises durch Beteiligung von Gutachtern oder Sachverständigen	x				
II. 1.4.	Einholen der Inaussichtstellung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
II. 1.5.	Vorbereitung des KV-Beschlusses und Prüfung des Vertragsentwurfes	x			Beschlussvorschlag	
II. 1.6.	Bei Beauftragung Vertretung bei Beurkundung; Ggf. Vorbereitung und Einholen von Vollmachten	x		x		
II. 1.7.	Beantragen kirchenaufsichtlicher Genehmigung	x				
II. 1.8.	Abwicklung überwachen, insbesondere Kontrolle des grundbuchlichen Vollzugs, Abrechnung von Lasten und Abgaben mit Käufer / Verkäufer	x x x				
II. 1.9.	Beratung über die Verwendung von Verkaufserlösen, z. B. Beantragen von Freigaben bzw. Entwidmungen von Grundstücksverkaufserlösen	x				
II. 1.10.	Abführen von Grundstücksverkaufserlösen an den Pfarrbesoldungsfonds	x				
	2. Einzelangelegenheiten begleiten					
II. 2.1.	Einzelangelegenheiten, z. B. Zwangsvollstreckungen, Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Bestellung von Baulasten bearbeiten; inklusive Einholen der erforderlichen Genehmigungen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
TeilbereichI.		III. Abschluss von Gestattungs- und Nutzungsverträgen (Gas, Wasser, Abwasser, Elektro, Windenergie, Kies- und Sandabbau, Photovoltaik, Mobilfunk u.ä.)				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.	Zusammenstellen von Beratungsunterlagen über das betroffene Grundeigentum, ggf. Bereitstellen des landeskirchlichen Mustervertrages	x				
III. 2.	Teilnahme an Informationsveranstaltungen, sofern kirchliches Grundeigentum betroffen ist			x		
III. 3.	Teilnahme an Ortsterminen			x		
III. 4.	Beratung des Kirchenvorstandes bei grundsätzlichen Entscheidungen (z.B. Windenergie, Photovoltaik, Mobilfunk, Kies- und Sandabbau)	x				
III. 5.	Beteiligung von Gutachtern, Sachverständigen und genehmigenden Stellen vor Abschluss von entsprechenden Verträgen	x				
III. 6.	Beantragen einer Inaussichtstellung der kirchenaufsichtl. Genehmigung bei der genehmigenden Stelle	x				
III. 7.	Vorbereitung des KV-Beschlusses und Prüfung des Vertragsentwurfes	x			Beschlussvorschlag, Vertragsentwurf	
III. 8.	Beantragen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
III. 9.	Abwicklung überwachen, Kontrolle des grundbuchlichen Vollzugs	x				
III. 10.	Verwaltung Verträge (Anpassung Miete, Laufzeitende)	x				
III. 11.	Information der Pächter, ggf. Pachtfreimachung im laufenden Pachtvertrag	x				
III. 12.	Beantragen von Freigaben bzw. Entwidmungen von Mietzahlungen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
TeilbereichI.		IV. Raumordnungsprogramm, Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1.	Teilnahme an Informationsveranstaltung, sofern kirchliches Grundeigentum betroffen ist			x		
IV. 2.	Prüfung eingegangener Planungsunterlagen	x				
IV. 3.	Zusammenstellung von Unterlagen über das betroffene Grundeigentum und Unterrichtung und Beratung der betroffenen Kirchengemeinde	x				
IV. 4.	Beteiligung von Gutachtern, Sachverständigen, evtl. Landeskirchenamt	x				
IV. 5.	Teilnahme an Ortsterminen, sofern kirchliche Grundstücke betroffen sind			x		
IV. 6.	Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen kommunaler und staatlicher Planungsverfahren (Funktion als Eigentümer und Träger öffentlicher Belange)	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Eigentümer veranlassen	
IV. 7.	Überwachen der Berücksichtigung kirchlicher Stellungnahmen bei der Planung und Unterrichtung kirchlicher Körperschaft	x				
IV. 8.	Auswirkungen der Veränderung auf Grundbuch und Kataster überwachen, z. B. Sanierungsgebiet, Veränderungssperre	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
TeilbereichI.		V. Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 1.	Teilnahme an Informationsveranstaltung, sofern kirchliches Grundeigentum betroffen ist			x		
V. 2.	Prüfung eingegangener Planunterlagen	x				
V. 3.	Zusammenstellung von Unterlagen über das betroffene Grundeigentum	x				
V. 4.	Information des Kirchenvorstandes zum allgemeinen Verfahrensablauf	x				
V. 5.	Beteiligung von Gutachtern, Sachverständigen und genehmigenden Stellen vor Abschluss von entsprechenden Verträgen	x				
V. 6.	Einholen der Inaussichtstellung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
V. 7.	Teilnahme an Ortsterminen	x				Nur für im Verfahren wesentliche Termine: Planwunschtermin, vorläufige Besitzeinweisung und Planvorlage
V. 8.	Beratung des Kirchenvorstandes bei der Entscheidungsfindung	x				
V. 9.	Vorbereitung des KV-Beschlusses und Prüfung des Bescheides	x			Beschlussvorschlag	
V. 10.	Beantragen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
V. 11.	Erforderliche Vertragsänderung Dritter bearbeiten	x				
V. 12.	Abwicklung überwachen, ggf. Mahnen, Erinnern etc.	x				
V. 13.	Auswirkungen der Veränderung auf Grundbuch und Kataster überwachen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		VI. Erbbaurechte				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 1.	Beratung des Kirchenvorstandes bei der Entscheidung über Ausgabe oder Ablösung von Erbbaurechten	x				
VI. 2.	Zusammenstellung von Beratungsunterlagen über betroffenes Grundeigentum, Bereitstellung landeskirchlicher Mustervertrag	x				
VI. 3.	Ermittlung der Konditionen, Beteiligung von Gutachtern, Sachverständigen und genehmigenden Stellen vor Abschluss von Erbbauverträgen	x				
VI. 4.	Einholen der Inaussichtstellung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
VI. 5.	Aktive Suche nach Erbbauberechtigten, ggf. Bonitätsprüfung			x	(wird aktuell nicht durch alle Kirchenämter geleistet)	
VI. 6.	Information der Erbbauinteressenten	x				
VI. 7.	Vorbereitung des KV-Beschlusses und Prüfung des Vertragsentwurfes	x			Beschlussvorschlag, Erbbauvertragsentwurf	
VI. 8.	Bei Beauftragung Vertretung bei Beurkundung; Ggf. Vorbereitung und Einholen von Vollmachten.	x		x		
VI. 9.	Beantragen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
VI. 10.	Abwicklung Erbbaurechtsbestellung überwachen, ggf. erinnern etc.	x				
VI. 11.	Überwachung des vertragskonformen Verhaltens des Erbbauberechtigten			x		
VI. 12.	Vorbereitung der Anpassung des Erbbauzinses gemäß vertraglicher Wertsicherungsklausel (Fristen, Index, Nutzungsänderung etc.)	x			Beschlussvorschlag	
VI. 13.	Durchführung der Erbbauzinsanpassung einschl. Vorbereitung dinglicher Sicherung Sollstellung veränderter Erbbauzins vornehmen	x				
VI. 14.	Bearbeitung Zustimmungserklärung bei Belastung des Erbbaurechtes mit Grundschulden, Nießbrauchrechten, etc.	x			Beschlussvorschlag	
VI. 15.	Bearbeitung Rangrücktritts- und Stillhalteerklärungen	x				
VI. 16.	Bearbeitung von Erbbaurechtsablösungen	x				
VI. 17.	Fristabläufe überwachen	x				
VI. 18.	Zwangsvollstreckung, Zweckentfremdung, Heimfall, Nichtzahlung Erbbauzins bearbeiten	x				
VI. 19.	Beantragung von Freigaben bzw. Entwidmungen von Erbbauzinsen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		VII. Bodenverbesserungsmaßnahmen, z. B. Drainage				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VII. 1.	Beratung der kirchlichen Körperschaften vor Beschlussfassung über die geplante Maßnahme	x				
VII. 2.	Veranlassung der Prüfung der Dränwürdigkeit und Dränfähigkeit durch Sachverständigen	x				
VII. 3.	Mitwirkung bei der Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme, ggf. Beantragen von Sonderzuweisungen beim Kirchenkreis o.ä.	x				
VII. 4.	Abstimmung mit dem Pächter, insbesondere ggf. Bereitschaft zur Anpassung des Pachtzinses	x				
VII. 5.	Ortsbegehung mit Pächter / KV, ggf. mit dem landeskirchlichen Gutachter			x		
VII. 6.	Einholen von Kostenvorschlägen, Auftragsvergabe			x		
VII. 7.	Überwachung der praktischen Durchführung der Bodenverbesserungsmaßnahme			x		
VII. 8.	Überwachung der Abrechnung etc.	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		VIII. Erschließungs- und Anliegerbeiträge				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VIII. 1.	Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die Festsetzung von Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten bis zur Wertgrenze (gem. Finanzausgleichsrichtlinien, Finanzsatzung) prüfen oder Unterlagen an das Landeskirchenamt weiterleiten *)	x				
VIII. 2.	Weiterleiten von Bescheiden über die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen oberhalb der Wertgrenze bzw. nicht selbst geprüfter Bescheide an das Landeskirchenamt*)	x				
VIII. 3.	Mitwirkung bei Betreibung eines Klageverfahrens	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Eigentümer veranlassen	
VIII. 4.	Sonderzuweisungen zur Finanzierung von Beiträgen, Anschlusskosten u. ä. beim Landeskirchenamt beantragen	x				
VIII. 5.	Bearbeitung von Erlass- und Stundungsanträgen	x				
*) Erläuterung Die Zuständigkeit der Kirchen(kreis)ämter für die Prüfung von Beitragsbescheiden bis zu Beträgen von 3.000,00 € ist in der Allgemeinverfügung vom 25.11.1993 über die "Prüfung von Bescheiden über Erschließungsbaubeträge nach dem Baugesetzbuch sowie über Beiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz bis zu Beträgen von 6.000,00 DM" geregelt worden (Kirchl. Amtsblatt S. 191). Diese Verfügung wurde bislang nicht aufgehoben. Das Landeskirchenamt hat aber 2015 offiziell darüber informiert, dass es bei Bedarf derartige Bescheide ohne Berücksichtigung der Wertgrenze prüft.						

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		IX. Einheitsbewertung, Lasten und Abgaben				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IX. 1.	Erklärungen zur Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken abgeben	x				
IX. 2.	Kirchenvorstand über eventuelle Ansprüche auf Befreiung von der Grundsteuer unterrichten und entsprechende Anträge vorbereiten	x				
IX. 3.	Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide prüfen	x				
IX. 4.	Fortschreibungen und Grundsteuerbefreiungen beantragen, ggf. Widerspruchsverfahren führen	x				
IX. 5.	Rechtmäßigkeit von Bescheiden über Steuern und sonstige Beiträge (z.B. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide, Kammerbeiträge) prüfen	x				
IX. 6.	Ggf. Widerspruchsverfahren führen	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggfs. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Eigentümer veranlassen	
IX. 7.	Bearbeiten von Erlass- und Stundungsanträgen	x				
IX. 8.	Rechtmäßigkeit von Bescheiden über sonstige Beiträge (z.B. Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Kammerbeiträge) prüfen	x				

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
Teilbereich I.		X. Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Vermietung von unbebauten Grundstücken zu Sondernutzungszwecken Sportplätze etc.)				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
X. 1.	Vertragsabläufe überwachen	x				
X. 2.	Information des Kirchenvorstandes und der Pächter über das Auslaufen und die Kündigung von Verträgen	x				
X. 3.	Zusammenstellung von Beratungsunterlagen über das betroffene Grundeigentum Bereitstellung der landeskirchl. Musterverträge	x x				
X.3a	Teilnahme an der Begehung des kirchlichen Grundbesitz bei Neuverpachtung		x		Begehungsprotokoll	

Aufgabengebiet		B. LIEGENSCHAFTEN				
TeilbereichI.		X. Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Vermietung von unbebauten Grundstücken zu Sondernutzungszwecken Sportplätze etc.)				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
X. 4.	Ermittlung des aktuellen Pachtzinsniveaus bzw. Mietwerts, ggf. unter Einschaltung von Sachverständigen	x				
X. 5.	Ggf. Einholen der Inaussichtstellung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung	x				
X. 6.	Teilnahme an Begehungen des Grundbesitzes in Einzelfällen (z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes)	x				
X. 7.	Teilnahme an Pächterversammlungen			x		
X. 8.	Aktive Suche nach Pächtern			x		
X. 9.	Vorbereitung des KV-Beschlusses und Erstellen der Pacht- bzw. Sondernutzungsverträge	x			Beschlussvorschlag, Vertragsaufbereitung	
X. 10.	Beantragen der erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen	x				
X. 11.	Anzeige der Landpachtverträge gemäß Landpachtverkehrsgesetz bei zuständiger Behörde	x				
X. 12.	Abwicklung der Verträge überwachen	x				
X. 13.	Ggf. Vorbereitung der Anpassung des Pachtzinses / der Miete gemäß vertraglichen Möglichkeiten (Fristen, Index, Nutzungsänderung etc.)	x				
X. 14.	Pächterwechsel abwickeln	x				
X. 15.	Feststellung der mit landwirtschaftlichen Flächen verbundenen Ansprüche	x				
X. 16.	Verkäufe, Rückgabe von Ansprüchen abwickeln	x				
X. 17.	Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Problemfällen (z. B. Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Bewirtschaftung, kirchenfeindliches Verhalten der Pächter u. ä.)	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwalts durch Eigentümer veranlassen	
X. 18.	Abrechnung der Erträge mit dem Kirchenkreis	x				

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
TeilbereichI.		I. Allgemeine Aufgaben				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.	Allgemeine rechtliche Beratung in Mietangelegenheiten sowie im kirchlichen Dienstwohnungsrecht	x				
I. 2.	Objekte erfassen und Daten pflegen	x				
I. 3.	Durchführung von Wohnflächenberechnungen			x		
I. 4.	Teilnahme an Wohnungseigentümerversammlungen auf Anforderung			x		
I. 5.	Dokumentation von Unterlagen zur technischen Gebäudeausrüstung, z.B. Energieeinsparverordnung			x		
I. 6.	Verhandlung und Vertragsabschluss mit Ver- und Entsorgungsbetrieben			x		
I. 7.	Besichtigung der technischen Anlagen und Überwachung von Prüfintervallen			x		
I. 8.	Abschluss und Überwachung von Werk-, Dienstleistungs- und Wartungsverträgen (Hausmeisterdienste, Verkehrssicherung etc.)			x		
I. 9.	Beratung der Kirchenvorstände bei Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen durch nichtkirchliche Gruppen und Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen	x				

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
Teilbereich I.		II. Mietwohnungen, Nutzungsüberlassungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 1.	Aktive Suche nach Mietern bzw. Nutzern; Aufnahme von Mietanfragen, Führung von Interessentenlisten			x		
II. 2.	Unterstützung der Eigentümer bei Erlass und Fortschreibung der Hausordnung	x			Bereitstellung einer Muster-Hausordnung	
II. 3.	Unterstützung der Eigentümer bei Durchsetzung der Hausordnung			x		
II. 4.	Mieten, Kautionen und Nutzungsentschädigungen unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften berechnen	x				
II. 5.	Vorbereitung von Mietverträgen nach örtlichem Muster (z. B. Haus und Grund) und deren Ausfertigung	x			Entwurf Mietvertrag	
II. 6.	Vermieterbescheinigung für Meldebestätigung erstellen					
II. 7.	Verhandlungen mit Mietern / Mietinteressenten und Dritten im Rahmen der Vertragsdurchführung einschl. Bearbeitung von Einsprüchen			x		
II. 8.	Kündigung von Mietverhältnissen in Absprache mit den Eigentümern	x				
II. 9.	Vorbereitung der Anpassung der Mieten, insbesondere Termine für mögliche Mieterhöhungen überwachen	x			Beschlussvorschlag	
II. 10.	Rechtliche Prüfung von Mietminderungsverlangen, ggf. baufachliche Stellungnahmen einholen	x				
II. 11.	Beobachten der Entwicklung des Mietniveaus, sofern kein Mietspiegel vorhanden; Vergleichsmieten beschaffen	x				
II. 12.	Bei Ablehnung eines Mieterhöhungsverlangens Rechtsstreit vorbereiten und begleiten	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Eigentümer veranlassen	
II. 13.	Festlegung, Anlage und Verwaltung der Mietsicherheiten; Mietsicherheiten abwickeln	x				
II. 14.	Teilnahme an Wohnungsbesichtigungen während der Mietzeit			x		
II. 15.	Teilnahme an Wohnungsübergaben und -rückgaben Erstellung eines Übergabe- / Abnahmeprotokolles			x x		
II. 16.	Zwischenzählerablesungen veranlassen			x		
II. 17.	Wahrnehmung der Funktion des Anprechpartners für Mieter			x		
II. 18.	Kontaktpflege und Information der Mieter über wichtige Angelegenheiten			x		
II. 19.	Vorbereitung und Begleitung von Räumungsklagen	x			nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Eigentümer veranlassen	
II. 20.	Überwachung Eingang Miete- und Nebenkosten sowie Kautionen	x				

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
Teilbereich I.		III. Anmietungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.	Verhandlungen mit Vermietern			x		
III. 2.	Mietverträge prüfen	x				
III. 3.	Heiz- und Nebenkostenabrechnungen prüfen			x		
III. 4.	Mieterhöhungsverlangen prüfen	x				
III. 5.	Teilnahme an Wohnungsübergaben und -rückgaben Erstellung eines Übergabe- / Abnahmeprotokolles			x x		
III. 6.	Zwischenzählerablesungen veranlassen			x		

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
Teilbereich I.		IV. Dienstwohnungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1.	Mietwerte und Schönheitsreparaturenpauschalen ermitteln, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist	x				
IV. 2.	Zuweisung der Dienstwohnung einschl. Festsetzung der Amtszimmerpauschale vorbereiten	x				
IV. 3.	Einholung baufachlicher Stellungnahmen bei Minderung des Mietwertes wegen baulicher Mängel	x				
IV. 4.	Mitteilungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) geben (nicht bei Pfarrdienstwohnungen)	x				
IV. 5.	Schönheitsreparaturfonds verwalten Erfüllung des landeskirchlichen Berichtswesen	x x				§ 15 Abs. 2 DwVO i.V.m. Nr. 19 Abs. 4 DBDwVO
IV. 6.	Fristenplan für Schönheitsreparaturen beachten	x				
IV. 7.	Teilnahme an Wohnungsübergaben und -rückgaben Erstellung eines Übergabe-/ Abnahmeprotokolles	x x			Protokollerstellung	§ 13 Abs. 1 DwVO
IV. 8.	Aufgaben der hausverwaltenden Stelle im Sinne der Dienstwohnungsverordnung (DwVO) wahrnehmen			x		Zuständigkeit gemäß § 12 Abs. 1 DwVO in Finanzsatzung zu re- geln
IV. 9.	Zwischenzählerablesungen veranlassen			x		

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
Teilbereich I.		V. Zusätzliche Aufgaben bei angemieteten Dienstwohnungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 1.	Suche nach geeigneten Objekten			x		
V. 2.	Verhandlung der Konditionen mit Vermietern			x		
V. 3.	Vorgelegte Mietverträge prüfen	x				
V. 4.	Mieterhöhungsverlangen prüfen			x		
V. 5.	Finanzierung der Mietkosten klären	x				
V. 6.	Prüfung der Heiz- und Nebenkostenabrechnung Erstellung der Nebenkostenabrechnungen für Dienstwohnungsinhaber/in	x x				
V. 7.	Angemessenheit der Nutzungsentschädigung für Garagenmieten prüfen			x		derzeit alle 3 Jahre, § 3 Abs. 3 DwVO
V. 8.	Übersendung der Zuweisungsunterlagen für Dienstwohnung und Amtszimmer	x				§ 3 Abs. 5 DwVO
V. 9.	Übergabe und Rücknahme der Dienstwohnungen	x			Übergabe- und Rückgabeprotokoll	§§ 12, 13, 21 DwVO i.V.m. Nr. 16 DB- DwVO
V. 10.	Führen des Wohnungsblattes	x				§ 12 DwVO i.V.m. Nr. 16 DB-DwVO
V. 11.	Veranlassung von Schönheitsreparaturen			x		§ 15 DwVO

Aufgabengebiet		C. HAUSVERWALTUNG				
Teilbereich I.		VI. Heiz- und Nebenkostenabrechnung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 1.	Heiz- und Nebenkostenabschläge ermitteln und festsetzen	x				
VI. 2.	Abrechnungen für die jeweiligen Nutzer und Eigenutzungen der Kirchengemeinde erstellen, Anpassung der Abschläge vornehmen	x				
VI. 3.	Prüfung der von Verwaltern erstellten Wirtschaftspläne oder Hausgeldabrechnungen für Eigentumswohnungen	x				
VI. 4.	Vorbereiten der Abrechnung von Heizkosten durch externe Dienstleister und deren spätere Prüfung	x				

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
Teilbereich I.		I. Allgemeine Aufgaben				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.	Objekte erfassen und Daten pflegen	x				
I. 2.	Gebäudebestandsaufnahmen (Flächen-, Kubaturberechnungen, Zeichnungen, Pläne) a) bei Sakralgebäuden b) bei Profangeb. mit Denkmalschutz c) bei Profangeb. ohne Denkmalschutz	x				
I. 3.	Ermittlung von Bilanzwerten	x				
I. 4.	Beauftragung von Verkehrswertgutachten, Dokumentation von vorhandenen Wertermittlungen	x				
I. 5.	Teilnahme an dreijährigen Baubegehung und Ortsterminen auf Anforderung Sakralgebäude Profangebäude mit Denkmalschutz Profangebäude ohne Denkmalschutz			x x x		
I. 6.	Kenntnisnahme und Auswertung der Baubegehungsberichte aufgrund Begehungen nach I. 5.	x				
I. 7.	Begleitung von Baubegehungen u. a. auch Brandschutz und Arbeitssicherheit			x		
I. 8.	Überwachung und Veranlassung der Wartungen u.a. von Glocken, Feuerlöschern und Blitzschutzanlagen			x		
I. 9.	Begleitung der KK-Gremien in Bauangelegenheiten, insbes. Erarbeitung Konzepte, Grundsatzregelungen, z. B. Finanzsatzung	x x			Einladung, Sitzungsvorlagen, Protokoll	
I. 10.	Umsetzung von KK-Regelungen Baupflegemittel verwalten, Abrechnung der KK-Baugergänzungszuweisungsmittel und ggf. von Sondermitteln (Energieeinsparung etc.)	x				
I. 11.	Anmeldungen für Instandsetzungsverfahren an Sakralgebäuden zusammenstellen einschl. Antragstellung für a.o. Maßnahmen	x				

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
Teilbereich I.		II. Baumaßnahmen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 1.	Beratung der Leitungsorgane in Bauangelegenheiten (KA nur finanzielle Aspekte)	x				
II. 2.	Baumaßnahmen mit dem AfBuK bzw. freien Architekten abstimmen (nur finanzielle Aspekte)	x				
II. 3.	Einholung baufachlicher und denkmalpflegerischer Stellungnahmen, soweit Baumaßnahme nicht durch AfBuK betreut	x				
II. 4.	Mitwirkung bei den Verhandlungen mit den Trägern und den Mittel gewährenden Stellen über Voraussetzungen, Möglichkeiten und Förderbedingungen	x				
II. 5.	Kosten- und Finanzierungspläne erarbeiten a) bei Sakralgebäuden b) bei Profangebäuden mit Denkmalschutz c) Profangebäuden ohne Denkmalschutz	x x x			Entwurf Finanzierungsplan	Einnahmen KA, Ausgaben AfBuK Einnahmen KA, Ausgaben AfBuK Einnahmen KA, Ausgaben Architekt KK
II. 6.	Ggf. Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung	x				
II. 7.	Mitwirkung bei Förderanträgen und Verwendungsnachweisen	x				
II. 8.	Vorbereitung der Verträge für Architekten/Sonderingenieure nach landeskirchl. Mustervertrag	x				
II. 9.	Baufachliche Prüfungen der Baurechnungen bei Profangebäuden ohne Denkmalschutz sicherstellen Bausumme über 30.000,- €, Rechnungsbetrag über 12.500,- € Bausumme unter 30.000,- €, Rechnungsbetrag unter 12.500,- €			x		Prüfungsbedarf nach Klärung Neuordnung Organisation Baufachverwaltung

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
Teilbereich I.		II. Baumaßnahmen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 10.	Führung und Abschluss der außerordentlichen Investitionshaushalte	x				
II. 11.	Verfahren zum Steuerabzug bei Bauleistungen durchführen	x				
II. 12.	Kosten mit der Bauleitung abstimmen, Unterstützung bei der Kostenkontrolle	x				Eine Bauleitung kann je nach Maßnahme beim AfBuK, einem dem Kirchenkreis angestellten Architekten, einem "freien" Architekten, ggf. auch beim Baubeauftragten der Kirchengemeinde liegen
II. 13.	Begleitung der Bauabnahme (ohne Bauherrenfunktion)			x		
II. 14.	Maßnahmen abrechnen	x				
II. 15.	Sicherheitsbeträge verwalten, Bürgschaftsurkunden (Fristen überwachen, Urkunden anfordern, Freigabe Auszahlung Sicherheitsbetrag bestätigen lassen)	x				

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
Teilbereich I.		III. Orgeln, Kunstgegenstände, Glocken, Uhren				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.	Mitwirkung bei der Abstimmung von Maßnahmen mit den ABKs bzw. den Orgelrevisoren	x				
III. 2.	Einholung fachlicher und denkmalpflegerischer Stellungnahmen, soweit nicht durch das ABK betreut	x				
III. 3.	Mitwirkung bei den Verhandlungen mit den Trägern und den Mittel gewährenden Stellen über Voraussetzungen, Möglichkeiten und Förderbedingungen	x				
III. 4.	Kosten- und Finanzierungspläne erarbeiten; Vorbereitung des Kirchenvorstandsbeschlusses	x x			Finanzierungsplan Beschlussvorschlag	
III. 5.	Orgelbauverträge nach landeskirchlichem Muster vorbereiten	x			Entwurf Orgelbauvertrag	
III. 6.	Anträge an Mittel gewährende kirchliche und öffentlich-rechtliche Stellen vorbereiten	x				
III. 7.	Anträge an Mittel gewährende sonstige Stellen vorbereiten			x		
III. 8.	Begleitung gebildeter Sachverständigen-ausschüsse			x		
III. 9.	Fachtechnische Prüfung von Rechnungen sicherstellen	x				Fachtechn. Prüfung erfolgt durch Orgelrevisoren, § 40 HO-Doppik und § 40 Abs. 17 Satz 3 DB HO-Doppik
III. 10.	Verfahren zum Steuerabzug bei Bauleistungen durchführen	x				
III. 11.	Sofern erforderlich: Führung und Abschluss des außerordentl. Investitionshaushaltes	x				
III. 12.	Kosten mit der Leitung der Maßnahme abstimmen, Unterstützung bei der Kostenkontrolle	x				Leitung einer Maßnahme in diesem Sinne liegt bei KV
III. 13.	Nach Fertigstellung Kosten und Förderbeträge feststellen, Mittel anfordern	x				
III. 14.	Begleitung der Abnahmen			x		Abnahme gemäß § 12 Orgelbaumustervertr. durch KC, Orgelrevisor und ggf. Sachverständigenausschuss
III. 15.	Vorbereitung von Orgelwartungsverträgen Bereitstellung landeskirchlicher Mustervertrag	x		x		

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
TeilbereichI.		IV. Gebäudemanagement Vom Vorliegen eines Gebäudebedarfsplanes wird ausgegangen.				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1.	Pflege des Gebäudemanagement-Konzepts mit dem/der Gebäudemanager*in des KK, auch IT-Konzept	x				Umsetzung § 19 Abs. 2 FAG; Programme "Archikat" und "LuGM" freigegeben (Rundverfügung K 7/2017)
IV. 2.	Erweiterte Datenaufnahme, -erfassung und -pflege zu Stammdaten gemäß Abschnitt I. Nr. 1 spezifisch für die Belange des Gebäudemanagements. Bündelung und Auswertung dieser Daten auf Ebene des Kirchenkreises als Grundlage für strategische Entscheidungen im Gebäudemanagement	x		x		Weitere Daten gemäß Rund- verfügung K 5/2017: Haupt-/ Nebenutzung in m². Angabe wesentl. Energieträger (thermisch, elektrisch)
IV. 3.a	Mitwirkung an Gebäudebedarfsplanung. Dazu gehören insbesondere Bereitstellung aktualisierter Unterlagen bei Veränderung wesentlicher nicht hauspezifischer Rahmenbedingungen Einbindung/ Zusammenführung mit Erkenntnissen aus dem Energiemanagement Beteiligung sachverständige Stellen oder Gremien, z. B. Amt für Bau- und Kunstpflege Fortschreibung Entscheidungsmatrix und -kriterien		x		Gebäudebedarfsplan Entscheidungsmatrix	
IV. 3.b	Mitwirkung an der Umsetzung der Gebäudebedarfsplanung Veranlassung oder Erstellung von Machbarkeitsstudien für Alternativlösungen (Beratung KVs zu Handlungsoptionen, Verkauf, Vermietung, Abriss)		x			
IV. 3.c	Übergreifende Aufgaben Prüfung des Bedarfs und ggf. Vorbereitung der Fortschreibung der Finanzsatzung (oder ihrer Anlage) Investitionsplanung für den Kirchenkreis einschl. Bedarf für Energieeinsparung	x x				
IV. 4	Dokumentation und Berichtswesen Auswertung durchgeführter Veränderungsprozesse Erstellung von Berichten, u.a. an das Landeskirchen- amt, zum Stand der Gebäudebedarfsplanung		x			

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
TeilbereichI.		V. Klimaschutzmanagement				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 1.	Aufbau und Pflege einer Energiedatenbank für sämtliche Gebäude der Kirchenkreise, ohne vermietete und gemietete Objekte	x			Gebäude- und nutzungsgenaue Zuordnung von jährlichen Energieverbräuchen und THG-Emmissionen	"Folgender Standard wird unterstellt: Nutzung Grünes Datenkonto, Erfassung der Daten aus der Jahresrechnung vom Energielieferanten in elektroischer Form 1x jährlich oder über Schnittstelle zur Zeit Archikat Nicht umfasst sind gemietete oder vermietete Objekte Nicht umfasst ist der Initialaufwand Es werden keine ""wünschenswerten"" Daten zusätzlich erfasst"

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
TeilbereichI.		V. Klimaschutzmanagement				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 2.	Beschaffung und Dokumentation von Informationen gemäß Klimaschutzmanagement-Konzept (KMK) des KK in den Bereichen Mobilität und Stromerzeugung Jährliche Erstellung von Energie- und THG-Bilanzen für Gebäudeenergie und Mobilität	x			Bestandserfassung und Dokumentation Bilanzen	"Mobilität verpflichtend wenn Software vorhanden ist Inhalt: Datenerfassung - nicht Erstellen von Konzepten regional erzeugter Strom: Inhalt: Datenerfassung - nicht Erstellen von Konzepten nachhaltige Landnutzung - keine Dokumentation, keine Bemessung" automatische Erstellung der Energiebilanz aus Daten des Grünen Datenkontos
V. 3.	Controlling der Maßnahmenumsetzung gemäß KMK und der Verbrauchs- und Emissionsdaten und Kenntnisnahme und Auswertung der eingehenden Berichte der Bau- und Energiebeauftragten	x				Grundlage sind Berichte der KG; Zusammenfassung auf KK-Ebene, z. B. nach Gebäudeart. Zusammenfassung/summarische Darstellung auf KK-Ebene z.B. nach Gebäudearten, Verbrauchsdaten. Keine inhaltliche Begründung erstellen bzw. Gründe recherchieren
V. 4.	Begleitung der zuständigen KKS-Ausschüsse	x			KKS ist über Gebäudesituation in den Kirchengemeinden informiert und kann auf dieser Basis entscheiden	"Bemessung abgebildet über GemB 2 als zusätzlicher Ausschuss im Gremienbetreuung als Pflichtausschuss (z.B. "Klimaschutzmanagementausschuss")"
V. 5.	Abschluss von Sammel- und Rahmenverträgen	x			Preiswerter Energiebezug	Inkl. Vereinbarung zur Lieferung der Daten über Excel zur automatischen Erfassung im Grünen Datenkonto. Es gibt einen Rahmenvertrag je KK oder für mehrere KK

Aufgabengebiet		D. BAUVERWALTUNG UND KLIMASCHUTZMANAGEMENT				
TeilbereichI.		VI. Baufachverwaltung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 1.	Aufgaben der Baufachverwaltung		x			Z.B. mit eigenen Architekt*innen, Abgleich der Aufgaben mit den ABK muss erfolgen

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		I. Planung und Koordination des quantitativen und qualitativen Bedarfs					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.	Übergemeindliche Steuerung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder	x			BL gemein- sam mit PL		Betrifft die Träger- Ebene mit den Gremien
I. 2.	Auswertung der Belegungen der Tageseinrichtungen für Kinder, Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung des Angebotes	x			x		
I. 3.	Bedarfsplanung, Bestand der vorhandenen Angebotsstruktur der Einrichtungen aufnehmen, mit verändertem Bedarf abgleichen	x			x		
I. 4.	Mitwirkung bei der Erarbeitung von Veränderungskonzepten, z.B. Gruppenstruktur, Umwandlung von Halbtags- in Ganztagsgruppen oder altersübergreifende Gruppen	x			x		
I. 5.	Mitwirkung oder selbständiges Führen von Verhandlungen mit den beteiligten Institutionen z.B. Jugendamt, Landesjugendamt, Kommunen, Träger, zur Veränderung der Angebotsstruktur	x			(x)		
I. 6.	Übernahme neuer Trägerschaften	x			Beteiligung	unterschriftsreifer Vertrag	Für die Entscheidung sind Gremien zuständig
I. 7.	Abgabe bestehender Trägerschaften	x			Beteiligung	unterschriftsreifer Vertrag	Für die Entscheidung sind Gremien zuständig

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		II. Sicherstellung der Betriebsführung					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 1.	Vertretung oder Begleitung der Träger bei Verhandlungen mit den Kommunen, den Trägern der öffentl. Jugendhilfe und anderen zuständigen Stellen	x					
II. 2.	Angelegenheiten der Betriebserlaubnis	x					
II. 3.	Betriebsführungsverträge mit Kommunen vorbereiten, Verhandlungen selbständig führen oder unterstützen	x				Entwurf Betriebsführungsvertrag	
II. 4.	Teilnahme an Fachaufsichtsbesuchen des Landesjugendamtes	x			BL gemein- sam mit PL		
II. 5.	Personal- und Platzzahlen an das Landesjugendamt melden	x					
II. 6.	Berichterstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Kommunen	x					u.a. Kuratorium
II. 7.	Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, dem Diakonischen Werk in Niedersachsen und der Fachberatung	x					örtliche Beratung
II. 8.	Landesstatistik, andere Statistiken	x					
II. 9.	Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung	x			BL gemein- sam mit PL		

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		III. Wirtschaftliche Geschäftsführung für übergemeindliche Trägerschaften (KK oder Trägerverband) oder Einzeleinrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.	Aufstellung der Haushaltspläne und Erläuterung in Gremien	x				Entwurf Haushaltsplan	
III. 2.	Beantragung der erforderlichen Finanzmittel bei Kostenträgern, Überwachung Rücklauf der Entscheidungen	x					
III. 3.	Erstellung der Jahresabschlüsse und Erläuterung in Gremien	x				Entwurf Jahresabschluss	
III. 4.	Zuschüsse der Kostenträger für die Betriebsführung abrechnen und anfordern, Verwendungsnachweise erstellen	x					
III. 5.	Antragsverfahren beim Nds. Kultusministerium mit kita.web (Internetbasierte Anwendung zur Beantragung von Finanzhilfen und zur Erfüllung von Meldepflichten)	x					
III. 6.	Finanzierungsmöglichkeiten für über- oder außerplanmäßige Ausgaben prüfen, Mittel beantragen, anfordern und abrechnen; ggf. Priorisierungsvorschlag für Trägerorgan vorbereiten	x					
III. 7.	Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen prüfen, Mittel beantragen, anfordern und abrechnen	x					
III. 8.	Beantragung und Abrechnung von Mitteln Dritter (z.B. Integration, Sprachförderung) sowie Erstellung der dazugehörigen Verwendungsnachweise; Abwicklung Bildungs- und Teilhabegesetz	x					
III. 9.	Controlling von Zuschüssen (Vergleich Soll/Ist)	x					
III. 10.	Mitwirkung bei der Überwachung der tatsächlichen Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder	x					

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		IV. Personalplanung					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1.	Gesamtstundenrahmenpläne für die Einrichtungen aufgrund der vorgesehenen Angebotsstrukturen einschl. Sonderdienste ermitteln	x			(x)		
IV. 2.	Lösungsmodelle bei Über- bzw. Unterschreitung des tatsächlichen Personalbestandes im Vergleich zum Gesamtstundenrahmenplan entwickeln	x			x		
IV. 3.	Mitwirkung bei der Entwicklung von Personalkonzepten und entsprechender Personaleinsatzplanungen	x			x		
IV. 4.	Mitwirkung an Strategien zur Personalgewinnung und -bindung		x		x		Das LKA empfiehlt, dass die beiden Geschäftsführungen Strategien entwickeln und umsetzen. Federführend zuständig ist die PL; die BL ist zu beteiligen.
IV. 5.	Entwicklung und Fortschreibung von Grundsätzen zu Mehrarbeitsstunden, Urlaub, Vertretungen	x			x		Nur arbeitsrechtliche Beratung; sonst sind Gremien zuständig

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		V. Geschäftsführung					
Aufgabenfeld		Die Aufgaben dieses Abschnittes sind nur für Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen <u>Trägermodellen</u> wahrzunehmen					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
V. 1.	Beratung, Unterstützung und ggf. Schulungen bei Organisation und Verwaltung für die Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder	x			(x)		
V. 2.	Krisenmanagement	x			x		
V. 3.	Vorbereitung u. Beratung Kündigung / Abmahnung Mitarbeitende	x					
V. 4.	Ausspruch Kündigung / Abmahnung Mitarbeitende				x		
V. 5.	Veranlassung von Ausgaben und Anordnungsbefugnis für Beschaffungen bis örtlich festgelegter Wertgrenze		x				Sofern delegiert oder vertraglich vereinbart
V. 6.	Buchführung, Haushaltsbewirtschaftung und Controlling	x					
V. 7.	Gebäudeüberwachung, lfd. Bauunterhaltung			x			Sofern delegiert
V. 8.	Vorbereitung von Entscheidungen über Bauplanung und Bauinvestitionen		x				Begleitung von Baumaßnahmen gehört in den Aufgabenbereich "Bauverwaltung"
V. 9.	Grundsatzangelegenheiten Verkehrssicherungspflicht	x					
V. 10.	Bereitstellen der Musterbetreuungsverträge und Veranlassung der Aktualisierung	x					
V. 11.	Grundsätze Aufnahmeverfahren	x			x		Beratung
V. 11.	Vorbereitung Nutzungsordnung	x					
V. 12.	Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit	x			x		
V. 13.	Dienstleistungsverträge abschließen		x				bei Bedarf

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		VI. Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder und Gremienarbeit allgemein					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 1.	Beratung und Unterstützung bezüglich rechtl. Vorgaben nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Bestimmungen	x					
VI. 2.	Führung der Geschäfte für den Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder	x					
VI. 3.	Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen des Ausschusses für Tageseinrichtungen einschl. Protokollführung	x				Einladung, Protokoll	
VI. 4.	Beschlusskontrolle / Vollzug der Beschlüsse	x					
VI. 5.	Beantragung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen	x					bei Bedarf
VI. 6.	Verwaltung der Zuweisungsmittel für Tageseinrichtungen für Kinder einschl. der "freien" Mittel (insb. aus den landes- kirchlichen Pauschalen)	x					
VI. 7.	Regelmäßige Teilnahme an Zusammenkünften der Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder	x					

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		VII. Beitragsfestsetzung					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VII. 1.	Vorbereitung Beitragssatzung	x				Entwurf Beitragssatzung	Beschluss durch Gremien
VII. 2.	Erstellen und Fortschreiben von Vertragsmustern	x				Vertragsmuster	
VII. 3.	Anforderung von abrechnungsrelevanten Unterlagen	x					
VII. 4.	Erhebung und Pflege kindbezogener Stammdaten	x					
VII. 5.	Kalkulation der Elternbeiträge	x					sofern nicht vorgegeben
VII. 6.	Höhe der Zusatzkosten, insbes. Pflegegeld, kalkulieren	x					
VII. 7.	Zahlungsbegründende Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen; fehlende Unterlagen von Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder oder Zahlungsverpflichteten anfordern	x					
VII. 8.	Individuelle Elternbeiträge/Gebühren auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen oder Satzungen ermitteln, festsetzen; nach Einkommensprüfung einkommensabhängig einstufen, Geschwisterermäßigungen prüfen und Befristungen überwachen			x			Diese Aufgabe fällt nicht flächendeckend in der Landeskirche an. Die Kosten sollten nach dem Versacherprinzip weitergegeben werden, deshalb "W"
VII. 9.	Beitragsbescheide / Änderungsbescheide erstellen	x					
VII. 10.	Prüfung der Einhaltung der Kündigungsfristen und Zahlungsverpflichtungen bei Abmeldungen	x					
VII. 11.	Beleglisten mit den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder abstimmen	x					

Aufgabengebiet		E. VERWALTUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER SOWIE WEITERER UNSELBSTSTÄNDIGER EINRICHTUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN					
Teilbereich I.		VIII. Beitragshebung					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Pädagog. Leitung	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VIII. 1.	Durchführung des monatlichen Beitragseinzuges	x					
VIII. 2.	Zahlungseingänge sonstiger Zahler erfassen und überwachen	x					
VIII. 3.	Controlling von Elternbeiträgen (Abweichung Soll/Ist)	x					
VIII. 4.	Zahlungsverpflichtungen der Zusatzkosten, insb. Pflegegeld, anhand von Teilnehmerlisten der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder ermitteln, Rechnungen stellen und Zahlungseingänge überwachen	x					
VIII. 5.	Abrechnung der vom Jugendamt übernommenen Elternbeiträge und Integrationskinder	x					
VIII. 6.	Bescheinigungswesen und Nachweisführung	x					

Aufgabengebiet		F. FRIEDHOFSWESEN					
Teilbereich I.		I. Friedhofsbedarfsplanung					
Aufgabenfelder		1. Friedhofsbedarfsplanung 2. Gräber nach dem Gräbergesetz					
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung	
I. 1.1.	Mitwirkung bei der Friedhofsbedarfsplanung	x					
I. 1.2.	Begleitung zeptioneller Planungen			x			

Aufgabengebiet		F. FRIEDHOFSWESEN				
Teilbereich I.		I. Friedhofsbedarfsplanung				
Aufgabenfelder		1. Friedhofsbedarfsplanung 2. Gräber nach dem Gräbergesetz				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.3.	Schließungen, beschränkte Schließungen, Erweiterungen sowie Widmungen oder Entwidmungen von Friedhöfen bearbeiten	x				
I. 1.4.	Mitwirkung bei Verhandlungen mit kommunalen Dienststellen, z.B. Gesundheitsamt, Planungsamt	x				
I. 1.5.	Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft	x			Vertragsentwurf	
I. 2.	Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Gräbergesetz	x				
<p>Zur Aufgabe I. 1.1. erreichte uns im Zuge der Rückmeldungen zum Stellenbemessungssystem für Kirchenämter der folgende Hinweis: "Zur Tätigkeit "Planung von neuen Grabfeldern": Wir halten diese Aufgaben für eine Pflichtaufgabe des Kirchenamtes, da die Kirchengemeinden in der Regel alleine nicht in der Lage ist, derartige Projekte umzusetzen bzw. den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände in vielen Fällen das Wissen über die Notwendigkeit und die Umsetzung derartiger Maßnahmen fehlt. Eine Weiterentwicklung der Friedhöfe, auch im Hinblick auf die veränderten Wünsche der Nutzungsberechtigten (Bestattungskultur im Wandel), würde ausbleiben. Dies hätte negative Folgen für unsere kirchlichen Friedhöfe." Bewertung des Fachreferates: "Das Planen von neuen Grabfeldern ist elementarer Bestandteil des Selbstverwaltungsrechtes eines Friedhofsträgers. Natürlich sind die Kirchengemeinden vielfach nicht in der Lage dies allein zu bewerkstelligen. Dafür kann dann die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes in Anspruch genommen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass dies zwingend eine Pflichtaufgabe der Kirchenämter sein muss."</p>						

Aufgabengebiet		F. FRIEDHOFSWESEN				
Teilbereich I.		II. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen				
Aufgabenfelder		1. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen 2. Beschwerden und Widersprüche				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
1. Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen						
II. 1.1.	Grundsatzangelegenheiten Friedhofsrecht Beratung der Friedhofsträger, Friedhofsbüros und Friedhofsmitarbeitende in friedhofsrechtlichen Fragen	x x				
II. 1.2.	Bei Friedhofsgebührenordnungen Ermittlung der kalkulatorischen Grundlagen auf Basis des Finanzwesens	x				beinhaltet nicht örtliche Grunddatenerhebungen (Flächenaufmaße, Anzahl Grabstätten)*
II. 1.3.	Bei Friedhofsgebührenordnungen Friedhofsgebühren kalkulieren	x				
II. 1.4.	Entwürfe von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebühren und ihrer Änderungen erarbeiten und erläutern	x			Entwurf Friedhofsordnung, Entwurf Friedhofsgebührenordnung	
II. 1.5.	Kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren durchführen	x				
II. 1.6.	Öffentliche Bekanntmachungen der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen oder ihren Änderungen veranlassen	x				
2. Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen						
II. 2.1.	Bearbeitung von Verstößen gegen die Friedhofsordnung und Beschwerden			x		
II. 2.2.	Bearbeitung von Widersprüchen, Begleitung von Klageverfahren a) Widersprüche gegen die Friedhofsgebührenordnung b) Widersprüche gegen die Friedhofsgebührenbescheide, sofern keine Abhilfe (Stattgabe) durch Kirchenvorstand c) Widersprüche gegen Friedhofsgebührenbescheide, sofern Abhilfe (Stattgabe) erfolgt	x x		x	nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Friedhofsträger veranlassen	
<p>Anmerkung des Fachreferates zu II. 1.2: Die Erfassung der Grunddaten bedeutet einen immensen Aufwand. Daher ist es verständlich, dass dies vor Ort vom Friedhofsträger geleistet werden soll. Aber: Das Kirchenamt muss sich als "Kalkulator" auf richtige Zahlen verlassen können, da diese Daten elementar maßgeblich die Grundlage für die Kalkulation bilden. Ist die Erfassung dieser Daten nicht korrekt, ist jede Nachkalkulation ebenfalls fehlerhaft.</p>						

Aufgabengebiet		F. FRIEDHOFSWESEN				
TeilbereichI.		III. Gebühren (auch Friedhofsunterhaltungsgebühren)				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.	Bei Friedhofsunterhaltungsgebühren: Datenbestände mit Kirchenvorstand aktualisieren	x				
III. 2.	Erstellen des Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheides		x			
III. 3.	Erstellen der Gebührenbescheide (aufgrund Mitteilung des Kirchenvorstandes)		x			
III. 4.	Anfragen von Nutzungsberechtigten beantworten, Rechtsauskünfte einholen und weiter geben			x		
II. 2.1.	Bearbeitung von Verstößen gegen die Friedhofsordnung und Beschwerden			x		

Aufgabengebiet		F. FRIEDHOFSWESEN				
TeilbereichI.		IV. Bestattungswesen				
Aufgabenfelder		1. Bestattungsangelegenheiten; 2. Komplementäre Dienstleistungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Bestattungsangelegenheiten					
IV. 1.1.	Verwaltung des Grabstellenbestandes i. S. d. Bestattungsgesetzes, Bestattungsbuch			x		Die Führung eines Bestattungsbuches ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2 BestattG). Es muss am Ort des Friedhofes verfügbar sein.
IV. 1.2.	Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten			x		
IV. 1.3.	Bearbeitung Übertragung/ Übergang/ Nachfolge von Nutzungsrechten			x		
	2. Komplementäre Dienstleistungen					
IV. 2.1.	Bearbeitung der bestehenden Treuhandverträge/ Dauergrabpflegeverträge	x				Auszug § 15 Abs. 1 DB Friedhof: "Der Friedhofsträger soll grundsätzlich keine Dauergrabpflegeverträge abschließen, da dies mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden ist."
IV. 2.2.	Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Dauergrabpflegeverträgen Genehmigungsfähigkeit von Legatsverträgen im Hinblick auf Vertragsinhalte und auf Kalkulation (Auskömmlichkeit) prüfen	x x				
IV. 2.3.	Verwaltung von Treuhandvermögen zur Sicherstellung der Grabpflege			x		

Aufgabengebiet		G. ORTSKIRCHENSTEUER / KIRCHGELD				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.	Beratung der Kirchenvorstände	x				
I. 2.	Hebung der Ortskirchensteuern vorbereiten	x				
I. 3.	Ortskirchensteuerbeschlüsse veröffentlichen	x				
I. 4.	Bescheide mit Begleitschreiben versenden lassen			x		Das Begleitschreiben wird vom Kirchenvorstand erstellt.
I. 5.	Befreiungsgründe überprüfen und Beträge im Kirchgeldprogramm in Abgang setzen oder Wertkorrekturen vornehmen	x				
I. 7.	Einsprüche bearbeiten	x				
I. 8.	Auskünfte zu Fragen, z.B. Veranlagung, Befreiungsgründe, geben, Beschwerden entgegen nehmen und ggf. an die Kirchenvorstände weiter geben	x				

Lt. Rückmeldungen Stellenbemessungssystem (Fallzahlen OK 1) derzeit Ortskirchensteuer nur relevant für Kirchenkreisamt Meppen, Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land und Kirchenamt in Stade

Aufgabengebiet		H. SPENDEN- UND KOLLEKTENVERWALTUNG				
Teilbereich I.		Spendenverwaltung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 1.	Allgemeine Beratung der Kirchengemeinden und Einrichtungen zu den Möglichkeiten der Generierung zusätzlicher Einnahmen	x				
I. 2.	Projektberatung im Fundraising für Kirchengemeinden			x		
I. 3.	Adressbestände nach Vorgaben der Kirchenvorstände aus dem Meldewesenprogramm auslesen			x		
I. 4.	Inhaltlich und gestalterisch von den Kirchengemeinden vorbereitete Anschreiben drucken lassen, Überweisungs- vordrucke beifügen, kuvertieren und versenden lassen			x		
I. 5.	Einzahlungen bearbeiten einschließlich Bereitstellung der Einzahlungsprotokolle für die Kirchenvorstände	x				
I. 6.	Zuwendungsbestätigungen in Absprache mit dem Kirchenvorstand erstellen und versenden			x		
I. 7.	Danksagungen in Absprache mit dem Kirchenvorstand erstellen und versenden			x		
I. 9.	Vorhalten einer Fundraising-Datenbank wie KID-Spende			x		
I. 10.	Anlegen von Fundraising-Projekten in der Datenbank			x		
I. 11.	Erstellung der Jahresmeldungen an die Landeskirche	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		I. Finanzplanung				
Aufgabenfelder		1. Finanzplanung 2. Fortschreibung der Kirchenkreis-Konzepte 3. Erstellung des Stellenrahmenplanes 4. Umsetzung des Stellenrahmenplanes				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Finanzplanung					
I. 1.1.	Mitwirkung an der Festlegung des Finanzrahmens für die Bereiche der Finanzplanung	x			Finanzplan	Als vorläufige Planungsgrundlage im Kirchenkreis
I. 1.2.	Ist-Stand für die Finanzplanung zusammenstellen Ermittlung und Fortschreibung Basisdaten	x				laufend
I. 1.3.	Personalkostenplanung	x				Schnittstelle zu Personalwesen
I. 1.4.	Prüfen der Bescheide des Landeskirchenamtes a) Feststellung der Ausgangsdaten b) Zuweisungsplanwert für den Kirchenkreis c) Genehmigung Stellenrahmenplan und Ergebnis Prüfung der Konzepte	x x x				1 x je Planungszeitraum 1 x je Planungszeitraum 1 x je Planungszeitraum
I. 1.5.	Mitwirkung an der Entwicklung der Grundsätze für die Bemessung der Grund- und der Ergänzungszuweisungen sowie Sondermitteln der Landeskirche	x				
I. 1.6.	Fortentwicklung und-schreibung der Finanzsatzung sowie deren Bekanntmachung	x				
I. 1.7.	Mitwirkung bei Erstellung und regelmäßiger Vorlage von Berichten über die Finanz- und Stellenentwicklung	x				Teilbereich der Abstimmung Gesamtzuweisung
	2. Fortschreibung der Kirchenkreis-Konzepte					
I. 2.1	Mitwirkung an der Entwicklung von Konzepten nach Maßgabe der landeskirchlichen Planungsziele und Grundstandards	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		I. Finanzplanung				
Aufgabenfelder		1. Finanzplanung 2. Fortschreibung der Kirchenkreis-Konzepte 3. Erstellung des Stellenrahmenplanes 4. Umsetzung des Stellenrahmenplanes				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 2.2.	Unterstützung der Lenkungsgruppe des Kirchenkreises	x				Insbes. Dokumentation des Standes der Fortschreibung
I. 1.3.	Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung der Konzepte des Kirchenkreises			x		Insb. für Handlungsfeld "Verwaltung im Kirchenkreis"
	3. Erstellung des Stellenrahmenplanes					
I. 3.1.	Beratungsunterlagen mit planungsrelevanten Daten zur Ausrichtung auf die Vorgaben der Finanzplanung zusammenstellen;	x				
I. 3.2.	Planungsmodelle entwickeln, Beratung der für die Stellenplanung zuständigen Gremien	x			beschlossener Stellenrahmenplan	
I. 3.3.	Stellenrahmenplan dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorlegen; Bescheide des Landeskirchenamtes prüfen	x x				
	4. Umsetzung der Stellenrahmenplanung					
I. 4.1.	Mitwirkung beim Verfahren der Umsetzung (Vorbereitung Beschlussvorlagen, Anhörungen, Bescheide etc)	x				
I. 4.2.	Fortschreibung umgesetzter Planungsentscheidungen, Führung von Übersichten über den Planungsstand	x				
I. 4.3.	Für eigen- und fremdfinanzierte Stellen(anteile) Vereinbarungen vorbereiten, Mittelanforderung und -abrechnung	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		II. Haushaltsplanung (Wirtschaftsplanung)				
Aufgabenfelder		1. Allgemein 2. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände 3. Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände 4. Landeskirchliche Einrichtungen 5. Diakonische Einrichtungen 6. Selbständige Stiftungen etc.				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Allgemein					
II. 1.	Information und Beratung der Gremien zum doppischen Rechnungswesen	x				
	2. Kirchenkreise und Verbände					
II. 2.1.	Entwicklung der Finanzplanung für die Kirchenkreise (Planungsbereich) einschl. mittelfristiger Finanzplanung für den Planungszeitraum	x			Mittelfristige Finanzplanung	
II. 2.2.	Haushaltsplan-, Nachtragshaushaltsplan- oder Wirtschaftsplanentwürfe nach Maßgabe des Finanzplans des Kirchenkreises aufstellen und in den Gremien erläutern Erstellung Eröffnungsbilanz ggf. Erstellung von Plan-Erläuterungen und Übersichten	x x x			Beschlussvorlage, Haushaltsplan Sitzungsteilnahme	
II. 2.3.	Mitwirkung an der Aufstellung von Haushaltssicherungs- konzepten	x				
II. 2.4.	Mitwirkung an der Entwicklung und Fortschreibung von Zuweisungsgrundsätzen und Vergaberichtlinien unterhalb der Finanzsatzung ggf. Widersprüche bearbeiten	x x			Zuweisungsgrundsätze, Vergaberichtlinien	
	3. Kirchengemeinden					
II. 3.1.	Haushaltsplan-, Nachtragshaushaltsplan- oder Wirtschaftsplanentwürfe aufstellen und in den Gremien erläutern	x			Zugrundelegung standardisiertes Muster, bei Bedarf Vorbesprechung, Sitzungsteilnahme	

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		II. Haushaltsplanung (Wirtschaftsplanung)				
Aufgabenfelder		1. Allgemein 2. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände 3. Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände 4. Landeskirchliche Einrichtungen 5. Diakonische Einrichtungen 6. Selbständige Stiftungen etc.				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 3.2.	Berechnung prospektiver Entgelte für diakonische Einrichtungen; Vorbereitung der Abschlüsse von Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern (z. B. Mehrgenerationen- haus)	x				
	4. Landeskirchliche Einrichtungen					
II. 4.1.	Haushaltsplanentwürfe, Nachtragshaushaltsplanentwürfe oder Wirtschaftsplanentwürfe aufstellen, mit dem Landeskirchenamt abstimmen			x	Zugrundelegung standardisiertes Muster	Übernahme der Verwaltungshilfe erfolgt auf freiwilliger Basis
	5. Diakonische Einrichtungen/ Diakoniestationen					
II. 5.1.	Geschäftsführung für Diakoniestationen			x		
II. 5.2.	Wirtschaftsplanentwürfe aufstellen, in den Gremien erläutern			x		
II. 5.3.	Berechnung prospektive Entgelte für diakonische Einrichtungen; Vorbereitung der Abschlüsse von Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern			x x		
	6. Selbständige Stiftungen					Unselbständige Stiftungen und Förderkreise sind unter Ziffer 2.1. erfasst
II. 6.1.	Beratung der Gremien			x		
II. 6.2.	Verwaltung			x		
II. 6.3.	Jahresabschluss			x		
II. 6.4.	Bilanzierung			x		

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		III. Haushaltssachbearbeitung und - überwachung				
Aufgabenfelder		1. Allgemeine Aufgaben 2. Reisekosten 3. Freizeiten 4. Kollekten und Spenden 5. Schenkungen, Erbschaften, Legate 6. Pfarrbesoldungsfonds 7. Pfarrstellenaufkommen 8. Darlehensaufnahmen/ Aufnahme Innerer Anleihen 9. Sonstige Anrechnungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Allgemeine Aufgaben					
III. 1.1.	Beratung der Leitungsorgane in Finanz- und Vermögensangelegenheiten Allgemeine Beratung und Bereitstellung von In-formationen für die Haushaltsführung für Finanz-beauftragte, Zahlstellenverwalter, Kontierungs-, Anweisungs- oder Veranlassungsbefugte und abrechnungspflichtige Mitarbeitende	x x				
III. 1.2.	Verwaltung des Finanzvermögens, der Rücklagen und der Schulden	x			Rücklagen- und Darlehens-fonds (RDF), sonstige Kapitalanlagen, Schulden	
III. 1.3.	Laufende Abstimmungsarbeiten mit dem Landes- kirchenamt im Rahmen der Gesamtzuweisung (insbes. Verrechnung von Pfarrstellen, Antrag auf Genehmigung oder Fortschreibung, Stellenrahmenplanung, Festsetzung der Gesamtzuw.)	x				
III. 1.4.1.	Haushaltsbewirtschaftung, insbes.: Haushalts-ansätze in das Rechnungswesen übernehmen,	x				
III. 1.4.2.	Verzeichnis der Kassenanordnungsberechtigten führen	x				
III. 1.4.3.	Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen für Kirchengemeinden und Kirchen-kreise kontieren	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		III. Haushaltssachbearbeitung und -überwachung				
Aufgabenfelder		1. Allgemeine Aufgaben 2. Reisekosten 3. Freizeiten 4. Kollekten und Spenden 5. Schenkungen, Erbschaften, Legate 6. Pfarrbesoldungsfonds 7. Pfarrstellenaufkommen 8. Darlehensaufnahmen/ Aufnahme Innerer Anleihen 9. Sonstige Anrechnungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 1.4.4.	Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen prüfen und rechnerisch feststellen	x				
III. 1.4.5.	(Ggf.) Anordnungsbefugnis wahrnehmen			x		
III. 1.4.6.	Zahlstellenabrechnungen prüfen	x				
III. 1.5.1.	Anforderung zugesagter Leistungen, inner- und außerkirchl. Zuweisungen bzw. Zuschüsse, so-fern Leistungsantrag über Kirchenamt erfolgte	x				
III. 1.5.2.	Mitwirkung bei der Anforderung zugesagter Leistungen, inner- und außerkirchl. Zuweisungen bzw. Zuschüsse, sofern Leistungsantrag über Kirchengemeinde erfolgte	x				
III. 1.6.	Berichtswesen: Ergebnisrechnungen erstellen und erläutern Erstellung von Zwischenabschlüssen und Teil-auswertungen	x		x		
III.1.7.	Mitwirkung bei der Sicherstellung der Haushalts- überwachung,	x				
	Offene Posten regelmäßig prüfen und bearbeiten (berichtigen)	x				
III. 1.8.	Mitwirkung bei der regelmäßigen Erstellung notwendiger Steuer- erklärungen (Umsatz-, Vor-, Körperschaftsteuer ...)	x				
	Mitwirkung bei der erstmaligen Erstellung notwendiger Steuererklä- rungen (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer ...)			x	nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung Steuer- berater durch Steuerpflichtige veranlassen	
	Mitwirkung bei der Beratung bei speziellen, über das übliche Maß hinausgehenden steuerrechtlichen Problemstellungen			x	nach Maßgabe der Mittel und Kräfte, ggf. Beauftragung Steuer- berater durch Steuerpflichtige veranlassen	
III. 1.9.a	Mitarbeit bei der Erstellung und Einhaltung eines Internen Kontroll- systems für die Bearbeitung von Umsatzsteuerangelegenheiten	x				
III. 1.9.	Begleitung von Außenprüfungen	x				
	2. Reise-/ Fahrtkosten					
III. 2.1.	Reisekosten- und Wegstreckenentschädigungs- anträge sowie bei Bedarf Fort- und Weiterbildungsvorgänge prüfen und bearbeiten	x				
III. 2.2.	Jahresbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellen	x				
	3. Freizeiten					
III. 3.1.	Finanzierungspläne und Teilnehmerlisten anfordern	x				
III. 3.2.	Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse überwachen	x				
III. 3.3.	Vorschüsse überwachen und abrechnen	x				
III. 3.4.	Abrechnungen bearbeiten und prüfen, einschl. evtl. Zuschüssen des Kirchenkreises	x				
	4. Kollekten und Spenden					
III. 4.1.	Vereinahmung und Abführung übergemeindliche Kollekten nach landeskirchlichem Kollektenplan	x				
III. 4.2.	Ggf. Prüfung des Vorliegens der Genehmigung von Kollektenverle- gung	x				
III. 4.3.	Vereinahmung und Weiterleitung zweckbe- stimmter Kollekten und Spenden	x				
III. 4.4.	Zuwendungsbestätigungen in Absprache mit dem Kirchenvorstand erstellen und versenden			x		
	5. Schenkungen, Erbschaften, Legate					

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		III. Haushaltssachbearbeitung und -überwachung				
Aufgabenfelder		1. Allgemeine Aufgaben 2. Reisekosten 3. Freizeiten 4. Kollekten und Spenden 5. Schenkungen, Erbschaften, Legate 6. Pfarrbesoldungsfonds 7. Pfarrstellenaufkommen 8. Darlehensaufnahmen/ Aufnahme Innerer Anleihen 9. Sonstige Anrechnungen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
III. 5.1.	Mitwirkung bei der Prüfung der Annahme von Schenkungen und Erbschaften	x				
	Kirchliche Genehmigungsvorbehalte prüfen	x				
III. 5.2.	Im Auftrage Verhandlungen mit Gerichten, Rechtsanwälten, Angehörigen, Miterben führen oder Absprachen treffen			x		
III. 5.3.	Verwaltung von Treuhand- und Sondervermögen, bspw. Stiftungen, Legaten, Vermächtnissen	x				
III. 6.1.	6. Pfarrbesoldungsfonds					
	Grundstücksverkaufserlöse an den Pfarrbesoldungsfonds abführen	x				
III. 7.1.	7. Pfarrstellenaufkommen					
	Erträge und Aufwendungen ermitteln	x				
III. 8.1.	8. Darlehensaufnahmen/ Aufnahme Innerer Anleihen					
	Bearbeitung von Darlehensaufnahmen und Aufnahmen von Innerer Anleihen einschl. Berücksichtigung der Substanzerhaltung und Wirtschaftlichkeit (Rendite-Objekte) Ggf. Einholung erforderliche Genehmigungen	x x				
III. 9.1.	9. Sonstige Anrechnungen					
	Anrechnungen nach Vorgabe der Finanzsatzung ermitteln und vornehmen (z. B. für Dotationsvermögen Kirche/ Küsterei)	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
Teilbereich I.		IV. Jahresabschluss und Berichtswesen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Jahresabschluss und Berichtswesen					
IV. 1.	Überwachung, Abwicklung und Verechnung von Vorschüssen und Verwahrkonten	x				
IV. 2.	Vorlage einer Aufstellung über Ertrags- und Aufwandsbuchungen gegenüber dem zuständigen Organ (vierteljährlich), wenn ansonsten auf Buchungsanordnungen verzichtet wird	x				
IV. 3.	In Absprache mit KKV / KV Zuweisungsbeträge und Anrechnungsbeträge feststellen, Abrechnungs- und Buchungsunterlagen für die einzelnen Körperschaften erstellen	x				
IV. 4.	Haushaltsreste und -vorgriffe ermitteln; Entnahmen aus und Zuführungen an Rücklagen tätigen	x				
IV. 5.	Nachbereitung der Inventur	x				
IV. 6.	Durchführung von Wertberichtigungen	x				
IV. 7.	Bildung von Rückstellungen	x				
IV. 8.	Bildung und Auflösung von Sonderposten	x				
IV. 9.	Jahresrechnungen erstellen/ Ermittlung des Jahresergebnisses Erstellung Abschlussbilanz	x x				
IV. 10.	Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung von Überschüssen bzw. zur Deckung von Defiziten als Beratungsgrundlage	x				
IV. 11.	Haushaltsergebnisse den Vertretern der zuständigen Gremien erläutern	x				
IV. 12.	Dokumentation der Entwicklung des Vermögens und der Schulden	x				
IV. 13.1.	Stellungnahme zu Prüfungsanfragen oder -beantragungen, sofern diese den Verantwortungsbereich des Kirchenamtes betreffen	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
TeilbereichI.		IV. Jahresabschluss und Berichtswesen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 13.2.	Nach Rücksprache mit dem KV, Stellungnahme zu Prüfungsanfragen oder -beanstandungen, sofern diese den Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde betreffen			x		
IV. 14.	Abnahme der Jahresrechnungen vorbereiten	x				
IV. 15.	Erarbeitung kirchlicher Statistiken, insbesondere der EKD-Finanzstatistik	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
TeilbereichI.		V. Kasse				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Kasse					
V. 1.	Zahlungsverkehr aufgrund von Kassenanordnungen abwickeln	x				
V. 2.	Kontoauszüge prüfen, fehlende Anlagen anfordern oder anfertigen	x				
V. 3.	Zahlungslisten prüfen	x				
V. 4.	Bei Vergabe von Verwaltungsdienstleistungen an Dritte (z.B. Mietverwaltung), Überwachung Ertragseingänge und Verbuchung im Haushalt	x				
V. 5.	Zahlungsverbote (z.B. bei Insolvenzverfahren) bearbeiten	x				
V. 6.	Zahlstellen einrichten oder auflösen, Zahlstellendatei pflegen, Abrechnungsintervalle überwachen, Zahlstellen prüfen	x x x x				
V. 7.	Führung/ Vorhaltung einer Barkasse im Kirchenamt			x		
V. 8.	Rücklagen- und Darlehensfonds, Kapitalfonds und Einzelkapitalien verwalten	x				
	Einlagen wertbeständig und zinsbringend anlegen	x				
V. 9.	Abwicklung von Darlehensverträgen	x				
V. 10.	Betreuung des KKV's bzw. des Anlageausschusses für den Rücklagen- und Darlehensfonds	x				
V. 11.	Zinserträge für Einlagen ermitteln und den zweckgebundenen Anlagen/ Rücklagen zuordnen	x				
V. 12.	Schuldzinsen und Tilgungsbeträge ermitteln, Zins- und Tilgungsplan erstellen	x				
V. 13.	Nichtveranlagungsbescheinigungen beantragen und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken	x				
V. 14.	Schuldzinsen und Tilgungsbeträge für Darlehen von Kreditinstituten prüfen	x				
V. 15.	Verwahrgelass (Hinterlegung von Wertgegenständen und Wertzeichen) führen	x				
V. 16.	Bürgschaften sowie eigenes Anlagevermögen des Kirchenamtes verwalten	x				
V. 17.	Übernahme Finanzverwaltung für Dritte			x		

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
TeilbereichI.		VI. Finanzbuchhaltung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Finanzbuchhaltung					
VI. 1.	Kontrolle und Freigabe der Buchungen	x				
VI. 2.	Debitorenbuchhaltung: Forderungen einstellen (Einnahmen/Erträge rechtzeitig und vollständig erheben)	x				
VI. 3.	Kreditorenbuchhaltung: Verbindlichkeiten einstellen (Ausgaben/ Aufwendungen fristgemäß leisten)	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
TeilbereichI.		VI. Finanzbuchhaltung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 4.	Buchungs- und Rechnungsbelege sammeln und ablegen	x				
VI. 5.	Periodische Abstimmungsarbeiten mit der Kasse (insbesondere Tages- und Monatsabschlüsse)	x				
VI. 6.	Datenverwaltung: Stammdatenverwaltung, Finanzadressenverwaltung, Verwaltung der Grundlagen der FiBu: (z.B. Kontenplan, Kostenstellen); Empfängerdateien und wiederkehrende Buchblätter pflegen	x x x x				
VI. 7.	Führen der Anlagenbuchhaltung	x				
VI. 8.	Bewertung des Vermögens, Ermittlung der Abschreibungen/ Sonderposten	x				

Aufgabengebiet		I. FINANZPLANUNG, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
TeilbereichI.		VII. Forderungsmanagement/ Mahnwesen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Zentrales Mahnwesen für die Arbeitsbereiche Verwaltung von Kindertagesstätten, Friedhofswesen, Hausverwaltung, Liegenschaften etc.					
VII. 1.	Erstellung von Regelungen zum Ablauf des Mahnverfahrens (Mahnstufen, Beträge etc.) sowie allgemeine rechtliche Erläuterungen zu den Delegationsmöglichkeiten	x			Handreichung	
VII. 2.	Prüfung der Vorgänge (Offene-Posten-Liste)	x				
VII. 3.	Abstimmung mit dem forderungsberechtigten Rechtsträger über die Durchführung, ggf. Aussetzung oder Umsetzung eines Mahnverfahrens	x				
VII. 4.	Erstellung und Versand Mahnung, Einhaltung Mahnstufen, Beantragung Mahnbescheide	x			Mahnung, ggf. Mahnbescheid	
VII. 5.	Erstellung und Versand Anträge auf Vollstreckungsbescheide	x				
VII. 6.	Amtshilfeersuchen bei Forderungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anspruchsgrundlage	x				
VII. 7.	Auskunftsersuchen bei Kommune	x				
VII. 8.	Beauftragung Gerichtsvollzieher	x				
VII. 9.	Bereitstellung Beschlussvorlage über Niederschlagung/ Erlass/ Stundung / Vereinbarung Ratenzahlung und erforderlichenfalls Beratung	x			Beschlussvorlage	
VII. 10.	Überwachung der Verjährungsfristen	x				

Aufgabengebiet		J. VERSICHERUNGEN				
TeilbereichI.		I. Sammelversicherungsverträge, z. B. Gebäude-Inventar-Sammelversicherung (Feuer, Sturm, Blitzüberspannung, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Hagel), Haftpflicht-Sammelversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kasko-Versicherung, Erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Betreuung Sammelversicherungsverträge					
I. 1.	Beratung aller angeschl. Rechtsträger in versicherungsrechtlichen Fragen im Bereich der Sachversicherungen	x				
I. 2.	Schadensmeldungen entgegennehmen	x				
I. 3.	Prüfung der Schadensanzeigen (Versicherungsfall gegeben, welche Versicherung ist zuständig, Abgleich Selbstbehalt)	x				
I. 4.	Schadensanzeige bei der Versicherung	x				
I. 5.	Ggf. mit Versicherungsträgern verhandeln, Ortstermine wahrnehmen			x		
I. 6.	Eingang der Rechnungen überwachen und Erstattungsbeträge anfordern	x				

Aufgabengebiet		J. VERSICHERUNGEN				
Teilbereich I.		I. Sammelversicherungsverträge, z. B. Gebäude-Inventar-Sammelversicherung (Feuer, Sturm, Blitzüberspannung, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Hagel), Haftpflicht-Sammelversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kasko-Versicherung, Erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
I. 7.	Überprüfung der Entscheidungen der Versicherungen, ggf. Widerspruchsverfahren	x				

Aufgabengebiet		J. VERSICHERUNGEN				
Teilbereich I.		II. Einzelverträge über Kfz-, Glasbruch-, Elektronik-, über Kfz-, Glasbruch-, Elektronik-, Transport-, Ausstellungs-, Musikinstrumente- und Auslandskrankenversicherung, Photovoltaikanlagenversicherung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Betreuung Einzelversicherungsverträge					
II. 1.	Beratung der angeschlossenen Rechtsträger zum Abschluss von Einzelversicherungsverträgen, z.B. KFZ-, Glasbruch, Elektronik-, Transport-, Ausstellungs-, Musikinstrumente- und Auslandskrankenversicherung	x				
II. 2.	Angebote vor Abschluss von Versicherungen einholen			x		
II. 3.	Schadensmeldungen entgegennehmen	x				
II. 4.	Prüfung der Schadensanzeigen (Versicherungsfall gegeben, welche Versicherung ist zuständig, Abgleich Selbstbehalt)					
II. 5.	Ggf. mit Versicherungsträgern verhandeln, Ortstermine wahrnehmen			x		
II. 6.	Eingang der Rechnungen überwachen und Erstattungsbeträge anfordern	x				
II. 7.	Überprüfung der Entscheidungen der Versicherungen, ggf. Widerspruchsverfahren	x				
II. 8.	Abschluss von Bauleistungsversicherungen			x		
	Abschluss von Bauherrenhaftpflichtversicherung			x		
II. 9.	Veränderungen im Bestand melden (z. B. Zu- und Abgänge von Musikinstrumenten)			x		

Aufgabengebiet		J. VERSICHERUNGEN				
Teilbereich I.		Sonstige Versicherungsangelegenheiten				
Aufgabenfelder		III. Unfallmeldungen von Kindern an Landesunfallkasse VI. Unfallmeldungen an Berufsgenossenschaften V. Prämien- und Beitragsrechnungen VI. Schadensersatzansprüche				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Unfallmeldungen von Kindern an Landesunfallkasse					
III. 1.	Meldungen über Unfälle von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder entgegennehmen und an die Landesunfallkasse weiterreichen	x				
	Unfallmeldungen an Berufsgenossenschaften					
IV. 1.	Unfälle von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen an Berufsgenossenschaften melden und eine Kopie der Unfallmeldung an das Landeskirchenamt senden	x				
	Prämien- und Beitragsrechnungen					
V. 1.	Prämien- und Beitragsrechnungen prüfen und Zahlung veranlassen Erforderliche Entgeltnachweise bearbeiten	x				
	Schadensersatzansprüche					
VI. 1.	Mitwirkung bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte z.B. bei Dienstausschluss	x				

Aufgabengebiet		K. MELDEWESEN				
Teilbereich I.		I. Meldewesen				
Aufgabenfelder		1. Allgemeines Meldewesen 2. Kirchenvorstandswahlen 3. Bildung der Landessynode 4. Stammdatenpflege für Gremien				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Meldewesen					
I. 1.1.	Grundsatzangelegenheiten Meldewesen und Kirchenbuch	x				
I. 1.2.	Einrichten der Systemberechtigungen und Zuteilung, Veränderung oder Löschung der Benutzerrechte	x				
I. 1.4.	Betreuung der Kirchengemeinden bei der Nutzung von Mewis NT, Meldewesenteil und Module Kirchenbuch, Kirchgeld und ggf. KMeld	x				
I. 1.5.	Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	x				
I. 1.6.	Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit, "Eigenerfassung" von Kirchenmitgliedern			x		
I. 1.7.	Listen mit Änderungsdaten auf Anforderung drucken			x		
I. 1.8.	Datenbestand Gemeindegliederzahl prüfen Auswertung und Statistiken für den Kirchenkreis	x x				
I. 1.9.	Weiterleitung von Taufen, Aufnahmen, Übertritten und Umpfarrungen an die zuständigen Stellen (Kommune, Comramo KID, Kirchengemeinden, § 5 (3) KIMVO)	x				
I. 1.10.	Fehlermeldungen an die COMRAMO ggf. nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Kommunen und den Kirchengemeinden	x				
I. 1.11.	Regelmäßige Zuordnung neuer Straßen im Regionalteil MEWIS NT sowie Zusammenlegungen doppelter Personen (Recherchetool), Überprüfung der Meldungen aus dem zwischenkirchl. Datenaustausch	x				
I. 1.12.	Zuordnung von Objekten in den Regionalstrukturen in Absprache mit der COMRAMO	x				
I. 1.13.	Führen, Ergänzen und Berichtigen der Gemeindegliederverzeichnisse	x				Zuständigkeit gemäß § 5 (1) KIMVO
	2. Kirchenvorstandswahlen (alle 6 Jahre) und Nachwahlen					
I. 2.1.	Koordination und Organisation der fristgerechten Erledigung der gesetzl. Aufgaben der Kirchenvorstände, des KK-Vorstandes und des Kirchenamtes	x				
I. 2.2.	Unterstützung der Gremien in Rechts- und Umsetzungsfragen	x				
I. 2.3.	Anforderung bzw. Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Bildung von Wahlbezirken und zur Größe der zu bildenden Kirchenvorstände	x				
I. 2.4.	Gemeindeglieder den Wahlbezirken zuordnen	x				
I. 2.5.	Unterstützung der Kirchengemeinden bei Wahlvorbereitungen	x				
I. 2.6.	Aufnahme und Weiterleitung der Schnellmeldung am Wahltag	x				"Statistik am Wahlabend"
I. 2.7.	Einholung der Daten über Berufungen und Vorbereitung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes	x				
	3. Wahl zur Landessynode (alle 6 Jahre)					
I. 3.1.	Liste der Wahlberechtigten für den Wahlkreisausschuss erstellen	x				
	4. Stammdatenpflege für Gremien					
I. 4.1.	Pflege der Stammdaten für die Gremien des Kirchenkreises sowie der Kirchenvorsteher*innen	x				

Aufgabengebiet		K. MELDEWESEN				
TeilbereichI.		II. Kirchenbuch Als Wahlaufgabe auszuführen, wenn Aufgaben als Kirchenbuchamt übernommen wurden				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 1.	Führung der Kirchenbücher: Eintragung der Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen. Schreiben und Drucken der Kirchenbücher mit Benachrichtigung der auswärtigen Pfarrämter und Meldung der Namen von Getauften an die Kommunen zur Änderung der Konfessionskürzel im kommunal. Melderegister			x		
II. 2.	Führung der Verzeichnisse über Austritte (bzw. Übertritte zu anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften) und Eintritte sowie deren Bearbeitung, Auswertung der Austritte in statistischer Form			x		
II. 3.	Prüfung und Vervollständigung der eingereichten Unterlagen, Vorbereitung für den Eintrag in die Kirchenbücher und Ablage			x		
II. 4.	Beurkundungen von Taufen, Konfirmationen, Bestattungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche			x		
II. 5.	Verwaltung der Eintritte (Meldung an die Einwohnermeldeämter, evtl. Bescheinigung für Steueramt)			x		
II. 6.	Führung der alphabetischen Namensverzeichnisse der Kirchbucheinträge der einzelnen, jahrgangsweisen Kirchenbücher und von jahresübergreifenden Namensregistern			x		
II. 7.	Ausstellung von Bescheinigungen und Kirchenbuchauszügen aus den Kirchenbüchern sowie deren Beglaubigungen			x		
II. 8.	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften an die Berechtigten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen					
II. 9.	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften und Sucharbeit bei Familienforschung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen			x		
II. 10.	Verwaltung der Kirchenbücher			x		
II. 11.	Korrekturlesen der Kirchenbücher			x		
II. 12.	Erstellung der jährlichen Statistik "Kirchliches Leben in Zahlen, Tabelle II"			x		

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		I. Konzeption der Informationstechnologie				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Konzeption der Informationstechnologie					
I. 1.	Planung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie im Kirchenamt Planung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie im Kirchenkreis	x		x		
I. 2.a	Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Arbeitsplätze und der Kommunikation mit Dritten durch Einsatz von Hard- und Software im Kirchenamt	x				
I. 2.b	Mitwirkung bei Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Arbeitsplätze und der Kommunikation mit Dritten durch Einsatz von Hard- und Software in betreuten kirchl. Körperschaften			x		
I. 3.a	Entwicklung und Einhaltung von Regeln für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik im Kirchenamt unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Vorgaben	x				
I. 3.b	Mitwirkung bei der Entwicklung und Einhaltung von Regeln für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in betreuten kirchl. Körperschaften unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Vorgaben			x		

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		II. Beobachtung des Marktes und der technologischen Entwicklung, Beschaffung von Hard- und Software				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Beobachtung des Marktes und der Entwicklung, Beschaffung von Hard- und Software					
II. 1.	Kontakte zu Anbietern pflegen, Angebote einholen und Preisvergleiche anstellen Angebote einholen und Preisvergleiche anstellen	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
II. 2.	Zentraler Einkauf von Hard- und Software Zentraler Einkauf von Hard- und Software	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
II. 3.	Beobachtung der preislichen und technologischen Marktentwicklung	x				
II. 4.	Beschaffung von EDV-Verbrauchsmaterial einschließlich Verwaltung	x				Kirchenamt und Superintendenturen
II. 5.	Vorschläge für Optimierungen des Einsatzes von Spezialsoftware erarbeiten Vorschläge für Optimierungen des Einsatzes von Spezialsoftware erarbeiten	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		III. Server- und Netzwerkbetreuung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Server- und Netzwerkbetreuung					
III. 1.	Betreuung zentraler und dezentraler Hardware (aktive und passive Netzwerkkomponenten, unabhängige Stromversorgung etc.); Planung, Überwachung und Wartung inkl. Fehleranalyse und Fehlerbehebung	x				Kirchenamt und Superintendenturen
III. 2.	Betreuung zentraler und dezentraler Hardware (aktive und passive Netzwerkkomponenten, unabhängige Stromversorgung etc.); Planung, Überwachung und Wartung inkl. Fehleranalyse und Fehlerbehebung			x		Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
III. 3.	Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, Erarbeitung von Berechtigungs-/ Zugriffskonzepten	x				Bei Zugriff auf im Kirchenamt zentral vorgehaltene Anwendungen.
III. 4.	Kontinuierliche Überwachung und Kontrolle der eingesetzten Informationstechnologiesysteme und unternehmenskritischer Prozesse in der Informationstechnologie Störungen und Engpässe wahrnehmen und lokalisieren	x				Kirchenamt und Superintendenturen
	Schwellenwertüberschreitungen und deren Risikopotential analysieren	x				Kirchenamt und Superintendenturen Kirchenamt und Superintendenturen
III. 5.	Kontinuierliche Überwachung und Kontrolle der eingesetzten Informationstechnologiesysteme und unternehmenskritischer Prozesse in der Informationstechnologie Störungen und Engpässe wahrnehmen und lokalisieren;			x		Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
	Schwellenwertüberschreitungen und deren Risikopotential analysieren			x		Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		IV. Betriebs- und Anwendungssoftware				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Betriebs- und Anwendungssoftware					

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		IV. Betriebs- und Anwendungssoftware				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IV. 1.	Beratung zu Einsatz und Auswahl von Standard-Programmen und Fachanwendungen Beratung zu Einsatz und Auswahl von Standard-Programmen und Fachanwendungen	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
IV. 2.	Standard-Programme und Updates installieren/ deinstallieren Standard-Programme und Updates installieren/ deinstallieren	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
IV. 3.	Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, Erarbeitung von Berechtigungs-/ Zugriffskonzepten	x				Bei Zugriff auf im Kirchenamt zentral vorgehaltene Anwendungen.
IV. 4.	Planung und Organisation von Schulungen für kirchliche Nutzer von im Kirchenamt (oder außerhalb) bereitgestellten Programmen	x				Beschränkung auf reine Fachanwendungen und ohne zentrales Schulungsangebot

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		V. Technischer Grundservice				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Technischer Grundservice					
V. 1.	Laufende Anpassung an gängige Standards in der Informationstechnologie vornehmen Laufende Anpassung an gängige Standards in der Informationstechnologie vornehmen	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
V. 2.	Durchführung von leistbaren Reparaturen an Hardwarekomponenten, Planung der Problembeseitigung Durchführung von leistbaren Reparaturen an Hardwarekomponenten, Planung der Problembeseitigung	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
V. 3.	Abwicklung der Garantie- bzw. Supportansprüche gegenüber Dritten	x				Kirchenamt und Superintendenturen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		VI. Telefonie				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Telefonie					
VI. 1.	Beratung und Koordination im Bereich der Kommunikationstechniken (Telefonanlagen, Endgeräte usw.) Beratung und Koordination im Bereich der Kommunikationstechniken (Telefonanlagen, Endgeräte usw.)	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VI. 2.	Installation, Konfiguration und Administration von Telefonanlagen und deren Endgeräten, Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, Fehlerbeseitigung Installation, Konfiguration und Administration von Telefonanlagen und deren Endgeräten, Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, Fehlerbeseitigung	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VI. 3.	Anbindung und Integration in die Informationstechnologie (Computer-Telefonie-Integration (CTI), Voice over Internet-Protokoll (VOIP) etc.)	x				Kirchenamt und Superintendenturen
VI. 4.	Kosten- und Leistungsvergleich von Telefondiensten einschließlich Mobilfunk Kosten- und Leistungsvergleich von Telefondiensten einschließlich Mobilfunk	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		VI. Telefonie				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
VI. 5.	Administration, Anbindung und Konfiguration mobiler Endgeräte in bestehende Infrastruktur Administration, Anbindung und Konfiguration mobiler Endgeräte in bestehende Infrastruktur	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VI. 6.	Koordination von Querschnittsaufgaben mit Providern, Vertragsgestaltung, Beratung bei Abrechnungs- und Erstattungsfragen, Terminkoordination Koordination von Querschnittsaufgaben mit Providern, Vertragsgestaltung, Beratung bei Abrechnungs- und Erstattungsfragen, Terminkoordination	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		VII. Anwenderbetreuung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Anwenderbetreuung					
VII. 1.	Arbeitsplätze betreuen Arbeitsplätze betreuen	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VII. 2.	Support, Fehleranalyse und -beseitigung. Analyse, Kategorisierung und Priorisierung gemeldeter Probleme bis zur selbständigen oder unterstützenden Störungsbeseitigung Support, Fehleranalyse und -beseitigung. Analyse, Kategorisierung und Priorisierung gemeldeter Probleme bis zur selbständigen oder unterstützenden Störungsbeseitigung	x		x	Telefonisch, persönlich oder mittels Fernwartung, ggf. unter Hinzuziehung von Fachfirmen Telefonisch, persönlich oder mittels Fernwartung, ggf. unter Hinzuziehung von Fachfirmen	Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VII. 3.	Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, auch Rücksetzung von Passwörtern	x				
VII. 4.	Steuerung und Koordination externer Dienstleister Steuerung und Koordination externer Dienstleister	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VII. 5.	Technische Betreuung des Internet-Auftritts Technische Betreuung des Internet-Auftritts	x		x		Kirchenamt Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		VIII. Datenschutz/ Datensicherheit				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Datenschutz/ Datensicherheit					
VIII. 1.	Implementierung und Überwachung von Zugriffsberechtigungen, Verwaltung von Passwörtern	x				Bei Zugriff auf im Kirchenamt zentral vorgehaltene Anwendungen.
VIII. 2.	Organisation des Virenschutzes, Bereitstellung aktueller Software, Erkennung und Beseitigung von Virenbefall im lokalen Netz	x				Kirchenamt und Superintendenturen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		VIII. Datenschutz/ Datensicherheit				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Organisation des Virenschutzes, Bereitstellung aktueller Software, Erkennung und Beseitigung von Virenbefall im lokalen Netz			x		Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VIII. 3.	Datensicherung und Backups regelmäßig durchführen bzw. deren Durchführung überwachen, regelmäßige Testrücksicherungen durchführen	x				Kirchenamt und Superintendenturen
	Datensicherung und Backups regelmäßig durchführen bzw. deren Durchführung überwachen, regelmäßige Testrücksicherungen durchführen			x		Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
neu VIII. 4a	Dokumentation der IT-Umgebung und der Fachverfahren Dokumentation der IT-Umgebung und der Fachverfahren	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VIII. 4.b	Datenintegrität und -vertraulichkeit sichern	x				Kirchenamt und Superintendenturen
VIII. 5.	Mitarbeit bei der Erstellung und Einhaltung einer Dienstanweisung für die Informationstechnologie Mitarbeit bei der Erstellung und Einhaltung einer Dienstanweisung für die Informationstechnologie	x		x		Kirchenamt Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VIII. 6.	Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen und Dokumentation eines Grundschatzes für die Informationstechnologie Mitwirkung bei der Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen und der Dokumentation eines Grundschatzes für die Informationstechnologie	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
VIII. 7.	Sicherheitsbeauftragung für die Informationstechnologie* Sicherheitsbeauftragung für die Informationstechnologie	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		IX. Lizenzmanagement				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Lizenzmanagement					
IX. 1.	Aufbau und Pflege eines Lizenzinventars (Ermittlung vorhandener Lizenzen), Verwaltung Lizenzen Aufbau und Pflege eines Lizenzinventars (Ermittlung vorhandener Lizenzen), Verwaltung Lizenzen	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
IX. 2.	Aufbau und Pflege einer Softwareinventur (Ermittlung installierter und vorhandener Software) Aufbau und Pflege einer Softwareinventur (Ermittlung installierter und vorhandener Software)	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
IX. 3.	Compliance-Check, Abgleich des Softwareinventars mit dem Lizenzinventar) Compliance-Check, Abgleich des Softwareinventars mit dem Lizenzinventar)	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
IX. 4.	Betrachtung und Strukturierung der Softwareverträge Betrachtung und Strukturierung der Softwareverträge	x		x		Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

Aufgabengebiet		L. SYSTEMADMINISTRATION				
TeilbereichI.		IX. Lizenzmanagement				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
IX. 5.	Bedarfsermittlung und Beschaffung	x				Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
	Bedarfsermittlung und Beschaffung			x		
IX. 6.	Dynamische Anpassung an die sich ändernden Lizenzbestimmungen	x				Kirchenamt und Superintendenturen Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
	Dynamische Anpassung an die sich ändernden Lizenzbestimmungen			x		

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
TeilbereichI.		I. Personal- und Sachausstattung, Finanzierung, Wirtschaftlichkeit des Kirchenamtes				
Aufgabenfelder		1. Ermittlung und Finanzierung der Verwaltungskosten 2. Wirtschaftlichkeit und Controlling				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	1. Ermittlung und Finanzierung der Verwaltungskosten					
I. 1.1.	Stellenbedarf des Kirchenamtes ermitteln und fortschreiben	x				
I. 1.2.	Sach- und Raumbedarf des Kirchenamtes ermitteln, etwaige Konsequenzen prüfen ggf. umsetzen	x			Entwurf und Fortschreibung Raumbedarf	
I. 1.3.	Finanzplanung für das Kirchenamt erstellen und gegenüber dem Rechtsträger sowie angeschlossenen Kirchenkreisen vertreten	x			Entwurf Finanzplanung	
I. 1.4.	Bewirtschaftung des Haushaltes des Amtes/ Budgetverantwortung wahrnehmen	x				
I. 1.5.a	Für Pflichtaufgaben (P) Ermittlung der mit den Verwaltungsdienstleistungen für die Erledigung von landeskirchlichen Pflichtaufgaben verbundenen Kosten unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips (§ 18 FAG i.V.M. § 11 FAVO) und Verhandlung der Refinanzierung aus Gesamtzweismitteln mit dem Träger des Kirchenamtes	x				
I. 1.5.b	Für Wahlpflichtaufgabn (WP) Ermittlung der mit den Verwaltungsdienstleistungen für die Erledigung von Wahlpflichtaufgaben verbundenen Kosten unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips (§ 18 FAG i.V.M. § 11 FAVO) und Verhandlung der Refinanzierung aus Verwaltungskostenumlagen mit dem Auftraggeber sowie dem Träger des Kirchenamtes	x				
I. 1.5.c	Verwaltungsdienstleistungen über P und WP hinaus oder für Dritte (Wahlaufgaben (W)) Ermittlung der mit den Verwaltungsdienstleistungen für Dritte verbundenen Kosten einschl. Umsatzsteuer und Verhandlung der Refinanzierung mit dem Rechtsträger/dem betreuten Dritten	x				
	2. Wirtschaftlichkeit und Controlling					
I. 2.1.	Strategieentwicklung und Steuerung des Amtes	x				
I. 2.2.	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	x				
I. 2.3.	Verantwortung für Internes Berichtswesen bzw. Berichtswesen für Rechtsträger	x				
I. 2.4.	Mitwirkung am Konzept für das Handlungsfeld "Verwaltung" nach dem Finanzausgleichsgesetz (zielorientiert Planung und Steuerung/ Controlling) erstellen, fortschreiben und umsetzen	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
TeilbereichI.		II. Organisation und Geschäftsführung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Organisation und Geschäftsführung					
II. 1.	Regelmäßige Dienstbesprechung mit Vertreter des Rechtsträgers	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
Teilbereich I.		II. Organisation und Geschäftsführung				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
II. 2.	Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan (Allgemeine Regelung)	x x				
II. 3.	Grundsätzliche Arbeitsabläufe regeln, Verteilung der Geschäftsvorfälle im Einzelfall regeln	x x				
II. 4.	Koordinierung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung Wahrnehmung/ Koordination von Querschnittsaufgaben	x				
II. 4. a	Aufbau und Fortschreibung eines Tax-Compliance-Systems für das Kirchenamt	x				
II. 5.	Vorbereitung der Dienstanweisung für die Kasse	x				
II. 6.	Dienstanweisungen für die Zahlstellenverwalter erlassen	x				
II. 7.	Dienstanweisungen im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes erstellen	x				
II. 8.	Arbeitsplatzbeschreibungen und Bewertungsvorschläge erstellen	x				
II. 9.	Komplexe Vorgänge und solche von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden	x				
II. 10.	Zentrale Dienste organisieren	x				
II. 11.	Informationsaustausch auf allen Ebenen des Kirchenamtes strukturieren und Umsetzung regelmäßig prüfen	x				
II. 12.	Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt steuern	x				
II. 13.	Aufgaben- und Prozessanalyse, Aufgabenkritik	x				Ergebnisse sind mit dem Träger zu beraten, der die Entscheidung trifft
II. 14.	Aufgabenentwicklung beobachten, Strukturen und Prozesse aufgaben- und kundenorientiert gestalten (einschl. Fortentwicklung der IT und von Aspekten des Qualitätsmanagements)	x				
II. 15.	Grundsätze der Organisation der Schriftgutverwaltung, der Aktenführung und -archivierung	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
Teilbereich I.		III. Personalangelegenheiten des Kirchenamtes				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Personalangelegenheiten des Kirchenamtes					
III. 1.	Stellen ausschreiben (Umsetzung Aufgabe Abschnitt I. Nr. 1)	x				
III. 2.	Personal auswählen und anstellen	x				Im übertragenen Umfang.
III. 3.	Personal anleiten und führen (Fachaufsicht)	x				
III. 4.	Entscheidung über Einsatz / Zuordnung von Mitarbeitenden innerhalb des Amtes	x				
III. 5.	Jahresgespräche führen und sicherstellen, dass solche Gespräche regelmäßig flächendeckend im Amt geführt werden	x				
III. 6.	Dienstaufsicht ausüben	x				Im übertragenen Umfang.
III. 7.	Dienstverhältnisse beenden	x				Im übertragenen Umfang.
III. 8.	Grundsätze für Personalführung (z. B. Gesundheitsmanagement, BEM) erstellen, fortschreiben und umsetzen	x				
III. 9.	Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherstellen/ organisieren	x				
III. 10.	Konzept für Personalentwicklung auf Grundlage des landeskirchlichen Rahmenkonzeptes erstellen, fortschreiben und umsetzen	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
TeilbereichI.		IV. Vertretung in Gremien und Ausschüssen				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Vertretung in Gremien und Ausschüssen					
IV. 1.	Beratung der Leitungsorgane, Ausschüsse, Haupt- und Ehrenamtlichen	x				
IV. 2.	Inhaltliche Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen von Kirchensynoden, Kirchenkreisvorständen, Finanz-, Stellenplanungs-, Bau- und Kitaausschuss, Verwaltungsausschuss, KA-Ausschuss und KKS-Vorstand	x			Einladung einschl. Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Protokoll	ggf. unter Einbeziehung von anderen Mitarbeitenden des Kirchenamtes
IV. 3.	Inhaltliche Vorbereitung und regelmäßige Begleitung der Sitzungen von anderen Ausschüssen			x	Einladung einschl. Tagesordnung	Teilnahme nach Absprache bei rechtlichem oder finanztechnischem Beratungsbedarf
IV. 4.	Unterstützung des Trägers des Kirchenamtes bei der Geschäftsführung	x				
IV. 5.	Unterstützung der Kirchenkreisvorstände bei der Geschäftsführung	x				
neu	Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Hauptsatzung sowie deren Bekanntmachung	x			Entwurf Hauptsatzung bzw. deren Änderung	
IV. 6.	Verantwortung für den Vollzug der Gremienbeschlüsse, insbesondere Schriftverkehr und ggf. Erstellung von Bescheiden	x				
IV. 7.	Unterstützung der Kirchenkreisvorstände bei der Ausübung der Aufgaben im Rahmen der Kirchengemeindenaufsicht (z. B. rechtl. Prüfungen im Zuge von Genehmigungen)	x				
IV. 8.	Übertragung von Genehmigungsbefugnissen prüfen	x				
IV. 9.	Ausübung übertragener Genehmigungsbefugnisse	x				
IV. 10.	Ausübung übertragener Geschäfte der lfd. Verwaltung	x				
IV. 11.	Angebote und Durchführung von zentralen Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche zu Verwaltungsfragen organisieren	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
TeilbereichI.		V. Verhältnis zu Dritten				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Verhältnis zu Dritten					
V. 1.	Zusammenarbeit mit kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen	x				
V. 2.	Vertretung des Amtes innerhalb der Landeskirche, insbesondere gegenüber dem Landeskirchenamt	x				

Aufgabengebiet		M. LEITUNGSAUFGABEN				
TeilbereichI.		VI. Sonstige Aufgaben				
Lfd. Nr.	Beschreibung konkrete Tätigkeiten	P	WP	W	Produkt (Ende Bearbeitung)	Anmerkung
	Sonstige Aufgaben					
VI. 1.	Aufgaben der Klosterverwaltung		x			

II. Verfügungen

Nr. 45 Änderungen der Satzung des Ev.-luth. Diakonie-Pflegeverbandes Hoya-Vilsen

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 28. Mai 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 20. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. 2018 S. 14); die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1. § 1 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen und die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen (nachfolgend Verbandsglieder genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.“

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“ und hat seinen Sitz in Hoya.“

2. In § 3 werden die Absätze 2 bis 6 durch folgende Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, von denen je drei Mitglieder von den jeweiligen Vorständen der Verbandsglieder gewählt werden; unter diesen sechs Personen muss mindestens ein ordiniertes Mitglied sein. Berufliche Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.“

Im Übrigen kann der Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen zu einem Kirchengemeindeverband wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.

(4) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es aus dem Vorstand eines Verbandsgliedes ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ebenso scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 wegfallen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Der Vorstand

wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchengemeinden neu gebildet. Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes abgeschlossen ist.

(6) Die erste Sitzung des neugebildeten Vorstandes wird gemeinschaftlich von den Vorsitzenden der Verbandsglieder einberufen und vom ältesten dazu bereiten Mitglied des Vorstandes bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzu-berufen.

(8) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen aufgenommen sind, gelten für die Tätigkeit des Vorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Wirksamkeit des Kirchengemeindeordnungs mit Ausnahme von § 42 a, § 50 b und § 55 Kirchengemeindeordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Geschäftsführung können unter anderem folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
2. Verhandlungsführung und -abschlüsse mit etwaigen Kostenträgern über Leistungs-, Vergütungs- oder Qualitätsvereinbarungen,
3. Initiierung von Projekten sowie die Errichtung und Fortentwicklung eines Qualitäts- und Risikomanagements,
4. Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
5. Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
6. Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
7. Errichtung von Mitarbeiterstellen,

8. Anstellung von Mitarbeitenden,
9. Erteilung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
10. Ausübung der Dienstaufsicht, einschließlich der Erteilung von Abmahnungen und Kündigungen,
11. Kauf von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder sonstige Rechtsgeschäfte sowie sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Näheres regelt die Dienstanweisung.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstandsvorstand kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstandsvorstandes einen Beirat zur Begleitung der Einrichtungen des Verbandes bilden und Beiratsmitglieder berufen.“

H a n n o v e r, den 23. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 46 Änderung der Satzung der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 31. Juli 2024 beschlossene Änderung der Satzung vom 30. Mai 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 48). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

§ 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtkirchenvorstand entsendet ein Mitglied, ein berufenes Mitglied der beiden Ortskirchenvorstände oder eine andere Person, die den Kriterien der Satzung des Kindertagesstättenverbandes entspricht, in den Vorstandsvorstand des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Harzer Land.“

H a n n o v e r, den 22. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 47 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen in den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband in Uelzen im Kirchenkreis Uelzen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen (Kirchenkreis Uelzen) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 17. September 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 48 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Dümmer-Region (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Dümmer-Region“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brockum in Brockum,

- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Burlage in Hude und
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Lemförde in Lemförde (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Dümmer-Region

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchen- gemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brockum, Burlage und Lemförde, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 bis 15 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Dümmer-Region“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lemförde.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Aufgaben und Finanzierung des Kirchen- gemeindeverbandes

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist eine enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pfarramtliche Arbeit in den Kirchengemeinden, Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§§ 4 und 5)
 2. Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7)
 3. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung
 4. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (§ 8)
 5. Gemeindebrief
 6. Adventskalenderaktion
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus fördert der Kirchengemeindeverband weitere übergemeindliche Absprachen der Kirchengemeinden und Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:
 1. gemeinsame Veranstaltungen und Projekte (z. B. Gemeindefest, etc.)
 2. kirchliche Lebensmittelausgabe
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kirchenmusikalische Arbeit
 5. regionale Gottesdienste
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
- (4) Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindegliederzahl, sofern im

Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anderes vereinbart ist. Aufgaben, die nur für einige Kirchengemeinden vom Kirchengemeindeverband übernommen werden, sind von diesen Kirchengemeinden zu finanzieren. Über die Finanzierung des Verbandes oder einzelner Aufgabengebiete kann eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden.

- (5) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet jährlich den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (3) Er besteht aus
- je zwei nicht ordinierten Vorstandsmitgliedern jeder Kirchengemeinde, die von den Kirchenvorständen zu wählen sind,
 - die Pastorinnen und Pastoren, die stimmberechtigtes Mitglied eines Kirchenvorstandes der Kirchengemeinden sind,
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden können. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus, wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Vorstand war.
- (5) Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (7) An den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Mitglieder der Kirchenkreissynode aus den Verbandsgemeinden ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Vorstand dieses beschließt.
- (8) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Vorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindevorordnung.
- (9) Der Vorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Sitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.
- (10) Der Vorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (11) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben, oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 4 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchen-

gemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung zwischen den betroffenen Kirchenvorständen und dem Verbandsvorstand kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 5

Pfarramtlicher Dienst, Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung für die Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach der Kirchengemeindeordnung und anderen kirchlichen Rechtsvorschriften wahr, die einzelne oder mehrere Pfarrämter im Verband betreffen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist im Benehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchenvorständen berechtigt
- a. Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorständen entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen dazu dienen, die pfarramtliche Versorgung fortzuführen und nachhaltig zu gewährleisten,
 - b. verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen,
 - c. einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes zuzuweisen.
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit der Pastorinnen und Pastoren

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen.
- (2) Die Pastorinnen oder Pastoren geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Planung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden werden mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten gemeinsam visitiert.
- (2) Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechtes wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Kirchengemeindeverbandes teilzunehmen.

§ 8

Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit wahr.

§ 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes sowie die Erstellung von Dienstanweisungen zuständig.

§ 10

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt in Sulingen nimmt für den Kirchengemeindeverband Verwaltungsaufgaben nach der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 49 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Grafschaft Hoya (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Grafschaft Hoya“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde St. Materniani Bücken in Bücken,
- b) die Evangelisch-lutherische Willehadi-Kirchengemeinde Eystrup in Eystrup,
- c) die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Hassel in Hassel (Weser),
- d) die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Haßbergen in Haßbergen,
- e) die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen in Hoya,
- f) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hoyerhagen in Hoyerhagen und
- g) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Magelsen in Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya).

§ 2

Im Kirchengemeindeverband besteht ein Pfarramt mit den Pfarrstellen der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden. Die Nummerierung der Pfarrstellen entspricht der Nummerierung der Pfarrstellen im verbundenen Pfarramt.

§ 3

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Grafschaft Hoya

Präambel

„Gott hat uns nicht gegeben einen Geist der Verzagtheit, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“ (2. Timotheus Kapitel 1, Vers 7).

Für die an den Kirchengemeindeverband beteiligten dörflichen evangelischen Kirchengemeinden ist es neu, künftig in einem Verband mit anderen Gemeinden zu leben. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, füreinander, für die unterschiedlichen Gemeinkulturen und für die neuen Möglichkeiten offen zu sein. Mit dem neuen Miteinander wollen sich die Kirchengemeinden gegenseitig respektvoll annehmen, füreinander beten, aufeinander zugehen, mit Fehlern konstruktiv umgehen, aktiv informieren und kommunizieren. Sie wollen sich in gemeinsamen Aktionen einbringen, sich gegenseitig unterstützen und so allen Menschen in der Region Gottes Liebe erlebbar machen. Bei all dem wollen sie sich von Gottes Hilfen und Angeboten für das gemeinsame Leben leiten lassen und so diese Satzung leben.

§ 1

Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Die
1. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bücken,
 2. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eystrup,
 3. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hassel,
 4. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Haßbergen,
 5. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hoyerhagen,
 6. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Magelsen sowie die
 7. Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen mit den Ortskirchengemeinden Eitzendorf, Hoya und Wechold
- (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt) bilden gemäß §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) einen Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Grafschaft Hoya“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts und nach staatlichem Recht zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hoya und führt ein Kirchensiegel.
- (3) Für die Tätigkeit des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für Kirchengemeinden in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Finanzierung

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Pfarramtlicher Dienst, Pfarrbezirke, Aufgabenverteilung, Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 5),
 2. Gottesdienste und Konfirmandenarbeit (§ 6),
 3. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (§ 7),
 4. die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
- Daneben arbeiten die Verbandsmitglieder durch den Kirchengemeindeverband im Bereich des kirchlichen Meldewesens und in administrativen Aufgaben sowie bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Sitzungen der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder beziehungsweise bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und anderen Projekte eng zusammen.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben fördert der Kirchengemeindeverband weitere übergemeindliche Absprachen der Kirchengemeinden und Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:
1. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 2. kirchenmusikalische Arbeit,
 3. Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief und Homepage.
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Verbandsmitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei

auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. In diesem Zusammenhang ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwendungen zu klären. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand.

- (4) Aufgabenerübertragungen nach Absatz 3 können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Verbandsmitglieder zurückgegeben oder von den Verbandsmitgliedern zurückgenommen werden.
- (5) Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch Umlagen der Verbandsmitglieder, Zuwendungen sowie durch sonstige Erträge finanziert. Näheres regeln die Verbandsmitglieder durch eine gesonderte Vereinbarung.
- (6) Ein Beitritt weiterer Evangelisch-lutherischer kirchlicher Körperschaften aus dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya ist möglich.

§ 3

Verbandsorgan und Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus von den Verbandsmitgliedern gewählten, aus vom Verbandsvorstand berufenen und aus Mitgliedern kraft Amtes.
- (3) Die Zahl der von den Verbandsmitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.
- (4) Die Verbandsmitglieder bis zu 1.000 Gemeindeglieder entsenden jeweils ein Mitglied in den Verbandsvorstand, die Verbandsmitglieder über 1.000 Gemeindeglieder entsenden jeweils bis zu zwei Mitglieder in den Verbandsvorstand. Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.
- (5) Auf Vorschlag des Regional-Jugendkonvents kann der Verbandsvorstand bis zu zwei weitere Mitglieder in den Verbandsvorstand berufen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in einem Kirchenvorstand der Verbandsmitglieder erfüllen.
- (6) Die Mitgliedschaft kraft Amtes richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in der jeweiligen Fassung.
- (7) Für die Mitglieder nach Absatz 3 sollen von den jeweiligen Verbandsmitgliedern Stellvertretungen benannt werden. Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Vorständen der Verbandsmitglieder eine Vertretungsliste erstellt, nach der sich die Stellvertretung in der numerischen Reihenfolge der dort genannten Personen bestimmt.
- (8) Berufliche Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes oder der Verbandsmitglieder können nur nach Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände in der jeweiligen Fassung Mitglieder des Verbandsvorstandes sein.
- (9) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können
 1. die in dem Kirchengemeindeverband tätigen Diakoninnen und Diakone,
 2. die übrigen Mitglieder der Vorstände der Verbandsmitglieder sowie
 3. die Mitglieder der Kirchenkreissynode ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Fachkundige Personen können auf Einladung des Verbandsvorstandes beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Personen nach Nr. 2 und 3 haben ihren Teilnahmewunsch drei Tage vor Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes mitzuteilen.
- (10) Die Bestimmungen zum Verlust der Mitgliedschaft nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für die Mitglieder des Verbandsvorstandes. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (11) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
- (12) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.
- (13) Der Verbandsvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres bestimmt. Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder

auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband innerhalb von einem Monat einzuberufen.

- (14) Der Vorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (15) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (16) Die Vereinsmitglieder erhalten die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes zur Kenntnis.
- (17) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen konkret entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sitzungs- oder Tagungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass der Kirchengemeindeverband seinen Verpflichtungen nachkommt und seine Rechte wahr. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über Satzungen des Verbandes und Änderungen dieser.
 2. Er entscheidet über die Besetzung der Pfarrstellen und trifft die Entscheidungen im Sinne von § 5
 3. Er entscheidet über Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung

von Mitarbeitendenstellen des Kirchengemeindeverbandes.

4. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes und entscheidet über die Nutzung.
 5. Er beschließt den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes.
 6. Er entscheidet über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen und sonstigen Entgelten.
 7. Er entscheidet über die Verwendung der Vakanzpauschale nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises Syke-Hoya und kann dabei auch die Pauschale ganz oder in Teilen auf alle oder einzelne Vereinsmitglieder aufteilen.
 8. Er gibt Stellungnahmen für die Vereinsmitglieder gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenrahmenplanung ab.
 9. Er entscheidet in weiteren, durch Beschluss der Vereinsmitglieder übertragenen Aufgabenbereichen.
 10. Er beschließt darüber hinaus über
 - a) die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - b) Umlagen nach § 2 Absatz 5,
 - c) den Beitritt weiterer Vereinsmitglieder oder Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand kann Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise delegieren. Für die Delegation und für die Übertragung von Aufgaben gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5

Pfarramtlicher Dienst, Pfarrbezirke, Aufgabenverteilung, Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht

- (1) Die Vereinsmitglieder stimmen der Bildung eines gemeinsamen Pfarramtes zu.
- (2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Vereinsmitglieder nach der Kirchengemeindeordnung, nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz und nach den anderen kirchlichen Rechtsvorschriften im Bezug auf das Pfarramt wahr. Gleiches gilt für die Aufgaben und Befugnisse für die einzelnen Pfarrstellen des Pfarramtes, die ganz oder teilweise zum Vereinsbezirk gehören.
- (3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt. Gleiches gilt für eine Stellvertretung.
- (4) Der Vorstand weist Pastorinnen und

Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindevorstand derjenigen Kirchengemeinde, die Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den betreffenden Kirchengemeindevorständen.

- (5) Der Kirchengemeindevorstand ist im Benehmen mit dem betroffenen Pfarramt und Kirchengemeindevorständen berechtigt
- Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchengemeindevorständen entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen dazu dienen, die pfarramtliche Versorgung fortzuführen und nachhaltig zu gewährleisten,
 - einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen zuzuweisen und
 - verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen.

Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (6) Bei Pfarrstellenbesetzungen trifft der Kirchengemeindevorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchengemeindevorständen derjenigen Kirchengemeindevorstandsmitglieder, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung zwischen den betroffenen Kirchengemeindevorständen und dem Kirchengemeindevorstand kommt, entscheidet der Kirchengemeindevorstand über die Besetzung.

§ 6

Gottesdienste und Konfirmandenarbeit

- Der Kirchengemeindevorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeindevorstände der Kirchengemeindevorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 2 Agendengesetz und dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahr.
- Der Kirchengemeindevorstand trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Kirchengemeindevorstand

oder den Kirchengemeindevorständen der Kirchengemeindevorstandsmitglieder, welcher oder welche sonst an der Stelle des Kirchengemeindevorstandes für die Beteiligung oder Entscheidung zuständig gewesen wären.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Zu den Aufgaben des Kirchengemeindevorstandes gehört – mit Ausnahme der Arbeit in Kindertagesstätten und Familienzentren – die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeindevorstandsmitglieder. Er sorgt für entsprechende Konzeptionen, altersgerechte Angebotsformen und deren Vernetzung zu allgemeinen Angeboten des Kirchengemeindevorstandes und seiner Kirchengemeindevorstandsmitglieder. Die Angebote sollen die sozialräumlichen Strukturen berücksichtigen und Bildungsarbeit, sozialdiakonisches Handeln, Spiritualität, Freizeitangebote und besondere Förderung einzelner Jugendlicher oder bestimmter Zielgruppen verknüpfen.
- Der Kirchengemeindevorstand kann zur besseren Erledigung der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- Soweit einzelnen Kirchengemeindevorstandsmitgliedern Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen von Dritten zugewiesen oder überlassen werden, übernimmt der Kirchengemeindevorstand unbeschadet einzelner Vertragsbestimmungen die Aufgaben der Kirchengemeindevorstandsmitglieder aus der Zuweisung oder Überlassung wahr.
- Die Besetzung von Mitarbeitendenstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei einem Kirchengemeindevorstandsmitglied bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft eines Kirchengemeindevorstandes der Zustimmung des Kirchengemeindevorstandes. Wird die Zustimmung des Kirchengemeindevorstandes nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich oder die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 8

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt in Sulingen nimmt für den Kirchengemeindevorstand die Kassengeschäfte und weitere Verwaltungsaufgaben nach den Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahr.

§ 9**Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Kirchengemeindeverband aus, so besteht dieser weiter, sofern mindestens noch zwei Verbandsmitglieder vorhanden sind.
- (2) Für das ausgeschiedene Verbandsmitglied gilt bezüglich der Vermögensauseinandersetzung § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. In diesem Zuge ist das Verbandsmitglied auf Wunsch des Verbandsvorstandes zur Übernahme der Mitarbeitenden verpflichtet, die ausschließlich oder überwiegend für Tätigkeiten des ausscheidenden Verbandsmitglieds angestellt oder eingesetzt sind. Die Mitarbeitenden dürfen dabei in ihren Rechten aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen nicht schlechter gestellt werden.

§ 10**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder auf diese über.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 11**Satzungsänderung**

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist zeitnah durch eine Regelung zu ersetzen, die den von den Beteiligten bezweckten Inhalten möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 13**Meinungsverschiedenheiten, Aufsicht**

- (1) Die Beteiligten werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Satzung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Sie verpflichten sich, aus dem Verband entstehende Probleme im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich, sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten zu informieren, die die Zusammenarbeit betreffen.
- (2) Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Syke-Hoya, der auch die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 50 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emden (Kirchenkreis Emden-Leer)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Emden“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Emden in Emden,
- die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Emden in Emden und
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden in Emden (Kirchenkreis Emden-Leer).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emden

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsblatt S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchliches Amtsblatt Seite 108) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde, Markus-Kirchengemeinde und Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Emden“. Er hat seinen Sitz in der Bollwerkstraße 17 in 26725 Emden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die administrative Zusammenarbeit der Gemeindebüros.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a. je einem nichtordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus den drei beteiligten Kirchengemeinden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden und
 - b. den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern der drei beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende lädt die Verbandsvorstandsmitglieder mindestens viermal im Jahr mit ordnungsgemäßer Einladung zu seinen Sitzungen ein. Die Tagesordnung wird zusammen mit dem geschäftsführenden Pfarramt (siehe § 5) erstellt. Diakoninnen oder Diakone, die in einer der drei beteiligten Kirchengemeinden oder beim Kirchengemeindeverband angestellt oder tätig

sind, nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

- (4) Anregungen und Vorschläge der Mitglieder werden in die Tagesordnung aufgenommen. Beschlüsse müssen mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden getroffen werden.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren und die Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Benehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt. Die für den Kirchengemeindeverband bzw. für die Kirchengemeinden relevanten Informationen werden entsprechend kommuniziert.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit

den betroffenen Kirchengemeinden, Pastorinnen und Pastoren und im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Aufgabenverteilung beschließen. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 6

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (3) Über die Besetzung regionaler Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit den Kirchengemeinden.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

- (1) Über die Finanzierung gemeinsam regionaler Projekte, Veranstaltungen und Aufgaben nach § 2 entscheidet der Verbandsvorstand im Einzelfall.
- (2) Die Kosten für die gemeinsam geschaffenen Stellen im Kirchengemeindeverband werden gemäß dem Anteil der Stelle, der der jeweiligen Kirchengemeinde zugutekommt, getragen.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Zwei Jahre nach der Gründung wird die Satzung evaluiert.

§ 9

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbands-

vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen anteilig nach der Zahl der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach Ablauf des 31. Dezember 2031 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Leer nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 51 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emmer-Wesertal (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindli-

cher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Emmer-Wesertal“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Georgii-Kirchengemeinde Afferde in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Börry in Emmerthal
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Esperde in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Frenke in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische Philipp-Spitta-Kirchengemeinde Grohnde in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hajen in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Hämelschenburg in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Lüntorf in Emmerthal,
- die Evangelisch-lutherische Petri-Kirchengemeinde Ohsen in Emmerthal und
- die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern in Emmerthal (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emmer-Wesertal

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Afferde, Börry, Esperde, Frenke,

Grohnde, Hajen, Hämelschenburg, Hastenbeck-Voremborg, Lüntorf, Ohsen, Tündern (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden gemäß §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG vom 15. Dezember 2015) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.

- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Emmer-Wesertal“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 31860 Emmerthal. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 5),
 - b) die Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie die Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,
 - c) die Bildung von Pfarrbezirken,
 - d) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz der Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes (§ 6),
 - e) die gemeinsame Visitation,
 - f) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - g) Gestaltung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Kirchengemeindeverband,
 - h) Gestaltung und Koordination der Konfirmandenarbeit,
 - i) gemeinsame Fortbildungen für Ehrenamtliche des Arbeitsgebietes.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe bleiben unberührt.

- (4) Die Patronate erklären schriftlich, dass im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes ihr Präsentationsrecht ruht. Das Patronatsrecht und die Patronatslasten im Rahmen der betreffenden Kirchengemeinden bleiben in vollem Umfang bestehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Die Anzahl der zu entsendenden Verbandsvorstandsmitglieder aus einer Kirchengemeinde ergibt sich aus der Anzahl der Kirchenmitglieder jeder Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des 30.06. des Wahljahres. Pro 1.000 angefangener Mitglieder entsenden diese ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsvorstand. Die Kirchengemeinden Börry, Esperde, Frenke und Hajen entsenden insgesamt 2 stimmberechtigte Mitglieder in den Verbandsvorstand, die im gemeinsamen Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes Ilsetal gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (3) Die in der Region tätigen Pastoren / Pastorinnen und Diakone / Diakoninnen wählen 3 stimmberechtigte Mitglieder in den Verbandsvorstand. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Amtszeit. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter ihnen eine Vertreterin oder einen Vertreter des verbundenen Pfarramtes. Der oder die Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr ein. Jedes Mitglied eines Kirchenvorstandes und die in der Region tätigen nicht stimmberechtigten Pastoren / Pastorinnen und Diakone / Diakoninnen haben das Recht, als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht,
 - c) die Koordination der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie die Verteilung von Aufgabenschwerpunkten der Pastorinnen und Pastoren sowie der in der Region hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden in der Seelsorge und Gemeindegemeinschaft,
 - d) Bildung von Pfarrbezirken,
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchengemeinden nach dem Visitationsrecht,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
 - g) Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung und des Zuweisungsverfahrens,
 - h) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden übertragenen Aufgabenbereichen,
 - i) Planung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten,
 - j) Koordination einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Mitwirkung und Benehmen bei der Einstellung einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs durch ein Mitglied des Kirchengemeindeverbandes,
 - l) Mitwirkung und Zustimmung bei der Entscheidung über die Anstellung einer Diakonin oder eines Diakons,
 - m) Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit der Pastoren / Pastorinnen und Diakone / Diakoninnen,
 - n) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten,
 - o) Koordination einer gemeinsamen Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- (2) Für die Bereiche Gemeindegemeinschaft, Gottesdienste, Kinder-, Jugend-, Konfi-, Frauen- und Männerarbeit können gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden. Zur weiteren Ge-

staltung und Wahrnehmung der Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Verband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) und dem Pfarrdienstrecht wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl müssen sich die beteiligten Gremien auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch die Kirchengemeinden das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht werden von dem Verbandsvorstand einvernehmlich mit den Kirchengemeinden ge-

troffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, so entscheidet der Verbandsvorstand.

- (4) Die Zuweisung einer Dienstwohnung regelt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (5) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Anstellung von Mitarbeitenden

Die Besetzung der Stelle einer Diakonin oder eines Diakons und einer regionalen Mitarbeiterin oder eines regionalen Mitarbeiters bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Die Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes haben ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes werden gemeinsam visitiert.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Der notwendige Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch eine Umlage unter den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Umlage richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder zum Stichtag des 30. Juni des Vorjahres der Verbandsgemeinden, sofern die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend einen abweichenden Umlageschlüssel beschließen.

§ 9

Aufgaben der Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Hameln-Holzminde nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10

Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

§ 13

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

- (3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengemeindeverbandes löst sich die Arbeitsgemeinschaft Verbundenes Pfarramt Emmer-Wesertal auf. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bleibt bis zur Bildung eines neuen Verbandsvorstandes nach der Kirchenvorstandswahl 2024 geschäftsführend im Amt.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 52 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn um die Kirchengemeinde Calberlah

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Calberlah in Calberlah (Kirchenkreis Gifhorn) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die folgende, vom Vorstandsvorstand am 19. August 2024 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Gifhorn vom 10. November 2016 (Kirchl. Amtsbl. 2017 S. 102). Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

1. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Neudorf-Platendorf“ die Wörter „Christus-Kirchengemeinde Calberlah“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Neudorf-Platendorf“ die Wörter „Kindertagesstätte Katharina von Bora Gifhorn Christus-Kita Calberlah“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „³Die Trägerschaft für die Kindertagesstätten Katharina von Bora und Christus-Kita Calberlah wurden im Rahmen des laufenden Bestands des Kindertagesstättenverbandes übernommen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Jede Verbandsgemeinde entsendet ein stimmberechtigtes, geistliches oder nichtgeistliches Mitglied, das der jeweilige Kirchenvorstand wählt und das dem Kirchenvorstand angehören soll.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Sätze 3 bis 10 werden die Sätze 2 bis 9.
 - dd) Nach Satz 9 werden die folgenden Sätze 10 bis 12 eingefügt: „¹⁰Die gewählten stellvertretenden Mitglieder sollen dem Kirchenvorstand angehören. ¹¹Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören, müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein (§ 11 Absatz 2 Satz 3 RegG). ¹²Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören, sollen mindestens zweimal jährlich im jeweiligen Kirchenvorstand berichten.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 11 und 12 werden die Sätze 13 und 14.

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 1 Satz 7 wird aufgehoben.
6. In § 8 werden die Wörter „§ 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“ durch die Wörter „§ 16 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG)“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 13. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

Nr. 53 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Hameln

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Hameln wird aufgehoben.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hameln-Pyrmont ist Rechtsnachfolger des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Hameln.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Hameln vom 19. Januar 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 17) tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 54 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nienburg-Süd (Kirchenkreis Nienburg)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nienburg-Süd“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreuz und St. Johannes Nienburg in Nienburg (Weser),
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Nienburg in Nienburg (Weser) und
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaels-Kirchengemeinde Nienburg in Nienburg (Weser)

(Kirchenkreis Nienburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nienburg-Süd

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuz und St. Johannis, Nienburg, St. Martin, Nienburg, und St. Michael, Nienburg, (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nienburg-Süd“. Er hat seinen Sitz in Nienburg, Kirchplatz 3.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte;
 - b) regionale Gottesdienste;
 - c) Projekte in der Konfirmandenarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Erwachsenenbildung,
 - d) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung, dies geschieht in Abstimmung mit der verbandsfreien Kirchengemeinde Estorf-Husum;
 - e) die pfarramtliche Versorgung über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus;
 - f) Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (Zuschüsse für Kinder, Konfirmanden- und Jugendmaßnahmen, Instrumentenbeschaffung und auf Einzelantrag).

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je zwei Mitgliedern aus den Kirchengemeinden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden, sowie je einem Pastor oder einer Pastorin pro Kirchengemeinde.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Es finden regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 6

Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen

Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.

- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg.
- (2) Die Kirchengemeinden können darüber hinaus dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind, übertragen.
- (3) Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem

Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 55 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nord im Kirchenkreis Nienburg

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nord im Kirchenkreis Nienburg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen,
- die Evangelisch-lutherische Corvinus-Kirchengemeinde Erichshagen in Nienburg (Weser),
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Holtorf in Nienburg (Weser),
- die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien- und-Johannis-Kirchengemeinde Rodewald in Rodewald und
- die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Steimbke in Steimbke (Kirchenkreis Nienburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und

der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nord im Kirchenkreis Nienburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Drakenburg-Heemsen, Erichshagen, Holtorf, Steimbke und Rodewald (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nord“ (im Kirchenkreis Nienburg). Er hat seinen Sitz in Nienburg.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte

- b. Gemeinsamer Gottesdienstplan
 - c. Regionale Gottesdienste und Sommerkirche
 - d. Die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung
 - e. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus
 - f. Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (Zuschüsse für Kinder-, Konfirmanden- und Jugendmaßnahmen, Instrumentenbeschaffung und auf Einzelantrag)
 - g. Ausarbeitung von Stellenrahmenplänen zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Gremien des Kirchenkreises Nienburg
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinde und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je zwei nicht ordinierten Mitgliedern, die aus jedem der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband gewählt werden, sowie den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern im Kirchengemeindeverband (teilen sich zwei Pfarrpersonen eine Stelle, so ist eine der beiden Personen Mitglied im Verbandsvorstand).
- (2) Für jedes gewählte Mitglied sowie die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Nach Bedarf kann der Verbandsvorstand weiteren Personen mit Fachkompetenz ein Teilnahmerecht gewähren.
- (5) Diakone / Diakoninnen aus dem Kirchenkreisjugenddienst, die Superintendentin/der Superintendent, der/die Vorsitzende der

Kirchenkreissynode und bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter aus dem Kirchenkreisjugendkonvent haben Teilnahmerecht.

- (6) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (8) Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Im Übrigen gilt §44 Absatz 2 KGO entsprechend.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der beteiligten Kirchengemeinden mindestens durch ein Mitglied vertreten sind. Im Übrigen gilt § 43 KGO entsprechend.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht

öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung im Kirchenkreis Nienburg.

§ 7

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt in Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder

von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 56 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Südregion im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Essern in Diepenau,
- die Evangelisch-lutherische Daniels-Kirchengemeinde Lavelshof in Diepenau,

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uchte in Uchte und
- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Warmsen in Warmsen (Kirchenkreis Stolzenau-Loccum).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Rinteln

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Kirchengemeinden Exten-Hohenrode, Erlösergemeinde, Krankenhagen, St.Nikolai und Johannis, Rinteln bilden aufgrund ihrer Beschlüsse einen gemeinsamen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz zum 01.01.2024.
- (2) Der neugebildete Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Region Rinteln“.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 31737 Rinteln, Wilhelm-Raabe-Weg 24.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist

die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - b) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.
 - (4) Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindemitgliederzahl, sofern im Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anderes vereinbart ist. Aufgaben, die nur für einige Kirchengemeinden vom Kirchengemeindeverband übernommen werden, sind von diesen Kirchengemeinden zu finanzieren.
 - (5) Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbands. Er berichtet jährlich den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbands.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus insgesamt neun Personen, davon jeweils zwei Kirchen-

vorstandsmitgliedern aus den beteiligten Kirchengemeinden Exten-Hohenrode, Krankenhagen und St. Nikolai und 3 Kirchenvorstandsmitglieder aus der Kirchengemeinde Johannis. Bei den Mitgliedern der Johanniskirchengemeinde sollte ein Mitglied aus der Kapellengemeinde Todenmann berücksichtigt werden. Außerdem muss aus jedem Kirchenvorstand, sofern vorhanden, jeweils ein ordniertes Mitglied gewählt werden.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen. Für jedes berufene Mitglied kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes eine/n Stellvertreter/in berufen.
- (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet freiwillig aus dem Verbandsvorstand aus, oder wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Verbandsvorstand war. Die Nachfolge richtet sich nach Absatz 1.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Mitglieder des Kirchentreistages aus den Verbandsgemeinden ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen und übrige Mitglieder der Kirchenvorstände können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (7) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen. Sitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.

- (8) Der Vorstandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (9) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben, oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (10) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (11) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Vorstandsvorstand ist für die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes sowie die Erstellung von Dienstanweisungen zuständig, insofern die Finanzierung gesichert ist.

§ 5

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 6

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Zahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 57 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südregion im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Südregion im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Essern in Diepenau,
- die Evangelisch-lutherische Daniels-Kirchengemeinde Lavelshoh in Diepenau,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uchte in Uchte und
- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Warmsen in Warmsen (Kirchenkreis Stolzenau-Loccum).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südregion im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden Essern, Lavelshoh, Uchte und Warmsen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Kirchengemeinden bilden aufgrund ihrer

Beschlüsse einen gemeinsamen Kirchengemeindeverband zum 01.01.2024.

- (2) Der neugebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Südregion im Ev.-luth. Kirchenkreis Stolzenau-Loccum.“
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Warmsen, Hauskämper Str. 3, 31606 Warmsen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
- a) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband
 - b) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mitteln
 - c) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und Dienstbefreiung
 - d) die Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragten Kirchengemeinde annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinde zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nicht anders vereinbart ist.
- (4) Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindegliederzahl, sofern im Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anders vereinbart ist. Aufgaben, die nur für einige Kirchengemeinden vom Kirchengemeindeverband übernommen werden, sind von diesen Kirchengemeinden zu finanzieren.

- (5) Der Verbandsvorsitz erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet jährlich den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus von den Kirchenvorständen gewählten Delegierten, und zwar je Kirchengemeinde ein ordiniertes und nichtgeistliches Kirchenvorstandsmitglied und ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied oder ein berufene/r Delegierte/r. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (2) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet freiwillig aus dem Verbandsvorstand aus, oder wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Verbandsvorstand war. Die Nachfolge richtet sich nach Abs. 1.
- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Mitglieder des Kirchenkreistages aus den Verbandsgemeinden ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen und übrige Mitglieder der Kirchenvorstände können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (6) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen. Sitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.
- (7) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (8) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (9) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben, oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (10) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (11) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Ver-

ständigung zwischen den betroffenen Kirchenvorständen und dem Verbandsvorstand kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes sowie die Erstellung von Dienstanweisungen zuständig, insofern die Finanzierung gesichert ist.

§ 6

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeverordnung wahr.

§ 7

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gem. § 2 Abs. 1 sowie der Zahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf dies über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung trifft vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 24. April 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 58 Änderung der Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 28. Februar 2024 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland vom 16. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 164). Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir die geänderte Satzung.

H a n n o v e r, den 23. Mai 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland

Präambel

Der Evangelische Diakonieverband in Ostfriesland ist hervorgegangen aus einem eingetragenen Verein, dem Verein „Diakonische Werk in Ostfriesland e. V.“. Getragen wurde dieser Verein von evan-

gelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, einem evangelisch-reformierten Synodalverband und zwei evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen.

Entstanden ist Ende des Jahres 2016 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

Der Evangelische Diakonieverband in Ostfriesland ist kirchenübergreifender Träger von drei Beratungsstellen, einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und einer Tafel.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Leer. Er ist eine kirchliche Körperschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind:

Aus dem evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer:

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Emden-Leer | |
| 2. | Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer | |
| 3. | Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Loga | |
| 4. | Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer | |
| 5. | Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde | |
| 6. | Evangelisch-lutherische Matthäi-Kirchengemeinde Bingum | |
| 7. | Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Borkum | |
| 8. | Evangelisch-lutherische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen | |
| 9. | Evangelisch-lutherische Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel | |
| 10. | Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland | |
| 11. | Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste | |
| 12. | Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde | |

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| | Jherings-Boekzetelerfehn | |
| 13. | Evangelisch-lutherische Logabirum | Kirchengemeinde |
| 14. | Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Nortmoor | |
| 15. | Evangelisch-lutherische Pogum | Kirchengemeinde |
| 16. | Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn | |
| 17. | Evangelisch-lutherische Warsingsfehn | Jacobi-Kirchengemeinde |

Aus dem evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaudefehn:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Rhaudefehn | |
| 2. | Evangelisch-lutherische Amdorf-Neuburg | Kirchengemeinde |
| 3. | Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor | |
| 4. | Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Bunde | |
| 5. | Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Collinghorst | |
| 6. | Evangelisch-lutherische St.-Stephani-und-Bartholomäi-Kirchengemeinde Detern | |
| 7. | Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Filsum | |
| 8. | Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Firrel | |
| 9. | Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer | |
| 10. | Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Hollen | |
| 11. | Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Ockenhausen | |
| 12. | Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Potshausen | |
| 13. | Evangelisch-lutherische Marien-und-Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde | |
| 14. | Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen-Remels | |
| 15. | Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Völlen | |
| 16. | Evangelisch-lutherische Völlenerkönigsfehn | Kirchengemeinde |
| 17. | Evangelisch-lutherische Dreieinigkeitskirchengemeinde Rhaudefehn | |
| 18. | Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Weener | |

Aus dem Synodalverband Südliches Ostfriesland der evangelisch-reformierten Kirche:

1. Synodalverband Südliches Ostfriesland der evangelisch-reformierten Kirche

2. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Driever
3. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Esklum
4. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum
5. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Großwolde
6. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grotegaste
7. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrerfeld
8. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrhove
9. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leer
10. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loga
11. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Mitling-Mark
12. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoor
13. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoorpolder
14. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum
15. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum
16. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
17. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Nüttermoor
18. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen

§ 3

Rechtsgrundlage und geltendes Recht

- (1) Auf Seiten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bilden die Rechtsgrundlage für die Bildung des Verbandes die Regelungen in §§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG).
- (2) Auf Seiten der Evangelisch-reformierten Kirche ist der Verband durch Beschluss der Gesamtsynode vom 18. November 2016 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
- (3) Für den Verband gilt das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Aufgaben des Diakonieverbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Diakonie in Ostfriesland. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die diakonisch tätigen Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Synodalverbände unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Rechtsform in ihrer Arbeit anzuregen, zu fördern, zu beraten und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen;
- b) soziale Probleme im Einzugsbereich in Zusammenarbeit mit den weiteren diakonischen Diensten und Einrichtungen seiner Mitglieder aufzuzeigen, zu verdeutlichen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und einzuleiten;
- c) in besonderen Fällen Hilfe zu leisten und
- d) die folgenden Einrichtungen zu unterhalten:
 - Fachstelle Sucht in Emden
 - Fachstelle Sucht in Leer
 - Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle Leer
 - Leeraner Tafel
 - Die Eule (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe)
 Der Betrieb weiterer Einrichtungen ist möglich.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.
- (3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Emden-Leer,
 - b) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Rhaudefehn,
 - c) der oder dem Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland; bei Verhinderung wird sie oder er jeweils von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten,
 - d) aus jeweils fünf weiteren Mitgliedern derjenigen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Emden-Leer, die Mitglied im Verband sind und von den Kirchenvorständen gewählt und entsandt werden ,
 - e) aus jeweils fünf weiteren Mitgliedern der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Rhaudefehn , die von den Kirchenvorständen gewählt und entsandt werden und

- f) aus fünf weiteren Mitgliedern der Kirchengemeinden im Synodalverband Südliches Ostfriesland, die von dessen Synode gewählt und entsandt werden.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d bis f können jeweils bis zu fünf Ersatzmitglieder gewählt werden, die der Reihe nach im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes in den Vorstand nachrücken und die gleichzeitig auch die Mitglieder vertreten können. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, wird nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren nachgewählt.
- (3) Der Vorstand beruft bis zu zwei weitere fachkundige Mitglieder in den Vorstand.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die oder der Vorsitzende soll die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Emden-Leer oder des Kirchenkreises Rhauderfehn oder die oder der Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland sein.
- (5) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Die oder der bisherige Vorsitzende des Vorstandes lädt nach Neubildung des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden. Sollte die oder der bisherige Vorsitzende des Vorstandes erneut um den Vorsitz kandidieren, wird die Sitzung bis zur Wahl von der oder dem Ältesten geleitet.
- (7) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.
- (8) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut ohne Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen werden.
- (9) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen

- Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
- b) Förderung der internen Kommunikation, des Austauschs und der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der Mitglieder und der gemeinsamen Meinungsbildung,
- c) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Errichtung oder Aufgabe eigener Einrichtungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach § 7,
- h) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) Berufung von Mitgliedern für das Kuratorium der Stiftung Diakonie im Landkreis Leer,
- j) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Kirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist die ständige Vertretung des Vorstandes, sofern dieser nicht versammelt ist.
- (2) Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen müssen vier der Evangelisch-lutherischen und drei der Evangelisch-reformierten Kirche angehören.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an
 - a) als Vorsitzende oder Vorsitzender: die oder der Vorsitzende des Vorstandes,
 - b) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes,
 - c) fünf weitere Mitglieder des Vorstandes, die von diesem gewählt werden, davon soll mindestens ein Mitglied fachkundig sein.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes haben das Recht, dem Vorstand bis zu fünf Mitglieder des Vorstandes zur Wahl in den geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen.
- (4) Es sind bis zu fünf Ersatzmitglieder zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nach Absatz 3 Buchstabe c in den geschäftsführenden Ausschuss nachrücken. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, wird nach dem in Absatz 1 Buchstabe c genannten Verfahren nachgewählt.

- (5) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstandsvorstand obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
 - b) Ggf. Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
 - c) Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
 - d) Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
 - e) Anstellung von Mitarbeitenden,
 - f) Beschluss über Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
 - g) Ausübung der Dienstaufsicht,
 - h) Kauf und Verkauf von Immobilien und Inventar,
 - i) Aufnahme von Darlehen.
- (6) Der geschäftsführende Ausschuss kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil,
- (8) Der geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung des Vorstandsvorstandes im Amt.

§ 8

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Vorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam und schriftlich abzugeben. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9

Finanzen

Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:

- a) Zuschüsse im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern getroffenen Vereinbarungen,
- b) Leistungen/ Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder,
- c) Zuschüsse des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer, des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhaderfehn und des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse Dritter (z.B. Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Stiftungen).

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Verband führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Aufsichtliche Maßnahmen gegen den evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland und gegen eine evangelisch-reformierte Kirchengemeinde sind nur mit Zustimmung des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig. Das Moderament kann solchen Maßnahmen nur zustimmen, soweit sie nach dem Recht der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig sind.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Evangelisch-lutherische Kirchenamt Leer nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihrer Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt der

Landeskirche Hannover und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn zwei Drittel seiner Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane den Austritt beschließen oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Aufhebung beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beantragt. Über einen entsprechenden Antrag ist die Evangelisch-reformierte Kirche unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

Nr. 59 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Bruchhausen in Bruchhausen-Vilsen und der Evangelisch-lutherischen Cyriacus-Kirchengemeinde Vil-

sen in Bruchhausen-Vilsen (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen“ in Bruchhausen-Vilsen gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gesamtkirchenvorstandes kann der Gesamtkirchenvorstand entscheiden, ob er ein Mitglied der Gesamtkirchengemeinde zur Nachberufung vorschlägt. Sinkt diese Zahl unter acht, ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 25. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Naht euch zu Gott, so naht er sich zu euch. (Jakobus 4,8)

Diese Worte stehen über dem Eingang der St.-Bartholomäus-Kirche in Broksen. So wie Jakobus laden auch wir offen in unsere Gemeinden, Häuser, Gruppen und Gottesdienste ein, unseren Glauben zu leben, Gott zu feiern und in der Gemeinschaft Nähe zu spüren.

Der Wunsch, dass Gottes Geistkraft mit ihren Worten in uns Resonanz findet, in unseren Herzen wirkt, wir sie ins Heute übertragen und in Gottes Liebe miteinander leben, wird in den Worten an der Kanzel der St.-Cyriakus-Kirche in Vilsen deutlich:

Mein Wort wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt. (Jesaja 55,11)

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen“. Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bruchhausen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vilsen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der unselbständigen Anstalten, Stiftungen und sonstigen unselbständigen Einrichtungen der Ortskirchengemeinden.
- (3) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde einem Kirchengemeindeverband beitreten.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde wird durch den Gesamtkirchenvorstand vertreten. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden. Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet.
- (3) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll gleichmäßig auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden.
- (4) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Gesamtkirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten zur Aufgabenverteilung geregelt werden können.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, wobei jede der Ortskirchengemeinden im Vorsitz vertreten sein sollte. Sofern das Pfarramt im Vorsitz vertreten ist, kann der Gesamtkirchenvorstand einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine zweite stellvertretende Vorsitzende wählen. Soweit nach kirchlichem Recht Aufgaben dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes obliegen, obliegen sie den oder der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.
- (6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der beteiligten Ortskirchengemeinden betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder des entsprechenden Ortes gefasst werden.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Über die Ab-

grenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand.

§ 5 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche und Ausschüsse Budgets zur Verfügung stellen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt. Stiftungs-, zweck- oder gemeindebestimmte Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gesondert erfasst.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o.ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von den allgemeinen Regelungen der Kirchengemeindeordnung ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinnahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
- (8) Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufgestellt. Auch dort wo die Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa ihrer Kirchengebäude, ihres Grundbesitzes oder ihres Kapitalvermögens bleiben, geht die Verwaltung des gesamten Vermögens auf die Gesamtkirchengemeinde über und wird als wirtschaftliches Eigentum ausschließlich in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen. Eigenständige, einzelne Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.

§ 6 Zweck- und ortsggebundene Spenden

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder anders begrenzen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern der betroffenen Ortskirchengemeinde von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 25. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 60 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gehrden, Leveste und Benther Berg (Kirchenkreis Ronnenberg)**Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Gehrden, Leveste und Benther Berg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Benthe in Ronnenberg,
- b) die Evangelisch-lutherische Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden in Gehrden,
- c) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zu den 10.000 Rittern Lenthe in Gehrden und
- d) die Evangelisch-lutherische St.-Agatha-Kirchengemeinde Leveste in Gehrden (Kirchenkreis Ronnenberg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gehrden, Leveste und Benther Berg**§ 1****Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die Ev.-luth. Margarethengemeinde Gehrden mit den Kapellengemeinden Ditterke, Lemmie und Redderse, die Ev.-luth. St.-Agatha-Kirchengemeinde Leveste, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Benthe und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den 10.000 Rittern Lenthe mit den Kapellengemeinden Northen und Everloh, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß § 8 ff Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Gehrden, Leveste und Benther Berg“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Gehrden.

§ 2**Aufgaben des Gemeindeverbandes**

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Koordinierung, Beschlussfassung und Organisation der Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter und die Schaffung einer Anstellungsebene für Mitarbeitende, die gemeindeübergreifende Aufgaben in dem Gemeindeverband erfüllen. Insbesondere hat der Gemeindeverband folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklung der Gemeindegemeinschaft in allen Bereichen,
 - b) die Zuordnung und Organisation der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten und Regelungen zur Vertretung untereinander (Teampfarramt),
 - c) die Organisation der Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen und mit Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Förderung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - f) Stellungnahmen zu Personalangelegenheiten, einschl. Stellenplanung und -besetzung,
 - g) Förderung der Kirchenmusik.

- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammen-geschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 - a) 2 vom Kirchenvorstand gewählten Ehrenamtlichen aus der Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden,
 - b) 1 vom Kirchenvorstand gewählten Ehrenamtlichen aus der Kirchengemeinde Benthe,
 - c) 1 vom Kirchenvorstand gewählten Ehrenamtlichen aus der Kirchengemeinde Lenthe mit der Kapellengemeinde Northen sowie der Kapellengemeinde Everloh,
 - d) 1 vom Kirchenvorstand gewählten Ehrenamtlichen aus der Kirchengemeinde Leveste,
 - e) 1 Mitglied aus der regionalen Dienstbesprechung, das von dieser entsendet wird.
- (2) Jede Kirchengemeinde wählt für jedes ihrer Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einführung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einzuberufen.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, ebenso die in der Region tätigen Diakoninnen und Diakone. Die in der Region tätigen Diakoninnen und Diakone haben das Recht und die Pflicht, min-

destens einmal jährlich im Verbandsvorstand über ihre Arbeit zu berichten.

- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen des Gemeindeverbandes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschließlich Stellenplan.
 - c) Beschlüsse über die Gestaltung gemeinschaftlicher Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Satzung.
 - d) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin und Mitwirkung bei der Erstellung einer Dienstanweisung.
 - e) Abgabe von Stellungnahmen des Gemeindeverbandes gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanzplanung und der Stellenplanung.
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die die Kirchengemeinden finanziell über den vereinbarten Umlagesatz hinaus belasten, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde oder der betroffenen Kirchengemeinden.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Der Verbandsvorstand kann Fachausschüsse für Aufgabenschwerpunkte bilden, die beratend tätig werden und Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorbereiten.

§ 5**Pfarrstellenbesetzung**

- (1) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Gemeindeverband nehmen weiterhin die Aufgaben nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz unter Beteiligung des Verbandsvorstandes wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand ist an den Vorstellungen und Beratungen für die Besetzung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes zu beteiligen.
- (3) Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6**Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen, Informationspflicht bei Stellenbesetzungen in den Kirchengemeinden**

- (1) Der Gemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben (z. B. zentrales Gemeindebüro, Außenpflege/Hausmeister für mehrere Kirchengemeinden, Chorleitung etc.) Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeitendenstellen oder –stellenanteile muss sichergestellt sein.
- (3) Der Beschluss über eine Stellenerrichtung, -aufhebung und -finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 kann nur einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen sind möglich.
- (4) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei allen sonstigen Stellenbesetzungen der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes (z.B. Küster oder Küsterin) ist vor einer beabsichtigten Wiederbesetzung der Stelle der Verbandsvorstand zu hören.

§ 7**Teampfarramt und Aufgabenverteilung**

- (1) Die Kirchengemeinden Gehrden, Leveste, Benthe und Lenthe fassen die Pfarrstellen zu einem Teampfarramt zusammen und vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in den beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden.
- (2) Zu dem Teampfarramt gehören alle Pfarrstellen der betroffenen Kirchengemeinden, die den folgenden Dienstorten und damit auch als

Mitglied im Kirchenvorstand zugeordnet sind:

1. Pfarrstelle 1 in Gehrden mit Dienstort in Gehrden (Kirchenvorstand in Gehrden).
 2. Pfarrstelle 2 in Gehrden für Gehrden und Leveste als pfarramtlicher Verbund mit Dienstort in Gehrden (Kirchenvorstand in Gehrden und Leveste).
 3. Verbundenes Pfarramt für die Kirchengemeinden Benthe und Lenthe mit Dienstort in Benthe (Kirchenvorstand in Benthe und Lenthe).
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Vereinbarung nichts anderes regelt.
 - (4) Der Verbandsvorstand entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen über:
 - a) die Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten; die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst vergleichbar sein,
 - b) die Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen,
 - c) die Zuweisung einzelner übergreifender Aufgabengebiete (z. B. Arbeit mit Jugendlichen, Konfirmanden und Konfirmandinnen, Senioren und Seniorinnen) an einzelne Pastoren und Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gemeindeverband.
 - (5) Wird ein Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen nicht erzielt, entscheidet der Verbandsvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 8**Regionale Dienstbesprechung**

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten und die im Bereich des Gemeindeverbandes tätigen Diakone und Diakoninnen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie bilden eine Regionale Dienstbesprechung und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Sitzungen einberuft, die Tagesordnung

aufstellt und die Sitzungen leitet. Die Regionale Dienstbesprechung kommt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Verbandsvorstand.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Gemeindeverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der Aufwand des Gemeindeverbandes wird finanziert durch Übertragung von Zuweisungsansprüchen der Kirchengemeinden auf den Gemeindeverband, spezielle Finanzierungsanteile und Zuschüsse für Freizeiten, Veranstaltungen und Projekt sowie eine nach der Zahl der Gemeindeglieder bestimmte Umlage, die von den dem Gemeindeverband als Mitglieder angehörenden Kirchengemeinden entrichtet wird. Hinzu kommen Spenden und Kollekten.
- (3) Die von jeder Kirchengemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichtender Umlage beträgt bei Gründung des Gemeindeverbandes 0,10 €/Jahr je Gemeindeglied nach dem Stichtag des 30.06. des Vorjahres und soll zunächst der Deckung des nachfolgenden Aufwandes dienen:
 - Kosten von gemeindetübergreifenden Aufgaben der im Gemeindeverband tätigen Regionaldiakone und -diakoninnen mit Ausnahme der Kosten für Büro und Büroausstattung.
 - Durchführung von gemeinsamen Freizeiten (Familien-, Senioren-, Konfirmanden- und Jugendfreizeiten),
 - Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.
- (4) Die Kirchenvorstände entscheiden durch übereinstimmende Einzelbeschlüsse über Änderungen der Umlage.
- (5) Durch Beschluss der Kirchenvorstände kann die Verlagerung weiterer Aufgaben von der Kirchengemeinde auf den Gemeindeverband bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung erfolgen.
- (6) Die Kirchengemeinden erklären ihre Bereitschaft, ein nach dem Jahresabschluss auftretendes Haushaltsdefizit des Gemeindeverbandes nach Rechnungslegung durch anteilige Umlagebeträge auszugleichen, sofern das Defizit nicht durch verbandsfremde Ausgaben bedingt ist oder durch Zuweisungen Dritter gedeckt werden kann.

§ 10

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt in Ronnenberg nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 11

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 9 und 12 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände der Mitglieder des Gemeindeverbandes.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Gemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Zweckbestimmte Vermögenswerte werden an die jeweiligen Kirchengemeinden zurückgeführt, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 9 Absatz 2 im Jahr der Auflösung festgelegten Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Gemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 61 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aurich (Kirchenkreis Aurich)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Aurich“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Middels in Aurich,
- b) die Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg in Aurich,
- c) die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Tannhausen-Georgsfeld in Aurich,
- d) die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Walle in Aurich und
- e) die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Aurich (Kirchenkreis Aurich).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Im Kirchengemeindeverband besteht ein Pfarramt mit den Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Die Pfarrstellen des Kirchengemeindeverbandes sind wie folgt nummeriert:

- a) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Middels wird I. Pfarrstelle.
- b) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plaggenburg wird II. Pfarrstelle.

- c) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tannhausen-Georgsfeld wird III. Pfarrstelle.
- d) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walle wird IV. Pfarrstelle.
- e) Die I. und II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallinghausen werden V. und VI. Pfarrstelle.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Aurich

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Middels, Plaggenburg, Tannhausen-Georgsfeld, Walle und Wallinghausen beabsichtigen zu kooperieren, um sich einander in ihrem Dienst an ihren jeweiligen Gemeindegliedern zu unterstützen und Verwaltungsaufgaben zu bündeln. Sie bilden einen gleichberechtigten Zusammenschluss als Mitglieder eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Middels, Plaggenburg, Tannhausen-Georgsfeld, Walle und Wallinghausen (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Aurich“. Er hat seinen Sitz in Aurich-Wallinghausen.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden folgende Aufgaben wahr:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) zentrales Gemeindebüro,
 - d) Kirchenmusik,
 - e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - f) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - g) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Visitation,
 - j) Gebäudemanagement,
- (2) Die Möglichkeit der Kirchengemeinden, weiterhin eigenständige Arbeit in den Arbeitsbereichen nach Abs. 1. Buchstabe d – j, anzubieten, bleibt unberührt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je drei Mitgliedern aus den Kirchengemeinden Wallinghausen und je zwei Mitgliedern aus den Kirchengemeinden Middels, Plaggenburg, Tannenhäuser-Georgsfeld und Walle, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbands-

vorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramt und pfarramtlicher Dienst

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt das gemeinsame Pfarramt für die Verbandsmitglieder. Dazu übertragen die Verbandsmitglieder die Pfarrstellen mit ihren Pfarrbezirken auf den Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Verbandsvorstand weist Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde, welche Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den betreffenden Kirchenvorständen.
- (3) Beabsichtigt der Verbandsvorstand Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, so ist das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern herzustellen.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

Das in Teilen des Kirchengemeindeverbandes herkömmlich geltende Wahlrecht (Interessentenwahlrecht) bleibt unberührt.

- (2) Bei der Besetzung einer Pfarrstelle muss der Verbandsvorstand das Benehmen mit den Kirchenvorständen herstellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7

Mitarbeitendenstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Stellen für beruflich Mitarbeitende errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet grundsätzlich der Verbandsvorstand. Soweit eine Stelle konkret Kirchengemeinden zugeordnet wird, ist das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden herzustellen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. Hierüber treffen die Kirchengemeinde eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie für Änderungen der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (3) Maßnahmen, die für die einzelnen Kirchengemeinden von grundlegender Bedeutung sind, kann der Verbandsvorstand nur im Einvernehmen mit diesen Kirchengemeinden treffen.
- (4) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchen-

gemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r . M a i n u s c h

Nr. 62 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Süd-West (Kirchenkreis Wesermünde)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Wesermünde Süd-West“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Johannes-

- Täufer-Kirchengemeinde Bexhövede in Loxstedt,
- die Evangelisch-lutherische Dreikönigs-Kirchengemeinde Bramel in Schiffdorf,
 - die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Büttel in Loxstedt,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Loxstedt in Loxstedt und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Stotel in Loxstedt
- (Kirchenkreis Wesermünde).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Süd-West

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bexhövede, Bramel, Büttel, Loxstedt und Stotel (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Wesermünde Süd-West“. Er hat seinen Sitz in Loxstedt.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchen-

gemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (4) Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) die Förderung der pfarramtlichen Zusammenarbeit,
 - b) die strukturelle und finanzielle Planung über die Verwendung der durch den Kirchenkreis Wesermünde zur Verfügung gestellten Zuweisungen in Form eines jährlichen Budgets zur Beschäftigung von Mitarbeitenden in den Bereichen Kirchenmusik, Chorleitung, Sekretariat, Küsterei, Reinigung und Pflege der Außenflächen in den jeweiligen Kirchengemeinden,
 - c) die personelle und administrative Verantwortung für das regionale Kirchenbüro (an verschiedenen Standorten),
 - d) die personelle und administrative Verantwortung für die Bereiche Kirchenmusik, Küsterei sowie Gebäudereinigung und Pflege der Außengelände für die Kirchengemeinden des Verbandes, die Teile dieser Verantwortung auf den Kirchengemeindeverband übertragen haben,
 - e) die personelle, strukturelle und administrative Verantwortung für die kirchlichen Friedhöfe der Kirchengemeinden Bramel, Büttel, Loxstedt und Stotel für die Kirchengemeinden des Verbandes, die Teile dieser Verantwortung auf den Kirchengemeindeverband übertragen haben,
 - f) die Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - g) die Koordination der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 - h) die Koordination der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 - i) die Förderung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) die Visitation.

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern der Kirchengemeinden Bexhövede, Bramel, Büttel, Loxstedt und Stotel, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) jeweils einer Pastorin / einem Pastor der beteiligten Kirchengemeinden. Weitere Pastorinnen oder Pastoren der beteiligten Kirchengemeinden sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Hat eine Gemeinde mehrere Pastorinnen und Pastoren, entscheidet der jeweilige Kirchenvorstand, welche Pastorin oder welcher Pastor als stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsvorstand entsandt wird.
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können,
 - d) der Diakonin oder dem Diakon der Region mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist

die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit den Kirchenvorständen der Verbandsmitglieder.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Kosten für die im Kirchengemeindeverband vorhandenen Stellen und gemeinsam geschaffenen Stellen, um die Aufgaben nach §2 (mit Ausnahme der Friedhöfe) zu erfüllen, werden
 - a) durch die Zuweisung in Form eines festen Budgets des Kirchenkreises Wesermünde,
 - b) durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der jeweiligen Mitgliederzahl der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes orientiert, getragen.
- (2) Etwaige notwendige Sachmittel, um die Aufgaben nach §2 (mit Ausnahme der Friedhöfe) zu erfüllen, werden durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der jeweiligen Mitgliederzahl der Kirchengemeinden des Verbandes orientiert, getragen.
- (3) Hierzu ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der jeweiligen Mitgliederzahl der Kirchengemeinden des Verbandes orientiert, auf die Kirchengemeinden über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahre nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Elbe-Weser mit Sitz in Bremerhaven nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben der Verwaltungshilfe wahr.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 26. November 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 63 Ordnung über den Einsatz von Beratern in der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit

§ 1 Sinn und Zweck der Beratungstätigkeit

¹Durch eine qualifizierte Beratung soll die Konfirmandenarbeit in Körperschaften und Einrichtungen gestärkt werden; die Landeskirche sieht dies als gesamtkirchliche Aufgabe an und qualifiziert dafür Pastorinnen und Pastoren und Diakoninnen und Diakone. ²Dies ermöglicht es den zu beratenden Gemeinden, auf qualifizierte Beratende zurückgreifen zu können. ³Die Beratenden selbst erhalten durch die Beratungstätigkeit eine Chance zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung.

§ 2 Grundlage

Die Landeskirche qualifiziert Beratende für die Konfirmandenarbeit in einem Kurs für ihre Aufgabe und stellt regelmäßige Fortbildungsangebote und ein Angebot begleitender Supervision zur Verfügung.

§ 3 Nebentätigkeit

¹Die Beratenden üben die Beratung als Nebentätigkeit aus. Dafür beantragen sie bei ihrem Anstellungsträger eine Nebentätigkeitsgenehmigung. ²Diese Nebentätigkeit darf die zulässige Höchst-arbeitszeit nicht überschreiten. ³Die oder der Beratende führt die Beratung als Honorartätigkeit aus. ⁴Beratungen beim eigenen Anstellungsträger oder im zugeordneten Kirchenkreis sind nicht möglich.

§ 4 Regelungen für den Einsatz von Beratern in der Konfirmandenarbeit in Körperschaften und Einrichtungen

- (1) Die Landeskirche veröffentlicht eine Namensliste der von der Landeskirche zur Beratung qualifizierten Personen.
- (2) Die zu beratende Körperschaft oder Einrichtung verpflichtet sich, ausschließlich durch die Landeskirche qualifizierte Beratende auszuwählen, die nachweislich zweimal jährlich an der Supervision für Beratende sowie jährlich an der Jahreskonferenz der Beratenden teilgenommen haben.

- (3) Nach Abschluss der Beratung informiert die beratene Körperschaft oder Einrichtung das Landeskirchenamt über die durchgeführte Beratung.
- (4) ¹Die zu beratende Körperschaft oder Einrichtung trifft auf Grundlage eines Honorarvertrages Vereinbarungen über Dauer und Umfang der Beratung. ²Das Honorar richtet sich nach den jeweils gültigen Honorarrichtlinien der Landeskirche und kann nach diesen bei Geltendmachung von Fahrtkosten gemäß den in der Landeskirche geltenden Reisekostenbestimmungen erhöht werden. ³Für die Versteuerung hat die oder der Beratende selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Freistellungs- und Entgeltordnung für Beraterinnen und Berater für Konfirmandenarbeit vom 27. April 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 4. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

IV. Stellenausschreibungen

Der **Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling** sucht für das **Kirchenamt Northeim** zum 01.10.2025 eine

Leitung des Kirchenamtes (m/w/d)



Bei uns läuft es gut – das soll so bleiben!

Das Kirchenamt mit Sitz in Northeim leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauwesen für die Kirchenkreise Harzer Land und Leine-Solling, deren Kindertagesstättenverbände und über 80 Kirchen- und Kapellenge-meinden mit verschiedenen Dienststellen und Einrichtungen.

Das Kirchenamt Northeim versteht sich als zukunftsorientierter und attraktiver Arbeitgeber und zeichnet sich durch ein engagiertes und hochgradig dienstleistungsorientiertes Team mit über 60 Mitarbeitenden aus.

Wir wünschen uns daher eine Persönlichkeit, die die Arbeit in agilen Teams lebt und schätzt und insbesondere Dienstleistungen und Serviceangebote für die Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden und Körperschaften weiterentwickelt und digital ausbaut.

Mehrjährige Leitungserfahrung in der ersten oder zweiten Reihe einer Verwaltungs- oder Dienstleistungseinrichtung sollte notwendigerweise vorhanden sein, um Prozesse der ständigen Verbesserung und Veränderung transparent und überzeugend gemeinsam mit zwei stellvertretenden Leitungen im Team voranzubringen.

Die Aufgabe als Leitung des Kirchenamtes erfordert ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie kooperatives Denken und Handeln. Darüber hinaus werden lösungsorientierte Gestaltungs- und Innovationsbereitschaft sowie Entscheidungsfreude vorausgesetzt.

Kenntnisse und Erfahrungen in der Organisationsentwicklung, im Veränderungsmanagement und im Projektmanagement sind wünschenswert. Die Bereitschaft, die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und das Wissen kontinuierlich weiterzuentwickeln, sind für uns selbstverständlich.

Erforderlich sind ein Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt*in (FH) oder Bachelor of Arts (Allgemeine Verwaltung bzw. Verwaltungsbetriebswirtschaft) bzw. die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ oder ein erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang II (Verwaltungsfachwirt*in), alternativ ein anderer einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss (z.B. Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft) oder eine nachgewiesene vergleichbare Qualifikation.

Wünschenswert sind Kenntnisse des kirchlichen Rechts der Landeskirche Hannovers bzw. die Bereitschaft, sich diese zeitnah anzueignen.

Neben der Leitung des Kirchenamtes gehören die Beratung und Begleitung von Spitzengremien mit Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen Harzer Land und Leine-Solling zu den Kernaufgaben der Amtsleitung.

Die Leitungstätigkeit ist mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden. Daher setzen wir, wenn die Stelle mit einer Person im Angestelltenverhältnis besetzt wird, die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, oder die Mitgliedschaft in einer Gemeinde, die der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehört, für die Mitarbeit voraus. Für eine Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD erforderlich.

Die ehrenamtlichen Gremien tagen vorwiegend abends; die Bereitschaft zum Dienst in den Abendstunden wird daher vorausgesetzt. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sehen wir mit Interesse entgegen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 BVGErgG dotiert; die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Bei Anstellung im Rahmen einer privatrechtlichen Beschäftigung erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe E 14 TV-L.

Wenn es Sie interessiert, warum es bei uns gut läuft, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 01.03.2025 per E-Mail an:

Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling

Verbandsvorstandsvorsitzende
Superintendentin
Stephanie von Lingen
Stephanie.vonLingen@evlka.de
0151/44140555

Ergänzende Auskünfte erteilen:

Verbandsvorstandsmitglied
Dr. Joachim Hartung
jkwh@freenet.de
0171/6570694

Stellv. Amtsleiter
Peter Slawik
Peter.Slawik@evlka.de
0160/2791682

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf